Die Rechtslage der katholischen Kirche in den Hansestädten Hamburg, Bremen Lübeck

Dr. Bernhard Schwentner

Die Rechtslage der katholischen Kirche in den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck.

Zugleich eine Zusammenstellung der die kathol. Kirche in den drei Hansestädten betreffenden staatlichen und kirchlichen Gesetze und Verordnungen.

Von Dr. theol. Dr. jur. can. Bernhard Schwentner,
Pfarrer zu Neustrelitz

1931
Druck und Verlag Anton Lettenbauer, Hamburg

Imprimatur

Osnabrugi, die 26. Augusti 1930

(L. S.)
Nr. 772 M

Dr. Seling
Vicarius Eppi. Generalis.

Landeskirchliche Bücherei Hamburg

B. 5814
2004. 3810

Vorwort.

Die Reichsverfassung vom 11. August 1919 hat das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in den deutschen Ländern wesentlich umgestaltet. Am günstigsten wirkt sich für die katholische Kirche diese Umgestaltung in den kleineren Staaten Norddeutschlands aus, die bis dahin ihr Oberhoheitsrecht der katholischen Kirche gegenüber stark betont und in vielen einengenden Verordnungen ausgeübt, aber wenig für dieselbe getan haben.

Für Mecklenburg-Strelitz habe ich diese Umgestaltung in einem Artikel, der im Archiv für katholisches Kirchenrecht 110. Bd. (1930)[1]) veröffentlicht ist, niedergelegt. Die vorliegende Arbeit soll diese Umgestaltung in den drei Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen zeigen. Es war notwendig, die vor dem Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung bestehende Rechtslage, zu deren Verständnis sich wiederum ein Zurückgreifen bis etwa in den Anfang des 19. Jahrhunderts nicht vermeiden ließ, darzulegen und ihr den heutigen Rechtszustand gegenüberzustellen.

Der Verfasser hat sich bemüht, möglichste Vollständigkeit zu erzielen, aber er ist sich auch bewußt, daß ihm bei der Fülle der Gebiete, die der Staat gesetzgeberisch erfaßt hat und die auch im Interessenkreise der Kirche liegen, dieses oder jenes entgangen sein kann.

J. Freisen hat bereits, vor allem in seinen Werken „Der katholische und protestantische Pfarrzwang und seine Aufhebung in Österreich und den deutschen Bundesstaaten“ und „Verfassungsgeschichte der kath. Kirche Deutschlands in der Neuzeit“, die frühere Rechtslage in den drei Hansestädten dargelegt, aber ein Vergleich zeigt, daß vieles noch ergänzt werden konnte, einiges auch zu berichtigen war.

Für manche wertvolle Auskunft bin ich insbesondere den Herren Pastor prim. Prälat B. Dinkgrefe, Hamburg, Pastor prim. F. Hardinghaus, Bremen, Pfarrer J. Esders, Bremerhaven und Pfarrer B. Köster, Glandorf (früher Pastor prim. in Lübeck) zu Danke verpflichtet.

Neustrelitz, den 31. Januar 1931.

Der Verfasser.

[1]) Eine Ergänzung folgt ebendort im 111. Bd. (1931).

Inhaltsübersicht:

Vorwort V

Verzeichnis der benutzten Archive und Literatur VIII

Vorbemerkung XI

A. Hamburg:

I. Gewährung freier Religionsübung und der politischen Gleichberechtigung 1

II. Die seit Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Staatsumsturz im Jahre 1918 erlassenen Gesetze und Verordnungen 12

III. Die Rechtslage seit der Reichsverfassung vom 11. August 1919 . 28

IV. Die Leistungen des Staates an die katholische Gemeinde und deren Einrichtungen 34

B. Bremen:

I. Die Neuordnung im Anfang des 19. Jahrhunderts 39

II. Die vor dem Staatsumsturz des Jahres 1918 geltenden Gesetze und Verordnungen 46

III. Die Rechtslage seit der Reichsverfassung vom 11. August 1919 . 51

IV. Die Leistungen des Staates 54

C. Lübeck:

I. Die seit dem Regulativ vom Jahre 1841 bis zum Staatsumsturz im Jahre 1918 erlassenen Gesetze und Verordnungen 70

II. Die Rechtslage seit der Reichsverfassung vom 11. August 1919 . 87

III. Die Leistungen des Staates 90

Anhang:

A. Hamburg:

I. Pfarrumschreibungen 97

II. Gemeindeverfassungen 105

B. Bremen:

I. Pfarrumschreibungen 127

II. Gemeindeverfassungen 129

C. Lübeck:

Gemeindeverfassungen 142

Sachregister 153

Literatur.

Es wurden benutzt an Archiven:

das Archiv des Bischöflichen Generalvikariats zu Osnabrück und die Pfarrarchive von Hamburg:

Protocoll des Kirchen-Collegii Nr. 7 (1890/1897),
Protokollbuch für den Kirchenvorstand (1914/1918),
Protokollbuch für den Kirchenvorstand Nr. 2 (von 1919 an)
und von Bremen

und an Literatur:

Ebers, Godehard Josef, Staat und Kirche im neuen Deutschland. München 1930.

Freisen, Joseph, Der katholische und protestantische Pfarrzwang und seine Aufhebung in Österreich und den deutschen Bundesstaaten. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Toleranz. Mit Abdruck der staatskirchenrechtlichen Erlasse. Paderborn 1906.

— Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit. Auf Grund des katholischen Kirchen- und Staatenrechts dargestellt. Leipzig 1916.

Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Nordischen Missionen Deutschlands (jetzt: und die Norddeutschen Missionen). Osnabrück.

Metzler, Johannes, Die Apostolischen Vikariate des Nordens. Ihre Entstehung, ihre Entwicklung und ihre Verwalter. Ein Beitrag zur Geschichte der nordischen Missionen. Paderborn 1919.

Reichsgesetzblatt.

Für Hamburg:

Amtlicher Anzeiger, Beiblatt zum Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt.

Baasch, Conrad, Die Rechtsstellung der Katholiken in Hamburg, unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung. Jur. Diss. Hamburg 1921 (in Maschinenschrift).

Baasch, Ernst, Geschichte Hamburgs 1814—1918. 2 Bände. Stuttgart und Gotha 1924/1925.

Dreves, Lebrecht, Geschichte der Katholischen Gemeinden zu Hamburg und Altona. Ein Beitrag zur Geschichte der nordischen Missionen. 2. Aufl. Schaffhausen 1866.

Entwurf des hamburgischen Staatshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1921 ff.

Gesetzsammlung (später: Amtsblatt) der freien und Hansestadt Hamburg, jetzt Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt.

Kayser, Rudolf, Die Oberalten. Festschrift zum vierhundertjährigen Gedächtnis der Einsetzung des Kollegiums. Hamburg 1928.

Lappenberg, J. M., Sammlung der Verordnungen der freien Hanse-Stadt Hamburg seit 1814. 23., 28. und 29. Band. Hamburg 1854, 1860 f.

Das Marienkrankenhaus in Hamburg. Festschrift zur Feier seines fünfzigjährigen Bestehens 1864—1914. Hamburg 1914.

von Melle, Werner, Das Hamburgische Staatsrecht. Hamburg und Leipzig 1891.

Nachrichtenblatt für die katholischen Gemeinden Hamburgs (jetzt: von Hamburg, Altona und Umgegend. Wochenschrift zur Vertretung der katholischen Weltanschauung in Kultur und Politik). Hamburg 1924 ff.

Nirrnheim, H., Die hamburgische Verfassungsfrage von 1814—1848 in der Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte Bd. XXV, Hbg. 1924.

Protokolle und Ausschuß-Berichte der Bürgerschaft 1885, 1901, 1903.

Statistisches Jahrbuch für die Freie und Hansestadt Hamburg 1928/29, herausgegeben vom Stat. Landesamt. Hamburg 1929.

Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft im Jahre 1901 ff.

Westphalen, A. A., Hamburgs Verfassung und Verwaltung in ihrer allmählichen Entwicklung bis auf die neueste Zeit dargestellt. 2. Aufl. 2 Bde. Hamburg 1846.

Wulff, Albert, Hamburgische Gesetze und Verordnungen. Systematisch geordnete Zusammenstellung mit Anmerkungen. 2. Auflage bearbeitet von Ed. Kannengießer, Martin Leo, A. Nöldeke und Albert Wulff. III. Bd. Hamburg 1904.

Für Bremen:

Ansgarius, Bremische Katholische Sonntagszeitung. Bremen 1924 ff.

Bessel, Georg, Geschichte Bremerhavens. Bremerhaven 1927.

Einzelpläne zum Haushaltsplan des Bremischen Staates 1919 ff.

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1930.

Verhandlungen zwischen dem Senate und der Bürgerschaft vom Jahre 1921 ff.

Für Lübeck:

Haushaltungsplan der freien und Hansestadt Lübeck für das Rechnungsjahr 1925 ff.

Illigens, Everhard, Geschichte der Lübeckischen Kirche von 1530 bis 1896, das ist die Geschichte des ehemaligen katholischen Bistums und der nunmehrigen katholischen Gemeinde, sowie der katholischen Bischöfe, Domherren und Seelsorger zu Lübeck von 1530—1896. Paderborn 1896.

Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen (früher: Verordnungen und Bekanntmachungen).

Verhandlungen des Senates mit dem Bürgerausschuß und der Bürgerschaft 1923.

Vorbemerkung.

Seit dem Westfälischen Frieden (1648) unterschied man im Deutschen Reiche folgende Arten des Maßes der Religionsübung und damit der Rechtsstellung der Religionsbekenntnisse:

1. Erlaubt waren nur die katholische, die lutherische und die reformierte Religion (letztere seit dem Westfälischen Frieden), alle anderen Religionsbekenntnisse waren verboten (religio reprobata).

2. Die erlaubten Religionsbekenntnisse waren entweder geduldet (religio tolerata), sei es daß

a) ihnen nur Hausandacht mit oder ohne Zuziehung eines Geistlichen (devotio domestica qualificata—simplex),
sei es daß

b) ihnen die private Religionsübung (exercitium religionis privatum) d. h. Religionsübung in gemeinschaftlichem Gottesdienst bei verschlossenen Türen und die Rechtsstellung einer erlaubten Privatgesellschaft ohne oder später auch durch ausdrückliche Verleihung mit Rechtsfähigkeit (den Korporationsrechten) zustand, oder

3. sie waren mit dem Staate auf das engste als sogenannte Landeskirchen (ecclesia recepta oder dominans) verbunden. Als solche hatten sie allein das Recht der öffentlichen Religionsübung (exercitium religionis publicum), das Recht der vollen Kultusfreiheit (Öffentlichkeit, Türme, Glocken, Prozessionen); sie waren nicht nur geschützt durch den Pfarrzwang, der an ihre Pfarrkirchen in Taufe, Trauung, Begräbnis, Stolgebühren alle Einwohner, auch die Angehörigen anderer Bekenntnisse, band, sondern ihnen allein kam auch staatsrechtlich die Stellung einer persona moralis (seit dem Allgemeinen Landrecht 1794 privilegierte Korporation oder Körperschaft des öffentlichen Rechtes genannt) zu.

Eine Ausnahme bildete nur der Besitzstand des Jahres 1624, des sogenannten Normaljahres; wenn während dieses Jahres irgendwo für ein Religionsbekenntnis öffentliche oder private Religionsübung bestand, so sollte diese auch für die Zukunft erlaubt sein (nach Ebers, Staat und Kirche im neuen Deutschland, S. 11).

Hamburg.

I.

Gewährung freier Religionsübung und der politischen Gleichberechtigung.

Von den drei Hansestädten hat in der Nachreformationszeit Hamburg den Katholiken am meisten und am längsten in der Erfüllung ihrer religiösen Bedürfnisse und Pflichten Schwierigkeiten bereitet (vgl. L. Dreves, Geschichte der katholischen Gemeinden zu Hamburg und Altona); sie erhielten die staatliche Anerkennung und die Vergünstigung eines gesetzlich geduldeten Gottesdienstes (exercitium religionis privatum) erst durch das Reglement für die fremden Religions-Verwandten vom 19. September 1785, das (Lappenberg XXIII, 434 ff.; vgl. auch Dreves S. 236 ff. und A. Wulff, Hamburgische Gesetze und Verordnungen 2. Aufl. III, 471 ff.) folgendermaßen lautete:

Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlich freyen Reichsstadt Hamburg, machen hiemit öffentlich bekannt, daß wir aus völliger Überzeugung, wie sehr eine der Beschaffenheit eines jeden Staats angemessene Religionsduldung sowohl dem Geiste des wahren Christenthums gemäß, als der Wohlfahrt des gemeinen Wesens ersprieslich sey, mit Zustimmung Erbgesessener Bürgerschaft beschlossen haben, allen, welche sich zur römisch-katholischen oder evangelisch-reformirten Religion bekennen, eine freye und ungestörte Religions-Übung unter folgenden näheren Bestimmungen zu verstatten:

1. Den Bekennern der evangelisch-lutherischen Religion bleibt allein die öffentliche Religions-Übung nebst allen Gerechtsamen der herrschenden Kirche, besonders auch in Civilibus, und namentlich

die Fähigkeit zu hiesigen Ehren-Stellen, Bürgerlichen Collegiis, Officiis, Stadtdiensten und was sonst dahin gerechnet werden kann, ausschließend vorbehalten; wes Endes alle älteren diesen Punct betreffenden Recesse und besonders der von 1603 hiemit auf's neue bestätigt werden.

2. Dagegen aber sollen alle Römisch-Katholische und Evangelisch-Reformirte, die sich schon jetzt hier befinden oder in der Folge hieher begeben werden, künftig eines freyen Privat-Religions-Exercitii in dieser Stadt Ringmauern unter unserm Schutze genießen, ihren Gottesdienst ungestört durch Geistliche ihrer Religion halten, und die Sacramente nach ihren Gebräuchen administriren lassen können.

3. Zu dem Ende ertheilen wir ihnen hiemit die Befugniß, sich auf ihre Kosten an bequemen, in der Stadt Ringmauern belegenen, uns jedoch vorgängig zur verfassungsmäßigen Approbation anzuzeigenden Plätzen besondere Bethäuser zu erbauen, oder schon stehende Gebäude zum Behuf ihres Gottesdienstes einzurichten, doch dürfen solche Gebäude weder mit Thürmen, Glocken, noch andern äußerlich in die Augen fallenden Kennzeichen einer öffentlichen Kirche versehen seyn.

4. Damit sie auch wissen mögen, wohin sie sich in allen Kirchensachen zuerst zu wenden haben, so ist eine besondere Deputation[1]) von zween Herren unsers Mittels und zween Mitgliedern des löblichen Collegii der Sechsziger verordnet, vor welcher alle Wahlen ihrer Geistlichen, Candidaten u. s. w. angezeigt, alle in jeder Congregation sich etwa begebenden Vorfälle und Zwistigkeiten, die nicht in das Justiz- oder Polizey-Wesen einschlagen, in erster Instanz vorgetragen und nach eines jeden Theils Religionssätzen und Gebräuchen entschieden, auch die jährlichen Rechnungen von den Vorstehern einer jeden Congregation, in Gegenwart einiger Deputirten derselben, abgelegt werden müssen. Wer mit dem Ausspruch dieser Deputation nicht zufrieden ist, dem bleibt allein der Weg zu unserer außergerichtlichen verfassungsmäßigen Entscheidung auf die gewöhnliche Weise offen, ohne daß irgend eine Provocation zu Gericht oder andere Rechtsmittel stattfinden können.

5. Einer jeden der beiden vorgedachten Glaubens-Genossenschaften bleibt die Wahl ihrer Geistlichen, so wie die Ernennung der benöthigten Candidaten, Schulmeister, Organisten und anderer zur Haltung des Gottesdienstes erforderlichen Personen, lediglich überlassen. Indessen müssen die Erwählten der zu den Kirchensachen der fremden Religions-Verwandten verordneten Deputation angezeigt, und durch dieselbe die Bestätigung und Berufung der Prediger bey uns nachgesucht werden, welche wir denn, ohne erhebliche Ursache nie versagen wollen. Doch werden in Ansehung der Römisch-Katholischen alle Ordensgeistliche und sogenannte Clerici regulares schon jetzt gänzlich ausgeschlossen.

[1]) An die Stelle dieser Deputation ist später die Senatskommission für die Kirchenangelegenheiten der christlichen nicht lutherischen Religions-Verwandten, welche aus 2 Mitgliedern bestand, getreten.

6. Die erwählten Geistlichen müssen den Ruf eines tugendhaften Lebens und einer friedliebenden Gemüthsart vor sich haben, auch, falls es verlangt werden sollte, darüber vor ihrer Bestätigung Zeugnisse glaubwürdiger Personen beibringen können. Sie müssen sich aller Controversen und Anzüglichkeiten, besonders gegen die evangelisch-lutherische Religion und deren Bekenner, in Predigten und Schriften, auch alles Bekehrungs-Eifers gänzlich enthalten, sich ruhig und friedlich betragen, dem hiesigen Ministerio mit gebührender Achtung begegnen, nie irgend einige Ministerialrechte affectiren, auch außer ihrem Bethause sich nur in bürgerlicher, allenfalls schwarzer, Kleidung mit einem Mantel sehen lassen.

7. Alle vorbenannten Personen, Prediger, Candidaten, Schulmeister u. s. w. sind vermöge der uns in unserm Gebiete zustehenden jurisdictionis ecclesiasticae und des juris dioecesani allein unserer Gerichtsbarkeit unterworfen. Sie müssen sich der Stadt pflichtig machen, die Abgaben, welche von den Mitgliedern des hiesigen Ministerii und den Kirchenbedienten der Stadt-Kirchen getragen werden, ebenfalls unweigerlich bezahlen. Die unter ihnen bürgerliche Nahrung treiben, sind gleich andern hiesigen Bürgern zu contribuiren verbunden. Ebenmäßig müssen auch alle von den Immobilibus dieser Stadt jetzt und künftig zu entrichtenden Abgaben von den Bethäusern der fremden Religions-Verwandten unweigerlich entrichtet werden.

8. Einem jeden Religions-Theile bleibt es unbenommen, die bey seiner Kirche eingeführten Feiertage in seinem Bethause in der Stille zu feiern, und soll er darin von Niemand turbirt werden. Prozessionen und Umgänge außerhalb der Mauern des Bethauses, von welcher Art sie seyn mögen, werden, so wie das öffentliche Tragen der Hostie zu Kranken, und überhaupt alle ein öffentliches Religions-Exercitium bezeichnenden, zum Wesentlichen des Gottesdienstes ohnehin nicht gehörenden, Feierlichkeiten nicht verstattet.

9. Die hier gewöhnlichen, oder künftig außerordentlich anzusetzenden Bußtage oder Dankfeste müssen auch in den Bethäusern der fremden Religions-Verwandten mitgefeiert werden. Die bei gottesdienstlichen Versammlungen gewöhnlichen Fürbitten, für Senatum und gesammte Stadt, sind nach Maßgabe des hiesigen Kirchengebets einzurichten. Auch müssen alle in den Stadtkirchen zu publicirenden, das Gewissen und die Religion nicht betreffenden, Verordnungen und Notificationen auf unser Verlangen in ihren Bethäusern zur Wissenschaft und Befolgung ebenfalls von den Kanzeln publicirt werden.

10. Die bei ihren gottesdienstlichen Zusammenkünften üblichen ordentlichen Sammlungen bleiben billig den Ältesten und Vorstehern einer jeden Congregation zur beliebigen Vertheilung unter ihre Arme gänzlich überlassen. Außerordentliche Collecten aber, so in dieser Stadt Kirchen zu besonderen Endzwecken verordnet werden, müssen auch in ihren Bethäusern angestellt und die gesammelten Gelder an die Behörde getreulich abgeliefert werden.

11. Alle Ehe-Proclamationen müssen ohne Ausnahme in den hiesigen Stadt-Kirchen, wo die Braut eingepfarrt ist, oder, wenn ein Theil der Zuverheirathenden sich in der Fremde aufhält, in dem Kirchspiel des andern, hiesigen, Theils geschehen. Jedoch bleibt es den Katholischen sowohl als Reformirten freygestellt, sich auch in ihren Bethäusern proclamiren zu lassen. Die priesterliche Trauung und Einsegnung muß, wenn ein Theil der Verlobten lutherisch ist, von einem lutherischen Prediger der Kirche, darin die Proclamation geschehen ist, verrichtet werden. Sind aber beide Theile einer andern Religion zugethan, so können sie sich von ihren Geistlichen copuliren lassen. Doch müssen in jedem Falle die hier gewöhnlichen Erlaubnißscheine bei der Wedde[2]) nachgesucht und dafür die ordnungsmäßigen Gebühren entrichtet werden.

12. In Ansehung der Taufhandlungen wird es den Eltern völlig freygestellt, ihre Kinder von lutherischen Predigern des Kirchspiels, worin sie wohnen, oder von Geistlichen ihrer Religion taufen zu lassen; und soll es ihnen in jedem Falle unbenommen seyn, ihre Kinder, sie mögen von katholischen oder reformirten Geistlichen getauft worden, zu desto sichrerem Beweise bei künftig etwa erforderlichen Legitimationen, auch in dem Kirchenbuch des Kirchspiels,

[2]) Die Wedde war bis zur französischen Okkupation die Hauptpolizeibehörde; ihr unterstand die bei Verheiratungen erforderliche Untersuchung, die Anordnung der Proklamation und die Erlaubniserteilung für die Kopulation — diese Aufgaben behielt sie auch, als später ihre Zuständigkeit eingeschränkt wurde (Westphalen I, 374).

worin sie wohnen, auf eben die Weise verzeichnen zu lassen, wie in der neuen Verordnung, die Einrichtung der Kirchenbücher betreffend, vom 30. September 1782, mit Mehrerem vorgeschrieben ist.

13. Was die, außer der gewöhnlichen Proclamations-Gebühr von 1 Thaler Courant, zu entrichtenden jura stolae anlangt, so sollen den hiesigen evangelisch-lutherischen Predigern, es mögen die Copulations- und Tauf-Actus von denselben, oder von den Geistlichen der fremden Religions-Verwandten geschehen, von jeder Copulation ein Species-Reichs-Thaler und von jeder Taufe ein Mark Courant entrichtet, und diese Gebühren, wenn der fremde Religions-Geistliche den Actum verrichtet, noch vorher, und zwar bey Copulationen dem Herrn Pastor des Kirchspiels und bei Taufen den Herren Diaconis zur weitern Vertheilung zugeschickt werden. — Wohlhabende Personen werden, der Billigkeit und Gewohnheit nach, auch ein Mehreres zu erlegen, sich nicht entziehen. — Zu dem Ende wird von den Ältesten oder Vorstehern eines jeden Bethauses alle Vierteljahr ein richtiges Verzeichniß der Getauften und Copulirten der zu den Kirchensachen der fremden Religions-Verwandten verordneten Deputation übergeben werden.

14. Eine jede Congregation soll die völlige Freiheit haben, sich aus ihrer Mitte Vorsteher und Älteste zur Aufsicht auf das Bethaus, imgleichen zur Aufbewahrung und Vertheilung der gesammten Almosen und ordentlichen Collecten-Gelder, wie auch zur Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter, Capitalien und was dem anhängig, zu ernennen und nach deren Abgang andere an ihre Stelle zu erwählen, welche Wahl der zu den Kirchensachen der fremden Religions-Verwandten verordneten Deputation anzuzeigen ist, und sollen diese Personen in ihren Officiis von uns allewege geschützt werden. Sie dürfen sich aber keine weiteren Befugnisse und besonders keine in die uns allein vorbehaltene Geistliche Gerichtsbarkeit einschlagenden Gerechtsame anmaßen.

15. Wie wir übrigens hiemit zugleich alle und jede dieser Concession etwa entgegenstehenden älteren Verfügungen, Gewohnheiten und Verbindungen gänzlich cassiren und aufheben, so versprechen wir uns auch, daß die fremden Religions-Verwandten, sowohl jetzt als künftig, sich mit den ihnen darin ertheilten Freiheiten begnügen, sich keine weiteren Rechte, als die ihnen hier freywillig zugestanden sind, anmaßen, keine Eingriffe in die Rechte der evangelisch-lutherischen Kirche, als welcher das öffentliche Religions-Exercitium allein vorbehalten bleibt, vornehmen, noch weniger irgend eine Einmischung

in das Stadt=Regiment und die bürgerlichen Officia suchen, sondern sich überhaupt als ruhige und friedliebende Bürger und Einwohner betragen werden: in dessen Entstehung wir uns, obgleich ungern, genöthigt sehen würden, nicht allein gegen die solchergestalt unsrer Erwartung zuwider Handelnden mit geschärften Strafen zu verfahren, sondern auch, den Umständen nach, diese unsere Concession gänzlich zu widerrufen und aufzuheben.

Gegeben in Unserer Raths=Versammlung den 19. September 1785.

Die Bestimmungen des Art. 11 wurden durch das Conclusum Senatus, betreffend die Proclamation und Copulation bei gemischten Ehen unter christlichen Religions=Verwandten, vom 23. August 1820 erneut eingeschärft (Lappenberg XXIII, S. 474 ff.). Dieses Conclusum bedeutete insofern eine Zurücksetzung für die Katholiken, als in allen Fällen bei gemischten Ehen zwischen Lutherischen und Katholiken die Trauung den lutherischen Geistlichen vorbehalten war, während in dem Falle, daß die Braut reformiert war, bei gemischten Ehen zwischen Lutherischen und Reformierten auch der reformierte Geistliche die Trauung vollziehen durfte (vgl. Art. 2—5). Soweit es die Katholiken betraf, lautete es:

Auf die beistimmige Erklärung des Collegii der Sechsziger in dem Concluso vom 2. August d. J. und auf die in den beiden Gutachten Reverendi Ministerii vom 16. Mai d. J. enthaltenen Erklärungen:

In Hinsicht auf künftige eheliche Verbindungen unter den fremden Religions=Verwandten, da einer oder beide Verlobte zu einer der Kirchlichen Gemeinden der fremden Religions=Verwandten gehören würden, und in Ansehung der von der Wedde zu ertheilenden Proclamations= und, respective, Copulations=Scheine,

Conclusum: 1. Daß die ordnungsmäßige Proclamation in der Kirchspiels=Kirche unverändert beizubehalten, und in jedem Falle der Copulation vorhergehen müsse, auch wenn beyde Verlobte zu einer der reformirten Gemeinden oder zu der katholischen Gemeinde gehören; als Bekanntmachung in der durch Gesetz und Herkommen bestimmten Form, die durch kein Surrogat, durch keine Publicität unter anderer Form ersetzt werden kann.

2. . . . . .

6. Daß in allen den Fällen, da beide Verlobte, oder einer derselben, zu der kath. Gemeinde gehören würden, neben der ordnungsmäßigen Proclamation in der Kirchspiels=Kirche (weshalb die bisherige Ordnung unverändert beizubehalten ist), auch noch eine zweite, und zwar nach dem katholischen Ritus eine dreimalige, Proclamation bei der katholischen Gemeinde geschehen müsse; zunächst nur zwei Erlaubnißscheine zur Proclamation, für den lutherischen und katholischen Geistlichen, und nur erst nachdem die Proclamation auch nach dem katholischen Ritus zu dreienmalen geschehen, und dieses bescheiniget worden, die Erlaubnißscheine zu der Copulation, und zwar in den Fällen gemischter Ehen für beide, den lutherischen und den katholischen Geistlichen, von der Wedde zu geben.

Es bleibt in allen Fällen gemischter Ehen mit Katholischen die Copulation den Mitgliedern Reverendi Ministerii, nach der bestehenden Ordnung, vorbehalten.

J. H. Heise, Dr.

Die Concession von 1785 bedeutete in ihrem ersten Artikel auch nach der politischen Seite eine große Zurücksetzung für die Katholiken. Nachdem diese Zurücksetzung vorübergehend während der Zeit der französischen Besetzung beseitigt war, glaubte der Senat auch nach dem Abzuge der französischen Machthaber, sie nicht in dem bisherigen Umfange aufrecht erhalten zu können und erließ mit Genehmigung der Bürgerschaft am 20. Oktober 1814 das Reglement über die Verhältnisse der fremden christlichen Religions=Verwandten in der freien Hanseſtadt Hamburg, das auch in religiöser Hinsicht den Katholiken Vorteile brachte (Dreves S. 276 ff., Lappenberg, XXIII, 458 ff. und Wulff III, 473 f.) und folgendermaßen lautete:

1. Die beiden christlichen Religions=Parteien der Katholiken und Reformirten, und zwar nunmehr mit Einschluß der Mennoniten, verbleiben in Rücksicht der stillen und freien Religions=Übung bei der, den 19. September 1785 ihnen durch Rath= und Bürgerschluß ertheilten Freiheit und, in so ferne es die Religions=Übung betrifft, unter den Bestimmungen der desfalls ertheilten Concession Art. 2 bis 9 inclusive und Art. 11, 12, 14 und 15, jedoch daß die, Art. 13 gedachten, den Lutherischen Predigern in den Fällen, wenn ihr Amt nicht gefordert wird, zu entrichtenden Stolgebühren künftig ganz wegfallen, und daß ihre Gebäude für die Gottesverehrung auch das äußere Ansehen einer Kirche, jedoch ohne öffentliches Geläute, haben dürfen, wenn der Plan dazu mit dem Kostenanschlag vorher von einem Hochedlen Rath genehmigt ist. In Rücksicht der Zulassung ihrer Kinder zu allen öffentlichen Schulen soll kein Unterschied unter den christlichen Religionsbekennern stattfinden, jedoch daß es den

Eltern und denen, welche an deren Stelle treten, frei steht, die Stunden des speciellen Lutherischen Religionsunterrichtes auszunehmen.

2. In Rücksicht aller und jeder Verhältnisse zu dem Staat und dessen Verfassung aber, der Art zu Bürgern aufgenommen zu werden, aller und jeder jetziger und künftiger allgemeiner oder specieller Gesetze und Verordnungen, aller Handlung, aller Nahrungsarten, Handwerke und Gewerbe, aller Pflichten und Lasten im Staate wird für alle Bürger der Stadt und des Landes, welche einer der benannten Religionen zugethan sind, ferner gar kein Unterschied mit den Bürgern der Lutherischen Religion gestattet. Auch können etwanige besondere Feiertage oder religiöse Meinungen einer Religionspartei in dem Gange und in den Civilfolgen des Rechtes und der Gesetze so wenig als irgend eine solche Meinung oder ein hierarchischer Einfluß in den Pflichten des Staatsbürgers einen Einwand oder eine Abänderung bewirken, welche nicht verfassungsmäßig bewilligt ist. Wenn aber eine Religionsmeinung für das religiöse Gewissen eines Individuums bloß in den äußeren Formen eine Veränderung verlangt, so wird solche von Einem Hochedlen Rathe den Umständen gemäß angeordnet werden.

3. Ferner werden auch Bedürfende der gedachten Religionsbekenner in allen Armenpflegen und allen Wohlthätigkeitsanstalten der Stadt aufgenommen. Jedoch bleibt es vorgängig zugleich bei den bestehenden besonderen Armenpflegen der fremden Religionsverwandten und wird es vorbehalten, nach eintretenden Umständen desfalls mit Einstimmung Eines Hochedlen Raths und des Collegii der Sechziger diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche ihnen selbst wünschenswürdig und zugleich dem Ganzen unnachtheilig erachtet werden.

4. Auch die bürgerlichen öffentlichen Verhältnisse in Ansehung der Befugnisse und Pflichten für alle öffentlichen bürgerlichen Staatsverwaltungen, sowohl der sogenannten bürgerlichen Officiorum als aller untergeordneten Arten von Stadtdiensten, welche nicht eine ausdrückliche Beziehung auf Religionscultus und Unterricht haben, oder durch Rath- und Bürgerschluß nicht jetzt ausdrücklich ausgenommen oder bedingt sind oder künftig bei einer etwanigen abgeänderten Organisation der öffentlichen Verwaltung oder sonst ausdrücklich ausgenommen oder bedingt werden möchten, bestehen von nun an unter den Bürgern gleich, ohne Unterschied der christlichen Religionsparteien. Es können daher alle Bürger aus denselben durch die verfassungsmäßigen Wahlen zu den gedachtermaßen nicht

ausgenommenen Stellen mit der Verpflichtung zur Annahme derselben gleich jedem andern Bürger gerufen und zu allen Arten von untergeordneten Stadtdiensten zugelassen werden.

5. Als Ausnahmen, welche sich vorzüglich auf die hiesige Verfassung der höchsten Autoritäten und der Regierungsverwaltung beziehen, bleibt die Aufnahme anderer Religionsverwandten in den Senat annoch ausgesetzt und fällt die Aufnahme bei dem Collegio Ehrbarer Oberalten, der Sechziger und Hundertachtziger[3]) um so mehr von selbst weg, da diese zugleich als Lutherische Kirchenvorsteher erwählt werden, wie denn auch ebenfalls der Herr Actuarius Ehrbarer Oberalten zur Lutherischen Religion sich bekennen muß.

6. Hingegen werden alle diejenigen, welche sich nach dem Reglement der Rath- und Bürgerconvente vom September 1712 unter den Bürgern der christlichen fremden Religionsverwandten dazu qualificiren, zur Erscheinung in der Bürgerschaft in Gemäßheit dieses Reglements zugelassen und begeben sich nur in allen etwa vorkommenden Religionsangelegenheiten der Lutherischen Kirche ihres Voti.

7. Für die Zulassung mehrgedachter christlicher Religionsverwandten zu den Gerichten, als Richter oder Actuarien, Procuratoren, Advokaten und andere Nebenpersonen, ferner zur außergerichtlichen und volontairen Jurisdiction, zum Notariate, zu den Cancelleien und was sonst in solchem Personale eintreten könnte, findet keine andere Ausnahme statt, als welche der vorstehende Art. 5 begründet. Die Enthaltung des Einflusses in die kirchlichen Rechtsangelegenheiten der Lutherischen Kirche erfordert in vorkommenden einzelnen Fällen bei solchen Behörden bloß eine Begebung des Votirens.

8. Wenn sich christliche Secten anfinden sollten, welche sich von andern recipirten Religionsverwandten trennen, so wird es einer verfassungsmäßigen Beliebung vorbehalten, nach der Untersuchung des Einflusses ihrer Lehren, ihrer Grundsätze und ihres äußern Benehmens auf bürgerliches Verhältniß und Staatswohl, über ihre Aufnahme und Zulassung und die Art derselben zu bestimmen.

---

[3]) Die Kollegien der 15 Oberalten, der 60ger und der 180ger, die sogenannten bürgerlichen Kollegien, waren in ihrem Ursprung kirchliche Organe und vertraten mit gleicher Anzahl ihrer Mitglieder die einzelnen Kirchspiele der Stadt (4, später 5); sie waren eine Zwischeninstanz zwischen Rat und Bürgerschaft und die ständigen Mandatare der letzteren (Rudolf Kayser, Die Oberalten, S. 28; H. Nirrnheim, die hamburgische Verfassungsfrage von 1814—1848, S. 130).

Einige Jahre später, am 16. Dezember 1819, wurde den Katholiken unter dem Einflusse des Artikels 16 der deutschen Bundesakte vom Jahre 1815 auch das Recht, in den Senat gewählt werden zu können, gegeben und insoweit der Artikel 5 des Reglements vom 20. Oktober 1814 aufgehoben. Einsichtsvolle Männer hatten sich schon längst dafür eingesetzt, daß auch die nichtlutherischen Kreise zur Mitarbeit am Staate heranzuziehen seien (vgl. H. Nirrnheim, die hamburgische Verfassungsfrage von 1814—1848, S. 128 ff.)

Rath- und Bürgerschluß vom 16. Dezember 1819, betreffend die Wahlfähigkeit der christlichen Religions-Verwandten zu Rath (Lappenberg XXIII, S. 471 ff.).

Propositio Senatus.

Aus der Anlage sub No. II. werde E. Bürgerschaft ferner ersehen, wie E. E. Rath

auf die Aufhebung des 5. Artikels des Reglements über die Verhältnisse der christlichen Religions-Verwandten in unserm Staate vom 20. October 1814, so wie auf die Erklärung der Wahlfähigkeit derselben zu Rath, unter Vorbehalt fernerer Anträge hinsichtlich deren künftigen Concurrenz zu den bürgerlichen Collegien,

bei derselben anzutragen gesonnen sey.

Anlage sub No. II.

Der 5. Artikel des Reglements über die Verhältnisse der christlichen Religions-Verwandten hieselbst vom 20. October 1814 enthält eine Ausnahme von den übrigen Bestimmungen jenes Gesetzes, und lautet im Wesentlichen dahin:

daß die Aufnahme anderer Religions-Verwandten in den Senat annoch ausgesetzt bleibe, und deren Aufnahme bey dem Collegio E. Oberalten, der Sechziger und Hundertachtziger, — da diese zugleich als lutherische Kirchen-Vorsteher gewählt werden, — von selbst wegfalle.

Seitdem jenes, den anderen Religions-Verwandten den größten Theil der bürgerlichen Rechte einräumende, Gesetz gegeben worden, ist die, auch von uns ratificirte, deutsche Bundes-Acte erschienen, deren 16. Artikel verordnet:

daß die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parthehen in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen könne,

und dessen Aufnahme in unsere Verfassung — so weit es hierher gehört — durch die Ratification der Bundes-Acte geschehen ist.

Unter Beziehung auf diese Bundesgesetzliche Verfügung haben die hauptsächlichsten hiesigen fremden christlichen Religions-Parthehen sich auch schon an E. E. Rath mit der Bitte gewandt, nunmehro die, in dem gedachten 5. Artikel des obererwähnten Reglements begründete Ausnahme wegfallen, und sie zum vollen Genuß der bürgerlichen Rechte gelangen zu lassen.

E. E. Rath hat geglaubt, nicht länger anstehen zu dürfen, sowohl den Wünschen achtungswerther Mitbürger, als der Bundes-Acte, so weit solches für itzt schon möglich, ein Genüge zu thun.

So viel nun den, einige Modificationen in der Organisation unserer bürgerlichen Collegien voraussetzenden und sehr reifliche Überlegung erfordernden, Punct der künftigen Concurrenz der andern Religions-Verwandten zu den gedachten Collegien betrifft, so ist dieser Gegenstand schon zu Verhandlungen eingeleitet und behält sich E. E. Rath die desfallsigen fernern Anträge vor.

Für itzt sieht sich derselbe nur veranlaßt, nach darüber mit Collegio der Sechsziger bereits getroffener Vereinbarung, Erbges. Bürgerschaft die Beliebung zu proponiren:

daß in Gemäßheit des gedachten 16. Artikels der deutschen Bundes-Acte der 5. Artikel des durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. October 1814 beliebten Reglements über die Verhältnisse der christlichen Religions-Verwandten in unserm Staate für aufgehoben, übrigens aber nur erst deren Wahlfähigkeit zu Rath gesetzlich erklärt werde,

und ersucht Erbges. Bürgerschaft, Sich hierin zustimmig zu erklären.

Resolutio Civium.

Jovis d. 16. Decbr. 1819.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt

ad II. die proponirte Aufhebung des 5. Artikels des Reglements von 1814 über die Verhältnisse der christlichen Religions-Verwandten angetragenermaßen.

Die nichtlutherischen Christen konnten nunmehr auch in den Senat gewählt werden, hatten sich aber in allen die evangelisch-lutherische Landeskirche betreffenden, rein kirchlichen Fragen, die in dem Conclusum vom 11. Februar 1829 (Westphalen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung I, 49 Anm.) genau aufgeführt waren, des Votums zu enthalten. Nur die Zulassung zu den bürgerlichen Kollegien blieb ihnen wegen der engen Verknüpfung mit dem Kirchenvorsteheramt auch weiterhin versagt, obwohl die Absicht bestand, auch hierin eine

Änderung herbeizuführen, bis schließlich am 12. August 1859 zugleich mit der Neuordnung der Verfassung und der Auflösung der bürgerlichen Kollegien (Lappenberg XXVIII, S. 75 ff.) auch die Trennung von Kirche und Staat erfolgte und somit der Rest der politischen Vorrechte der lutherischen Kirche beseitigt wurde (Freisen, Verfassungsgeschichte S. 403).

Von allen diesen Bestimmungen hatte sich bis in die neueste Zeit (1919) nur die Anzeigepflicht der anzustellenden Geistlichen und die Versicherung, daß sie keine Ordensgeistlichen seien, hinübergerettet. Das Verbot des öffentlichen Geläutes war ohne weiteres dadurch weggefallen, daß man den Katholiken die kleine Michaeliskirche ohne jede Einschränkung im Jahre 1824 überlassen hatte (Westphalen a. a. O. II, 181 Anm. 3). Prozessionen und die öffentliche Übertragung der hl. Kommunion zu Kranken verboten sich durch den starken Minderheitscharakter der Katholiken in Hamburg von selbst.

II.

Die seit Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Staatsumsturz im Jahre 1918 erlassenen Gesetze und Verordnungen.

1. Seit dieser Zeit stellten sich der Entwicklung der katholischen Kirche in Hamburg keine wesentlichen Schwierigkeiten mehr entgegen. Allerdings mußten sich die Katholiken infolge finanzieller Nöte noch lange, bis in den Anfang der neunziger Jahre, mit einer einzigen Pfarrkirche, der sogenannten kleinen Michaeliskirche, die ursprünglich für den lutherischen Kultus erbaut, aber im Jahre 1811 unter bald darauf folgender Erhebung der Mission zur Pfarre von den französischen Machthabern den Katholiken übergeben war und ihnen auch nach dem Abzug der Franzosen verblieb, begnügen. Als man später von lutherischer Seite diese Kirche zurückverlangte, kaufte der Staat sie im Jahre 1824 der ursprünglichen Eigentümerin, der Pfarrgemeinde der evangelischen großen Michaeliskirche, für 30 000 Mark Banko ab und übergab sie gegen Entrichtung eines geringen Kaufpreises der kath. Gemeinde als Eigentum (Dreves S. 282 f.). Daneben bestand seit dem Jahre 1861 noch eine Kapelle in der damaligen Vorstadt St. Georg. In den neunziger Jahren begann dann eine rege Bautätigkeit; es entstanden die Marienkirche in St. Georg, die Bonifatiuskirche in Eimsbüttel und die Josephskirche in Hammerbrook. Dementsprechend wurde im Jahre 1893 das Stadtgebiet mit seinen Vororten in vier Pfarrbezirke aufgeteilt. Bis zum Kriege kamen zwei weitere hinzu,

im Jahre 1899 der Pfarrbezirk der Sophienkirche in Barmbeck und im Jahre 1912 der Pfarrbezirk der Antoniuskirche in Winterhude; nach dem Kriege wurden noch drei neue Pfarrgemeinden gegründet, im Jahre 1919 die Herz-Jesu-Gemeinde in Hamm und im Jahre 1929 die Elisabeth-Gemeinde in Harvestehude und die Franziskus-Gemeinde in Barmbeck II (siehe den Wortlaut der Errichtungsurkunden im Anhang S. 97 ff.), sodaß zur Zeit die Stadt in neun Pfarrbezirke eingeteilt ist. Verwaltungstechnisch aber waren stets sämtliche Stadtpfarrbezirke zu einer Gemeinde zusammengeschlossen. Das übrige Hamburger Staatsgebiet besitzt noch zwei selbständige Pfarren in Cuxhaven und Bergedorf (siehe Anhang S. 103 ff.). In Cuxhaven fand zum ersten Male wieder katholischer Gottesdienst im Jahre 1886 statt. Als Cuxhaven später Marinegarnison wurde, wurde für die katholischen Mannschaften in den Jahren 1899/1900 eine eigene Garnisonkirche erbaut, die nach dem Kriege von der Zivilgemeinde gemietet und im Jahre 1921 zur katholischen Pfarrkirche erhoben wurde (vgl. H. Huber, Geschichtliches und Tatsächliches aus Cuxhaven und dem Amte Ritzebüttel (Unter besonderer Berücksichtigung der kath. Verhältnisse) im Nachrichtenblatt für die katholischen Gemeinden von Hamburg, Altona und Umgegend, 5. Jahrgang (1928), Nr. 3 ff., S. 21 f., 30 f., 35 f.). In Bergedorf hatte sich bereits im Jahre 1873 eine Gemeinde gebildet, die seit dem Jahre 1882 eine eigene Kirche besaß und ebenfalls im Jahre 1921 zur Pfarre erhoben wurde. Ein letzter Teil, Geesthacht, ist mit preußischem Anteil zu einer Pfarre Düneberg-Geesthacht mit dem Wohnsitz des Pfarrers in Düneberg zusammengefaßt.

Landeskirchliche Bücherei Hamburg

Diese ungestörte Entwicklung wurde durch die Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 28. September 1860 und deren Revision begünstigt, die beide einerseits völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleisteten, andererseits den Religionsgesellschaften freie Hand in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten, wenn auch unter Oberaufsicht des Staates, ließen.

a) Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg. Auf Befehl Eines Hochedlen Rathes der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 28. September 1860 (Lappenberg, Sammlung der Verordnungen der freien Hansestadt Hamburg seit 1814, 29. Bd., S. 79 ff.):

Zweiter Abschnitt.

Der Senat.

Art. 23.

Die dem Staate zustehende Oberaufsicht über die bürgerlichen und religiösen Gemeinden wird vom Senat ausgeübt.

Achter Abschnitt.

Die religiösen Gemeinschaften.

Art. 110.

Volle Glaubens- und Gewissensfreiheit wird gewährleistet.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

Über die Bedingungen zur Bildung neuer religiöser Gemeinschaften entscheidet das Gesetz.

Die gesetzmäßig bestehenden und die künftig sich bildenden religiösen Gemeinschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig, jedoch unter Oberaufsicht des Staates.

Neunter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen.

Art. 111.

Der Staat übt die Oberleitung und Oberaufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen vermittelst einer Ober-Schulbehörde aus. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 112.

Das Unterrichtswesen soll durch ein Gesetz geordnet werden.

Diese Verfassung hatte für die katholische Gemeinde in Hamburg die Bedeutung, daß sie allen Zweifeln über die rechtliche Natur der Gemeinde ein Ende machte; auf jeden Fall galt sie von jetzt an als „gesetzmäßig bestehend“ (von Melle, Das Hamburgische Staatsrecht, S. 262) und somit als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Baasch, Die Rechtsstellung der Katholiken in Hamburg usw. S. 40 ff., 69 ff.). Ebers, Staat und Kirche im neuen Deutschland, S. 41 f., 180 Anm. 4 meint allerdings, daß sie erst etwa mit dem Jahre 1901 die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlangt habe (wahrscheinlich wegen des in dieser Zeit erörterten Besteuerungsrechtes der kath. Gemeinde), doch waren damals noch nicht öffentliche Körperschaftsrechte und Besteuerungsrechte notwendig miteinander verknüpft, wie es seit der neuen Reichsverfassung (Art. 137, Abs. 6) der Fall ist. Der Ausdruck „gesetzmäßig bestehend“ soll doch wohl dasselbe besagen wie der Ausdruck „vom Staate ausdrücklich aufgenommen“ im Allgemeinen Landrecht, und von diesen vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften heißt es, daß sie die Rechte privilegierter Corporationen haben (II, 11 § 17). Die gleiche Auffassung haben auch die staatlichen Stellen in Hamburg vertreten. Bei der Erörterung über die

Gewährung des Steuerrechtes an die katholische Gemeinde sagt der Senat in seiner Mitteilung an die Bürgerschaft vom 13. Februar 1901 (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft im Jahre 1901, S. 82): „Ob es zur Ausübung eines solchen Kirchensteuerrechts eines der Gemeinde dieses Recht übertragenden besonderen staatlichen Aktes bedarf, mag dahin gestellt bleiben. Da das Hanseatische Oberlandesgericht in dem erwähnten, auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Erkenntniß vom 3. April 1897 diese Ansicht vertreten hat, so wird es schon aus praktischen Gründen sich empfehlen, der Auffassung des Gerichtes Rechnung zu tragen“. Und der Ausschuß, dem dieser Antrag überwiesen war, sagt in seinem Bericht (Protokolle und Ausschuß-Berichte der Bürgerschaft 1901, Nr. 75), daß der Staat der katholischen Gemeinde „ein auch für das Gebiet des öffentlichen Rechts privilegierte Stellung“ eingeräumt habe.

In dieser Rechtsstellung war naturgemäß auch das Recht der öffentlichen Religionsübung eingeschlossen. Baasch, a. a. O. S. 64, scheint diese Folge zu leugnen und das Recht der öffentlichen Religionsübung erst als Wirkung der neuen Reichsverfassung zu betrachten. Als Anfang der neunziger Jahre die Marienkirche erbaut wurde, wurde staatlicherseits weder gegen die Errichtung von Türmen noch gegen die Anbringung von Glocken irgend etwas eingewendet.

b) Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 13. Oktober 1879 (Hamburgische Gesetzsammlung 1879, I. Abt., S. 353 ff.):

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 5.

Durch das religiöse Bekenntniß wird die Ausübung der bürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den bürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

Volle Glaubens- und Gewissensfreiheit wird gewährleistet.

Zweiter Abschnitt.

Der Senat.

Art. 23.

Die dem Staate zustehende Oberaufsicht über die bürgerlichen und religiösen Gemeinden wird vom Senate ausgeübt.

Sechster Abschnitt.

Die Verwaltung.

Art. 94.

Der Senat übt die Oberleitung und Oberaufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen vermittelst einer Oberschulbehörde aus. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 95.

Sämmtliche milde Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten stehen unter Oberaufsicht des Staates. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 96.

Die gesetzmäßig bestehenden und die künftig sich bildenden religiösen Gemeinschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig, jedoch unter Oberaufsicht des Staates.

Über die Bedingungen für die Bildung neuer religiöser Gemeinschaften bestimmt das Gesetz.

2. Gemäß den erwähnten Bestimmungen der Verfassung verwaltete die katholische Gemeinde in Hamburg viele Jahre hindurch ganz selbständig ihre Angelegenheiten und führte auch selbständig durch Beschluß des Kirchen-Kollegiums vom 27. November 1894 eine Kirchensteuer für die immer mehr wachsenden Bedürfnisse der Gemeinde ein. Erst die Weigerung einiger Gemeindemitglieder, diese Steuer zu bezahlen, und der darüber geführte Prozeß, der für die Gemeinde insofern ungünstig endete, als das Hanseatische Oberlandesgericht in seinem Urteil vom 3. April 1897 (vgl. auch die Entscheidungen des Landgerichts vom 7. Juli 1896 und des Reichsgerichts vom 22. November 1897) erklärte, die Gemeinde besitze nur dann das Recht zu einer erzwingbaren Steuer, wenn es ihr vom Staate verliehen worden sei, zwangen die Gemeinde im Jahre 1897, an den Staat mit der Bitte um Mitwirkung bei der Durchführung der Kirchensteuer heranzutreten.[4]) Der Senat verlangte, daß die Gemeinde sich eine Verfassung gebe, in der den Gemeindemitgliedern ein Einfluß auf die Leitung der Gemeinde gewährt werde. Bis dahin fehlte eine eigentliche Gemeindeverfassung, wohl gab es ein sogenanntes Kirchen-Kollegium, das sich durch eigene Wahl ergänzte und dessen Mitglieder auf Lebenszeit gewählt wurden, aber seine Befugnisse waren nicht durch eine Satzung fest umschrieben (Westphalen, a. a. O. II, 222; Baasch, a. a. O., S. 42). Im übrigen hatte der Senat weder gegen das Besteuerungsrecht noch gegen die inzwischen eingereichte Gemeindeverfassung etwas einzuwenden und stellte unter Kenntnisgabe dieser Verfassung (vgl. Anhang S. 105 ff.) am 13. Februar 1901 den Antrag, „die Bürgerschaft wolle sich damit einverstanden erklären, daß die römisch-

[4]) Vergleiche die Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft im Jahre 1901 S. 82, 1903 S. 29 ff., 764 f. und 1904 S. 37; die Protokolle und Ausschuß-Berichte der Bürgerschaft 1901, A.-B. Nr. 75 und 1903, A.-B. Nr. 45; Freisen, Pfarrzwang, S. 168 f. und Verfassungsgeschichte, S. 404 und A. Wulff, Hamburg. Gesetze und Verordnungen, III, 492 f.).

katholische Gemeinde hieselbst befugt werde, von ihren Gemeindemitgliedern eine Kirchensteuer zu erheben“ (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft im Jahre 1901, S. 82).

In dem Ausschuß aber, dem die Bürgerschaft den Senatsantrag überwiesen hatte, erhob sich Widerspruch; man vermißte vor allem die erforderlichen Kautelen dafür, daß die Kirchensteuer auf die örtlichen rein kirchlichen Zwecke beschränkt bleibe und nicht auch für Schulzwecke verwendet werde und daß die Steuer das nötige Maß nicht überschreite. Als der Senat im Gegensatz zu der Auffassung des Ausschusses die Festlegung der Kautelen als unvereinbar mit der hamburgischen Verfassung (Art. 96) erklärte, wurde der Senatsantrag im Ausschuß abgelehnt (Protokolle und Ausschuß-Berichte der Bürgerschaft 1901, A.-B. vom Dezember, Nr. 75).

Bevor der Senatsantrag im Plenum zur Verhandlung kam, hatte der Senat seinen Antrag am 14. Januar 1903 dahin abgeändert, „daß die römisch-katholische Gemeinde hierselbst befugt werde, von ihren Gemeindemitgliedern eine Kirchensteuer auf Grund näherer vom Senate zu genehmigender Bestimmungen zu erheben“. Zugleich teilte er mit, daß auch die Gemeinde ihre Verfassung geändert habe. Dieser zweite Entwurf deckt sich, von einigen Abweichungen abgesehen, mit der Verfassung vom 19. Januar 1904 (vgl. Anhang S. 109 ff.); die Abweichungen sind in den Anmerkungen vermerkt. (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft im Jahre 1903, S. 29 ff.).

Auch dieser Antrag fand im Ausschuß Widerspruch, er stellte nunmehr die Forderungen auf, daß die Änderung der Verfassung von der Genehmigung des Senates abhängig gemacht werden müsse, daß der Senat alljährlich Voranschlag und Abrechnung zu prüfen habe und daß die Zahl der Gemeindevertreter von 20 auf 30 erhöht werde. Der Ausschuß stellte einen eigenen Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kirchensteuer der römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg, auf (Protokolle und Ausschuß-Berichte 1903, A.-B. vom Oktober, Nr. 45), der folgenden Wortlaut hatte:

§ 1.

Die römisch-katholische Gemeinde in Hamburg ist berechtigt, zur Bestreitung der für ihre verfassungsmäßigen örtlichen Gemeindezwecke erforderlichen Ausgaben, soweit dieselben durch ihre anderweitigen Einnahmen nicht gedeckt werden, von ihren Gemeindemitgliedern eine Kirchensteuer zu erheben.

§ 2.

Die Ausschreibung der Kirchensteuer hat unter Beobachtung der

durch die Verfassung dieser Gemeinde und durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen zu erfolgen.

Ein die Verfassung der Gemeinde abändernder Beschluß der kirchlichen Instanzen bedarf zu seiner Rechtsbeständigkeit der Genehmigung des Senats.

§ 3.

Der von der Gemeindevertretung genehmigte Voranschlag, desgleichen die Jahresabrechnung und die Bestimmungen, betreffend eine von den Gemeindemitgliedern zu erhebende Kirchensteuer, sind nach Genehmigung durch die kirchlichen Oberbehörden dem Senat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4.

Die Genehmigung ist dann zu versagen:

1. wenn sich Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Umlage, gegen die Angemessenheit des Beitragsfußes oder gegen die Leistungsfähigkeit der Gemeindemitglieder ergeben,
2. wenn die Einnahmen der Gemeinde ganz oder teilweise für Zwecke verwendet werden, welche in der Verfassung nicht vorgesehen sind oder welche über die bisher verfolgten Zwecke wesentlich hinausgehen.

Der Senat lehnte kategorisch die Übernahme der Verpflichtung, die Jahresrechnung sich vorlegen zu lassen und zu prüfen, ab und reichte einen Gegenentwurf ein, der schließlich von der Mehrheit des Ausschusses angenommen und durch Zustimmung von Bürgerschaft (in der Sitzung am 21. November 1903) und Senat (am 11. Januar 1904) Gesetz wurde (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft im Jahre 1903, S. 764 f. und 1904, S. 37). Die Bürgerschaft hatte allerdings noch einige Änderungen in der Gemeindeverfassung verlangt, die ebenfalls in den Anmerkungen zu der Verfassung vom 19. Januar 1904 (vgl. Anhang S. 109 ff.) vermerkt sind.

Das Gesetz, betr. die Kirchensteuer der römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg vom 22. Januar 1904 (Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg 1904, S. 243), hatte folgenden Wortlaut:

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Die römisch-katholische Gemeinde in Hamburg ist berechtigt, in Gemäßheit ihrer Kirchenverfassung von ihren Gemeindemitgliedern eine Kirchensteuer zu erheben. Die Bestimmungen über die Erhebung einer Kirchensteuer unterliegen jedoch, nachdem sie von den kirchlichen Instanzen genehmigt worden, auch einer Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung des Senats wird immer nur auf einen Zeitraum von 5 Jahren erteilt.

§ 2.

Ein die Verfassung der Gemeinde abändernder Beschluß der kirchlichen Instanzen bedarf zu seiner Rechtsbeständigkeit der Genehmigung des Senats.

§ 3.

Der Senat ist befugt, von der Gemeinde jede Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse einzuziehen und insbesondere sich die Jahresabrechnung und das Budget der Gemeinde vorlegen zu lassen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 22. Januar 1904.

Daraufhin wurde bei der Festsetzung der Kirchensteuer alle fünf Jahre die Genehmigung des Senates eingeholt (s. die entsprechenden Beschlüsse der Gemeindevertretung mit den Genehmigungen des Senates im Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg 1909, S. 207 f. und 1914, S. 142 f.). Die Erhebung der Kirchensteuer wurde im Jahre 1915 durch einen Beschluß der Gemeindevertretung, der die Genehmigung des Senats fand, auf die Steuerdeputation übertragen (Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg 1915, S. 158 f.):

Die Gemeindevertretung der römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg hat betreffend Erhebung einer Kirchensteuer für die römisch-katholische Gemeinde beschlossen, die für den fünfjährigen Zeitraum 1914 bis 1918 einschließlich unter Ziffer 4—6 getroffenen Bestimmungen (vgl. Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg 1914, Seite 142/143) aufzuheben und durch folgende zu ersetzen:

1. Die Kirchensteuer wird zusammen mit der staatlichen Einkommensteuer in der Weise veranlagt, daß auch für sie die staatlichen Steuerbezirke sowie die gleichen Zahlungstermine wie für die staatliche Einkommensteuer gelten und daß die zu entrichtende Kirchensteuer dem Steuerpflichtigen zusammen mit der staatlichen Einkommensteuer — wenn auch von dieser dem Betrage nach getrennt — auf dem gleichen Veranlagungsbescheide mitgeteilt wird.
2. Hängt die Entscheidung über ein gegen die Veranlagung zur Kirchensteuer eingelegtes Rechtsmittel von der Beurteilung kirchlicher Fragen ab, so ist über letztere zuvor eine Äußerung des Kirchenvorstandes der römisch-katholischen Gemeinde einzuholen.
3. In allen Fällen, in denen wegen verspäteter Zahlung der staatlichen Einkommensteuer ein Zuschlag erhoben wird, kommt auch

für die verspätete Zahlung der Kirchensteuer ein Zuschlag in Höhe des gleichen Prozentsatzes zur Erhebung.

4. Die seitens der Steuerkasse zu erteilende Quittung erfolgt einheitlich für die Einkommensteuer und die Kirchensteuer. Deckt der gezahlte Betrag die Einkommensteuer und die Kirchensteuer nicht, so wird, wenn der Steuerpflichtige nichts Abweichendes erklärt hat, der gezahlte Betrag zunächst auf die staatliche Einkommensteuer verrechnet.
5. Die Stundung oder Niederschlagung von Kirchensteuerbeträgen erfolgt durch die Steuerdeputation.
6. Die Ablieferung der vereinnahmten Kirchensteuer an den Kirchenvorstand der römisch-katholischen Gemeinde erfolgt in der Weise, daß jeweils nach Ablauf des für einen Steuerbezirk vorgeschriebenen Zahltermins die in dem Bezirk eingegangene Kirchensteuer durch eine Schätzung festgestellt und der so geschätzte Betrag an den Kirchenvorstand abgeliefert wird, während eine endgültige Abrechnung jedesmal erst nach Ablauf des Rechnungsjahres erfolgt.
7. Nach Ablauf eines jeden Steuerjahres wird dem Kirchenvorstande der römisch-katholischen Gemeinde seitens der Steuerdeputation eine Aufstellung über die rückständigen Kirchensteuerbeträge unter Angabe der Namen der Schuldner mitgeteilt.
8. Die Festsetzung der an die Steuerdeputation für die Erhebung der Kirchensteuer zu entrichtenden Pauschalgebühr geschieht nach Ablauf des Jahres 1915 durch den Senat auf Grund eines alsdann seitens der Steuerdeputation einzureichenden Anschlages.

Hamburg, den 8. Januar 1915.

Die Gemeindevertretung der römisch-katholischen Gemeinde.

Die Genehmigung vorstehenden Beschlusses ist seitens der kirchlichen Oberbehörde unter dem 9. Januar d. J. und des Senats unter dem 18. Februar d. J. erfolgt.

Zu diesem Beschluß erließ der Senat folgende Bekanntmachung, betreffend die Veranlagung und Erhebung von kirchlichen Steuern (Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg 1915, S. 889).

Der Senat hat auf Grund des Gesetzes, betreffend die Veranlagung und Erhebung von kirchlichen Steuern, vom 18. Februar 1914 auf Antrag des Kirchenrats die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer für die evangelisch-lutherische Kirche und auf Antrag der Gemeindevertretung der römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer für die römisch-katholische Gemeinde vom 1. Januar 1915 ab der Steuerdeputation übertragen. Es finden daher auf das Veranlagungs-, Rechtsmittel- und Erhebungsverfahren die für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 3. September 1915.

Das Gesetz, betreffend die Veranlagung und Erhebung von kirchlichen Steuern, auf das sich der Senat in dieser Bekanntmachung berief, hatte folgenden Wortlaut (Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg 1914, S. 117):

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündigt hierdurch als Gesetz, was folgt:

Durch Verordnung des Senats kann auf Antrag der Vertretung einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft die Veranlagung und Erhebung ihrer Steuern gegen eine die Kosten deckende, vom Senat festzusetzende Pauschalgebühr der Steuerdeputation übertragen werden. Die Übertragung hat die Wirkung, daß auf das Veranlagungs-, Rechtsmittel- und Erhebungsverfahren die für die Einkommensteuer jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

Der Senat kann die Übertragung jederzeit zurücknehmen und muß, wenn die Vertretung der Religionsgemeinschaft dies beantragt, sie spätestens auf den Schluß des auf den Antrag folgenden Jahres zurücknehmen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 18. Februar 1914.

3. Der Kirchenaustritt war schon früher geregelt durch das Gesetz, betreffend den Austritt aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft, vom 12. Dezember 1888 (Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg 1888, S. 1111 ff.).

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz was folgt:

§ 1.

Der von einer volljährigen Person in den Formen der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes erklärte Austritt aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft bewirkt die Befreiung der betreffenden Person von allen Leistungen, zu welchen dieselbe als Mitglied der religiösen Gemeinschaft bis zu ihrem Austritt verpflichtet war. Diese Befreiung tritt für periodisch wiederkehrende Leistungen erst mit Ablauf des Kalenderjahrs ein, in welchem der Austritt stattgefunden hat.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- und Gemeindeangehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirks oder von Grundstücken einer bestimmten Classe innerhalb des Bezirks ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch den Austritt des Leistungspflichtigen aus der Kirche nicht berührt.

§ 2.

Die Entgegennahme der Austrittserklärung ist schriftlich oder mündlich bei der Aufsichtsbehörde für die Standesämter zu beantragen. Frühestens nach Ablauf von 4 Wochen und spätestens innerhalb 6 Wochen nach Eingang des Antrages ist die Austrittserklärung von dem Austretenden persönlich vor der Aufsichtsbehörde für die Standesämter abzugeben. Wird die sechswöchige Frist nicht eingehalten, so gilt der Antrag auf Entgegennahme der Austrittserklärung als zurückgenommen.

§ 3.

Die Entgegennahme des Antrags (§ 2), falls er mündlich gestellt wird, sowie der nachfolgenden Austrittserklärung hat durch einen der höheren Beamten der Aufsichtsbehörde für die Standesämter unter Zuziehung des Registrators oder eines Kanzlisten als Protocollführer zu geschehen.

Über den Eingang des mündlich gestellten Antrags und über die Austrittserklärung ist ein Protocoll aufzunehmen. In dem Protocoll ist bei Angabe der persönlichen Verhältnisse des Antragstellers oder des Austretenden zu vermerken, in welcher Weise seine Identität festgestellt ist. Das Protocoll ist von dem Antragsteller beziehungsweise dem Austretenden zu unterzeichnen.

Über den Eingang eines schriftlichen Antrags genügt ein Vermerk in der anzulegenden Acte.

Von dem schriftlichen Antrag nebst Eingangsvermerk, sowie von dem Protocoll über den Eingang des mündlich gestellten Antrags und über die Austrittserklärung ist beglaubigte Abschrift durch die Aufsichtsbehörde für die Standesämter baldthunlichst von Amtswegen dem Vorstande derjenigen religiösen Gemeinschaft mitzutheilen, welcher der Antragsteller oder der Austretende bisher angehörte.

Der Austretende ist berechtigt, eine beglaubigte Abschrift des Protocolls über die Austrittserklärung zu fordern.

§ 4.

Die in den §§ 2 und 3 der Aufsichtsbehörde für die Standesämter zugewiesene Thätigkeit wird in der Landherrenschaft Ritzebüttel von dem Amtsverwalter, in der Landherrenschaft Bergedorf von dem Bürgermeister in Bergedorf unter Zuziehung eines Bureaubeamten als Protocollführer, ausgeübt.

§ 5.

Für die von dem Austretenden geforderte beglaubigte Abschrift des Protocolls über seine Austrittserklärung wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben. Die Erhebung geschieht durch Stempel.

§ 6.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nicht nur auf die zur Zeit gesetzmäßig bestehenden, sondern auch auf diejenigen religiösen Gemeinschaften Anwendung, welche künftig nach Maaßgabe des Art. 96 Abs. 2 der Staatsverfassung zugelassen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 12. Dezember 1888.

4. Besondere landesgesetzliche Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung gab es nicht. Das Schulwesen ist durch das Gesetz, betreffend das Unterrichtswesen, vom 11. November 1870 (Hamb. Gesetzsammlung 1870 I. Abth. S. 117 ff.) geregelt, aus dem folgende Bestimmungen hervorgehoben seien:

Erster Abschnitt.

Von den Schulbehörden.

I. Organisation der Schulbehörden.

I. Die Oberschulbehörde.

§ 1.

Das gesammte öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen im Hamburgischen Staate wird durch die Oberschulbehörde, theils unmittelbar, theils mittelbar geleitet, verwaltet und beaufsichtigt. Auch das gesammte nicht öffentliche Unterrichtswesen für die im schulpflichtigen Alter stehende Jugend fällt in den Bereich der Aufsicht dieser Behörde.

II. Geschäftskreis der Schulbehörden.

I. Geschäftskreis der Oberschulbehörde.

§ 10.

Über alle sonstigen öffentlichen, sowie über die nicht öffentlichen für die schulpflichtige Jugend bestimmten Schulen übt die Oberschulbehörde die Oberaufsicht aus.

Dritter Abschnitt.

Von den Schulen.

I. Von den öffentlichen Volksschulen in der Stadt und Vorstadt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 35.

Der Religionsunterricht wird in der Regel nur nach der evangelisch-lutherischen Confession ertheilt; Ausnahmen finden jedoch statt, wenn ein größerer Bruchtheil der Schüler einer anderen Confession angehört; in diesem Fall wird auch für solche Schüler Religionsunterricht gegeben.

Die nach Art. 110 der Verfassung erforderlichen Dispensationen vom Religionsunterricht werden durch die Schulcommissionen ertheilt. Kinder israelitischer Eltern werden auf Verlangen auch vom Schulbesuch am Sonnabend entbunden.

II. Von den nicht öffentlichen Schulen und dem Privatunterricht.

§ 49.

Wer eine Privatschule zu errichten oder eine bereits bestehende fortzuführen beabsichtigt, hat seine sittliche, sowie seine technische und wissenschaftliche Befähigung und zwar letztere in der als Vorbedingung fester Anstellungen für die öffentlichen Lehrer vorgeschriebenen Weise nachzuweisen. Außerdem muß derselbe sich in einer fünfjährigen, in der Regel an hiesigen Schulen ausgeübten Lehrthätigkeit bewährt haben.

Vereine, Corporationen, sowie einzelne Staatsangehörige, welche eine Schule gründen oder eine bereits bestehende fortführen wollen, sind verpflichtet, die pädagogische Leitung derselben ebenfalls einem in solcher Weise qualificirten Lehrer zu übertragen.

Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf Schulen für schulpflichtige Kinder.

. . . . . .

§ 50.

Vor Errichtung oder Übernahme einer Privatschule ist der von der Oberschulbehörde für das Privatschulwesen gebildeten Section eine Anzeige von dem Unternehmen zu machen, welche über Lehrziel, Lehrkräfte und Local das Nähere enthalten muß.

Ergeben sich aus dieser Anzeige Bedenken, welche nach § 52 die Schließung einer bestehenden Anstalt rechtfertigen würden, so ist die Eröffnung auf so lange zu untersagen, bis diese Bedenken gehoben sind.

§ 51.

Die für die öffentlichen Schulen maaßgebenden Bestimmungen dieses Gesetzes in Betreff der Prüfung der Lehrer, der Controle des Schulbesuchs, der Inspection und der Ausübung des Züchtigungsrechts finden auch auf die Privatschulen und die an denselben wirkenden Lehrer Anwendung.

§ 52.

Gegen Vorsteher von Privatschulen, welche den gesetzlichen Vorschriften nicht nachkommen, hat die Oberschulbehörde erforderlichenfalls eine Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern, bei fortgesetzter Widersetzlichkeit die Suspension der Berechtigung zur Leitung einer Schule bis zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu verfügen.

Erweist sich eine Privatschule als der Sittlichkeit oder der Gesundheit der ihr anvertrauten Kinder gefährlich und erfolgt auf ergangene Aufforderung keine Abhülfe, so ist gegen den Vorsteher auf Antrag der competenten Schulcommission das Verfahren auf Aberkennung der Berechtigung nach Maaßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund wegen Zurücknahme von Concessionen, Approbationen oder Bestallungen einzuleiten.

Die Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch die Section für das Privatschulwesen mit Ausschluß des Schulraths, in zweiter Instanz durch die Senats-Section für Gewerbe-Recurssachen.

Die in § 35, Abs. 1 vorgesehene Ausnahme hat niemals stattgefunden, so daß die katholischen Schüler, die die Staatsschulen besuchten, stets auf privaten Religionsunterricht angewiesen waren.

Diesem Gesetze unterstehen auch die kath. Gemeindeschulen, die bis in den Anfang der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückgehen und im Schuljahre 1928/29 auf 11 voll ausgebaute Gemeindeschulsysteme mit 93 Klassen und 2877 Schulkindern angewachsen waren (vgl. zur Geschichte der Schulen A. Greve, Rückblick auf die Entwicklung der katholischen Gemeindeschulen in Hamburg im Nachrichtenblatt für die katholischen Gemeinden Hamburgs, 2. Jahrgang, 1925, Nr. 11, S. 75 ff.; zur Statistik, auch der Schule in Bergedorf und der höheren Schulen, Statistisches Jahrbuch für die Freie und Hansestadt Hamburg 1928/29, S. 367 f., 375). Mit der Errichtung und dem Ausbau neuer Pfarrbezirke (Hamm, Harvestehude, Barmbeck II) in den letzten Jahren hat inzwischen auch dort der Aufbau von Schulen begonnen. Außerdem besitzt noch das im Jahre 1889 von St. Georg nach Bergedorf verlegte Waisenhaus eine Schule, die zugleich die Gemeindeschule für Bergedorf ist und im Schuljahre 1928/29 in 7 Klassen 206 Schulkinder zählte.

Aus den Gemeindeschulen haben sich auch die beiden höheren katholischen Schulen Hamburgs entwickelt, indem sich um 1862 die Gemeindeschule in eine Mittelschule für Knaben und Mädchen und eine sogenannte Freischule oder Elementarschule teilte (vgl. zur Geschichte dieser beiden Schulen H. Timpe, Die katholische höhere Knabenschule, Realschule, Progymnasium und Vorschule und M.-P. Bornatsch, Das katholische Lyzeum, im Nachrichtenblatt usw., 2. Jahrgang (1925), Nr. 11, S. 75). Die höhere Knabenschule wurde im Schuljahre 1928/29 von 368 Schülern, die höhere Mädchenschule von 332 Schülerinnen besucht.

Die Knabenschule erhielt im Jahre 1916 die Militärberechtigung (Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg 1916, S. 1411), die seit langer Zeit angestrebt wurde (Protocoll des Kirchen-Collegii Nr. 7, S. 237 f.).

Bekanntmachung, betreffend Militärberechtigung der katholischen Realschule (verbunden mit gymnasialen Nebenklassen).

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juli d. J. der Katholischen Realschule (verbunden mit gymnasialen Nebenklassen) unter Leitung des Herrn Dr. Heinrich Timpe die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, und zwar mit rückwirkender Kraft für die im März 1916 geprüften Schüler erteilt worden ist.

Hamburg, den 24. August 1916.

Die Oberschulbehörde,
Sektion II.

Durch Verfügung der Oberschulbehörde vom 4. September 1920 erhalten seit dem Jahre 1922 die Schüler, die die Prüfung bestehen, die Obersekundareife einer Oberrealschule im Hamburgischen Staate zuerkannt.

Die Gymnasialabteilung wurde im Jahre 1920 als Progymnasium anerkannt (Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg 1920, S. 483).

Bekanntmachung, betreffend Anerkennung der Gymnasialabteilung der Katholischen Realschule als Progymnasium.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß durch Beschluß des Senats vom 17. März d. J. der Gymnasialabteilung der Katholischen Realschule unter Leitung des Herrn Dr. Heinrich Timpe die Anerkennung als Progymnasium verliehen worden ist mit dem Recht, für die Schüler, die die Untersekunda erfolgreich

durchlaufen und die Abschlußprüfung bestanden haben, das Zeugnis für die Obersekunda eines humanistischen Gymnasiums auszustellen.

Hamburg, den 31. März 1920.

Die Oberschulbehörde,
Sektion II.

Für die höhere Mädchenschule erfolgte am 25. April 1912 die Anerkennung als Lyzeum seitens der Oberschulbehörde; als in dem gleichen Jahre ein Übereinkommen mit Preußen über die gegenseitige Anerkennung von Mädchenschulen und weiterführenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend als Höhere Lehranstalten getroffen wurde, wurde die Katholische Höhere Mädchenschule in das Verzeichnis der von der Oberschulbehörde als Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend anerkannten nichtöffentlichen Mädchenschulen unter Nr. 3 aufgenommen (Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg 1912, S. 810 f.). Im Jahre 1926 erhielt sie die staatliche Anerkennung als Mädchen-Realschule; die Abgangszeugnisse dürfen von nun an den Vermerk tragen: „Dieses Zeugnis berechtigt zum Eintritt in die Obersekunda einer Mädchen-Oberrealschule“ (Nachrichtenblatt für die katholischen Gemeinden Hamburgs, 3. Jahrgang (1926), Nr. 49, S. 304).

Oberschulbehörde Hamburg, den 15. November 1926.

Abt. XI. Nr. 3010

Auf Grund der schriftlichen Verpflichtung vom 9. d. M. wird Ihnen die Ermächtigung erteilt, künftig die Schlußzeugnisse der Katholischen Mädchen-Realschule mit dem Vermerk zu versehen „Dieses Zeugnis berechtigt zum Eintritt in die Obersekunda einer Mädchen-Oberrealschule“.

. . . . . .

J. A.
(gez.) Schober.

5. Einen eigenen Friedhof besitzen die Katholiken in Hamburg nicht mehr. Als der Friedhof zu Ohlsdorf angelegt wurde, bemühten sie sich zwar darum, jedoch ohne Erfolg (Baasch, Die Rechtsstellung der Katholiken in Hamburg usw., S. 56, 66). Als Entschädigung für den Wegfall gewisser Einnahmen aus ihrem alten Friedhof beim Dammtor erhielten sie eine jährliche Rente von 5500 ℳ (vgl. Protokolle und Ausschuß-Berichte der Bürgerschaft 1885, S. 43), die im Jahre 1927 durch einen Vergleich zwischen Staat und Gemeinde auf 3667 ℳ aufgewertet wurde (Nachrichtenblatt usw. 5. Jahrg. (1928), Nr. 3, S. 20). Aber die Anwendung ihres Begräbnisritus ist ihnen gewährleistet durch die Begräbnisordnung für den Friedhof

zu Ohlsdorf nebst Bestimmungen über die alten Begräbnisplätze vom 27. September 1882 (Hamburgische Gesetzsammlung 1882, I. Abtheilung, S. 144 ff.):

Erster Abschnitt.

Begräbnißordnung für den Friedhof zu Ohlsdorf.

Verwaltung.

§ 1.

Der Friedhof zu Ohlsdorf ist zur allgemeinen Begräbnißstätte bestimmt.

Allen Confessionen und Religionsgemeinschaften ist die freie und ungehinderte Ausübung ihrer religiösen Begräbniß-Ceremonien gewährleistet.

Das Verhältniß der jüdischen Gemeinden zu dem Friedhof wird durch eine besondere Vereinbarung geregelt.

In ähnlicher Weise drücken sich die neuen Begräbnisordnungen für Bergedorf und Cuxhaven aus:

Begräbnisordnung für die Friedhöfe zu Bergedorf vom 17. April 1926 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1926, S. 317 ff.):

Allgemeines.

§ 1.

Die Friedhöfe in Bergedorf sind zu allgemeinen Begräbnisstätten bestimmt.

Allen Konfessionen und Religionsgemeinschaften ist die freie und ungehinderte Ausübung ihrer religiösen Begräbniszeremonien gewährleistet.

Friedhofs- und Bestattungsordnung für den Friedhof Brockeswalde (Cuxhaven) vom 20. Dezember 1929 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1930, S. 23 ff.):

Zweiter Abschnitt.

Friedhofsordnung.

§ 2.

Die Bestattung auf dem Friedhof findet ohne Ansehen des religiösen Bekenntnisses der Verstorbenen statt.

III.

Die Rechtslage seit der Reichsverfassung vom 11. August 1919.

Die Staatsumwälzung im Jahre 1918 führte auch in Hamburg in dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat mancherlei Änderungen herbei, wenn auch nicht gerade viele Beziehungen zwischen dem hamburgischen Staat und der katholischen Gemeinde bestanden. Das Verhältnis zwischen beiden ist nunmehr durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 (Art. 135—141) bedingt, die einerseits die ungestörte Religionsübung gewährleistete und andererseits den Religionsgesellschaften die Selbständigkeit in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten und in der Verleihung ihrer Ämter und, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, das Recht zusprach, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

1. Kraft der Reichsverfassung „dürfen also jetzt die Katholiken die Hostie öffentlich zu Kranken tragen, Prozessionen veranstalten, brauchen ihre Feste nicht mehr in ihren Bethäusern in aller Stille zu feiern. . . . . Ordenspriester dürfen angestellt und Klöster gegründet werden, die Geistlichen dürfen sich auch in Chorkleidung außerhalb ihrer Wohnung sehen lassen“ (E. Baasch, Die Rechtsstellung der Katholiken in Hamburg, unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung. Jur. Diss. Hamburg 1921, S. 64.) Mit der Reichsverfassung fielen, um weitere wichtige Punkte hervorzuheben, die Anzeige der anzustellenden Geistlichen, die Einsichtnahme in die Vermögensverhältnisse der Gemeinde durch den Senat, die in Auswirkung des Kirchensteuergesetzes vom 22. Januar 1904 alle fünf Jahre stattfand, und die Abhängigkeit von der Genehmigung des Senates bei einer Änderung der Gemeindeverfassung fort. Darum nehmen auch die neuen Verfassungen der katholischen Gemeinden im hamburgischen Staatsgebiet, die Verfassung der römisch-katholischen Gemeinde zu Hamburg vom 5. April 1929, die Verfassung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Cuxhaven vom 7. September 1920 und die Verfassung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Bergedorf vom 7. Januar 1921 (s. den Wortlaut der drei Verfassungen im Anhang S. 116 ff.) überhaupt keinen Bezug mehr auf den Staat, wie sie auch ohne dessen Mitwirkung zustande gekommen sind. Im Stadtgebiet hat man auch nach der neuen Gemeindeverfassung eine Gemeinde bestehen lassen, und somit bilden die Pfarrbezirke zusammen nur eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

2. Auf Grund der Reichsverfassung, Art. 137 Abs. 6, ist auch die katholische Gemeinde in Hamburg, die seit dem Jahre 1860 unbestritten als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt wurde und daher nach Absatz 5 des erwähnten Artikels auch heute noch als solche zu werten ist, berechtigt, „auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben“.

„Nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen" kann entweder „nach Maßgabe der bestehenden oder der zu erlassenden (vgl. auch Absatz 8) landesrechtlichen Bestimmungen" bedeuten. Der hamburgische Staat hätte sich also auf den § 1 des Gesetzes, betreffend die Kirchensteuer der römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg, vom 22. Januar 1904 berufen und die Höhe der Kirchensteuer von seiner Genehmigung abhängig machen können. Auch die Einsichtnahme in die Vermögensverhältnisse (vgl. § 3 des genannten Gesetzes) hätte er weiter fordern können, soweit diese mit der Kirchensteuer in Verbindung standen. § 2 mußte allerdings als unvereinbar mit der Reichsverfassung fortfallen. Für die Kirchensteuerbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 30. Januar 1920 und vom 1. Juni 1920 (Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg 1920, S. 171 f., 747) bildet noch dieses Gesetz die rechtliche Grundlage, ebenso für den Beschluß vom 29. Januar 1923 (Amtlicher Anzeiger 1923, S. 184 f.), da er den Beschluß vom 1. Juni 1920, wenn auch mit einigen Abänderungen, fortbestehen läßt.

Oder der hamburgische Staat hätte wie der bremische und der lübeckische ein neues Kirchensteuergesetz erlassen können.

Tatsächlich aber hat er keins von beiden getan; er kümmert sich nicht mehr um die Kirchensteuer und hat damit seinen Verzicht auf eine landesrechtliche Regelung der Kirchensteuer ausgesprochen, so daß allein die Reichsbestimmungen maßgebend sind, vor allem die Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1993 ff.) § 19, Abs. 2:

> Auf Antrag der zuständigen Stellen hat der Reichsminister der Finanzen den Landesfinanzämtern und den Finanzämtern ferner die Verwaltung anderer öffentlich-rechtlicher Abgaben, insbesondere von Kirchensteuern, zu übertragen.

und die Verordnung zur Einführung der Reichsabgabenordnung vom 18. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt S. 2101 ff.), sowie das Landessteuergesetz vom 30. März 1920 (Reichsgesetzblatt S. 402 ff.) § 15:

> Die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes sind berechtigt, Zuschläge zu den Reichssteuern zu erheben, die an die Stelle der bisherigen Landes- oder Gemeindesteuern getreten sind.

In dem erwähnten Kirchensteuerbeschluß vom 29. Januar 1923 wird den Reichsbestimmungen bereits Rechnung getragen; er lautet:

> Bekanntmachung, betreffend Erhebung von Kirchensteuern für die Römisch-katholische Gemeinde in Hamburg.

Die Gemeindevertretung der Römisch-katholischen Gemeinde hat, die Erhebung von Kirchensteuern betreffend, folgende Beschlüsse gefaßt:

„Der Beschluß der Gemeindevertretung der Römisch-katholischen Gemeinde zu Hamburg, betreffend Erhebung einer Kirchensteuer, vom 1. Juni 1920 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab, jedoch mit der Maßgabe, daß die endgültige Veranlagung für das Rechnungsjahr 1921 (1. April 1921 bis 31. Dezember 1921) noch nach den bisherigen Vorschriften erfolgt und sich hiernach auch die bis zur Erteilung des nächsten Steuerbescheides zu leistenden Vorauszahlungen richten, in folgenden Punkten abgeändert:

1. Die Bestimmung unter Ziffer 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
   Die Kirchensteuer wird in Verbindung mit der Reichseinkommensteuer durch das Landesfinanzamt Unterelbe und die diesem unterstellten Behörden verwaltet, nachdem auf Grund § 19 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 die Verwaltung der Kirchensteuer diesen Behörden übertragen ist.
2. Die Bestimmung unter Ziffer 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
   Die Kirchensteuer wird in der Form von Zuschlägen zu der Reichseinkommensteuer erhoben, zu der der Steuerpflichtige für das gleiche Jahr nach den Vorschriften des Reichseinkommensteuergesetzes veranlagt wird oder als veranlagt gilt. Die Höhe der Zuschläge, die nach Hundertsteln der Reichseinkommensteuer bemessen werden, bestimmt alljährlich der Kirchenvorstand. Einkommen von nicht mehr als 6000 Mark werden zur Kirchensteuer nicht herangezogen.

Die Kirchensteuer beträgt für das Jahr 1922 zehn Hundertstel der Reichseinkommensteuer.

Hamburg, den 29. Januar 1923.

Dinkgrefe, P. prim.
Vorsitzender der Gemeindevertretung.

Seit dieser Zeit tritt die katholische Gemeinde nur noch mit dem Landesfinanzamt in Verbindung, allerdings hat sie in den letzten Jahren stets zusammen mit der Evangelisch-lutherischen Kirche und der Deutsch-israelitischen Gemeinde eine gemeinsame Kirchensteuerordnung erlassen. Vergleiche hierzu die Steuerordnungen vom 24. Juli 1923 (Amtlicher Anzeiger 1923, S. 1225), vom 1. September 1923) Amtl.

Anz. 1923, S. 1366), vom 16. Juni 1924 (Amtl. Anz. 1924, S. 726 f.), vom 1. April 1925 (Amtl. Anz. 1925, S. 423), vom 4. Juli 1925 (Amtl. Anz. 1925, S. 791 f.), vom 30. April 1926 (Amtl. Anz. 1926, S. 497), vom 5. Januar 1927 (Amtl. Anz. 1927, S. 31), vom 10. März 1927 (Amtl. Anz. 1927, S. 269), vom 6. März 1928 (Amtl. Anz. 1928, S. 314), vom 14. März 1929 (Amtl. Anz. 1929, S. 302 f.) und vom 6. März 1930 (Amtl. Anz. 1930, S. 269 f.).

Daß der hamburgische Staat bei der Erhebung der Kirchensteuer nicht mehr mitwirken will, beweist auch das Gesetz über die Kirchensteuer der römisch-katholischen Kirchengemeinden in Bergedorf und Cuxhaven vom 19. März 1928 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1928, S. 97):

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Artikel.

Die römisch-katholischen Kirchengemeinden in Bergedorf und Cuxhaven, gemäß Art. 137, Abs. 5, Satz 2 der Reichsverfassung Körperschaften des öffentlichen Rechts, sind berechtigt, eine Kirchensteuer in der Form von Zuschlägen zu den in § 20, Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 203) genannten Reichssteuern zu erheben.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. März 1928.

Der Senat.

Bei dieser Stellungnahme des Staates liegt für die Gemeinde keine Verpflichtung vor, wie Baasch a. a. O. S. 74 f. behauptet, die beabsichtigten Zuschläge dem Senate zur Genehmigung vorzulegen. Und solange die Höhe der Kirchensteuer unabhängig von dem Senate festgelegt wird, hat dieser auch kein Recht, Auskunft über die Vermögensverhältnisse der Gemeinde zu verlangen.

3. Der Kirchenaustritt wurde nach dem Umsturz neu geregelt durch das Gesetz, betreffend den Austritt aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft vom 15. Dezember 1919 (Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg 1919, S. 2117 f.).

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

An die Stelle der Verordnung des Arbeiter- und Soldatenrates vom 24. Dezember 1918 tritt folgendes Gesetz:

§ 1.

Der in den Formen dieses Gesetzes erklärte Austritt aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft bewirkt die Befreiung der ausgetretenen Person von allen Leistungen, zu denen sie als Mitglied der religiösen Gemeinschaft bis zu ihrem Austritt verpflichtet war. Diese Befreiung tritt für periodisch wiederkehrende Leistungen erst mit Ablauf des Kalendervierteljahres ein, in dem der Austritt stattgefunden hat.

Leistungen, die nicht auf der persönlichen Kirchen- und Gemeindeangehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, die entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken einer bestimmten Klasse innerhalb des Bezirks ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch den Austritt des Leistenden aus der Kirche nicht berührt.

§ 2.

Der Austritt aus einer religiösen Gemeinschaft erfolgt durch mündliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Standesbeamten, demgegenüber der Erklärende sich über seine Person auszuweisen hat.

§ 3.

Zur Abgabe der Erklärung ist jede Person berechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Derjenige Elternteil, dem die Sorge für die Person des Kindes zusteht, kann für dieses, soweit es das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Erklärung abgeben.

§ 4.

Über die Erklärung ist von dem Standesbeamten ein Protokoll aufzunehmen, das der Erklärende zu unterzeichnen hat.

Der Austretende ist berechtigt, eine beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Austrittserklärung zu fordern. Hierfür wird eine Gebühr von 1 ℳ erhoben. Die Erhebung geschieht durch Stempel.

§ 5.

Am Ende jedes Vierteljahres haben die Standesbeamten den Vorständen der religiösen Gemeinschaften, denen die Ausgetretenen angehört haben, sowie der mit der Erhebung der Kirchensteuer beauftragten Behörde Mitteilung über die ausgetretenen Personen zu machen.

§ 6.

Das Gesetz, betr. den Austritt aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft, vom 12. Dezember 1888 wird aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Dezember 1919.

Der Senat.

In der Inflationszeit wurden die Bestimmungen über die Gebühren, die bei der Ausstellung einer beglaubigten Abschrift der Austrittserklärung zu erheben waren, gestrichen durch das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Austritt aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft, vom 15. Dezember 1919. (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1922, S. 537).

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

In dem zweiten Absatze des § 4 des Gesetzes, betreffend den Austritt aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft, vom 15. Dezember 1919 (Amtsblatt S. 2117) werden der zweite und der dritte Satz gestrichen.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Oktober 1922.

Der Senat.

Die Gebühren werden in dem jeweils geltenden Gebührenschragen der Aufsichtsbehörde für die Standesämter festgelegt (vgl. z. B. den Gebührenschragen vom 23. Oktober 1922 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt 1922, S. 536, der unter Nr. 12 für die beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Erklärung des Austritts aus einer Religionsgemeinschaft eine Gebühr von 5 ℳ festsetzte).

4. Da durch das Gesetz über den Kirchenaustritt in Verbindung mit der Reichsverfassung die Beziehungen zwischen Kirche und Staat ausreichend geregelt waren, erwähnte die Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 7. Januar 1921 (Hamb. Gesetz- und Verordnungsblatt 1921, S. 9 ff.) über Religion und Religionsgesellschaften nichts mehr.

IV.

Die Leistungen des Staates an die katholische Gemeinde und deren Einrichtungen.

1. Wenn wir zum Schlusse die Leistungen des hamburgischen Staates an die katholische Gemeinde einer Würdigung unterziehen (abgesehen ist hier von vorübergehenden Beihilfen während der Inflationszeit), so sei noch einmal die bereits unter II vermerkte Tatsache erwähnt, daß die Gemeinde es dem Entgegenkommen des Staates in finanzieller Hinsicht verdankt, daß sie im Besitze der kleinen Michaeliskirche verblieben ist. In der Folgezeit hat aber der Senat es stets abgelehnt, irgend etwas für den Bau katholischer Kirchen zu tun, so wurde am 20. April 1891 das Gesuch um unentgeltliche Überlassung

von Bauplätzen für die geplanten Kirchenbauten in Eimsbüttel und Hammerbrook (Protocoll des Kirchen-Collegii Nr. 7, S. 52) abschlägig beschieden. Wohl wurde der Gemeinde im Jahre 1924 für den Bau einer zweiten Kirche in Barmbeck zur Vergrößerung eines ihr gehörenden Grundstückes eine Staatsgrundfläche käuflich überlassen (Nachrichtenblatt für die katholischen Gemeinden Hamburgs, 1. Jahrg. (1924) Nr. 40 ohne Seitenzahl und 2. Jahrg. (1925) Nr. 4, S. 23).

Viel hochherziger war die Stellung des Staates zum katholischen Marienkrankenhaus, das im Jahre 1864 in dem Hause an der Langenreihe 76, damals 81, in St. Georg mit 12 Betten eröffnet und im Jahre 1882 nach der Alfredstraße verlegt wurde und heute mit über 900 Betten das größte Privatkrankenhaus Hamburgs ist (s. den Art. 60. Jubiläum des Marienkrankenhauses, im Nachrichtenblatt usw., 1. Jahrg. (1924) Nr. 4 ohne Seitenzahl). Viermal, in den Jahren 1880, 1886, 1892 und 1906, wurde vom Staate Bauterrain zur Verfügung gestellt (vgl. die Rede des Prälaten Dinkgrefe bei der Einweihung des Erweiterungsbaues am 15. Januar 1929 im Nachrichtenblatt usw. 6. Jahrg. (1929) Nr. 5, S. 27): im Jahre 1880 4500 qm zu einer jährlichen Grundmiete von 3 Mark, allerdings unter der Bedingung, daß das zu überlassende Grundstück ausschließlich nur zum Krankenhause verwendet und benutzt werden dürfe, widrigenfalls der Platz samt den darauf befindlichen Baulichkeiten und Anlagen ohne Entschädigung an den Staat zurückfalle, im Jahre 1886 1188,7 qm, im Jahre 1896 4500 qm, die bereits seit dem Jahre 1892, dem großen Cholerajahre, von dem Marienkrankenhause benutzt wurden, das dort Baracken für die Cholerakranken errichtet hatte, und endlich im Jahre 1896 die letzten 4500 qm (zur Geschichte des Krankenhauses vgl. Das Marienkrankenhaus in Hamburg. Festschrift zur Feier seines fünfzigjährigen Bestehens 1864—1914, Hamburg 1914). Im Jahre 1927 wurde vom Staate ein Darlehen in Höhe von 1 500 000 ℳ zu einer Verzinsung von 4 v. H., das die Durchführung des erwähnten Erweiterungsbaues in finanzieller Hinsicht sicherte, überwiesen (Nachrichtenblatt usw. 4. Jahrg. (1927) Nr. 8, S. 47). Auch für das Altersheim, das sogenannte Josephsstift, gab er einen Platz kostenfrei her (E. Baasch, Geschichte Hamburgs 1814—1918, II, 297).

Für den katholischen Kultus bzw. für die Besoldung der katholischen Geistlichen hat Hamburg weder vor noch nach dem Staatsumsturz mit Ausnahme der Besoldung der Stelle eines katholischen Geistlichen an den Strafanstalten jemals etwas gegeben, aber auch diese Stelle, die im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1921 mit 12 600 ℳ und

von Bauplätzen für die geplanten Kirchenbauten in Eimsbüttel und Hammerbrook (Protocoll des Kirchen-Collegii Nr. 7, S. 52) abschlägig beschieden. Wohl wurde der Gemeinde im Jahre 1924 für den Bau einer zweiten Kirche in Barmbeck zur Vergrößerung eines ihr gehörenden Grundstückes eine Staatsgrundfläche käuflich überlassen (Nachrichtenblatt für die katholischen Gemeinden Hamburgs, 1. Jahrg. (1924) Nr. 40 ohne Seitenzahl und 2. Jahrg. (1925) Nr. 4, S. 23).

Viel hochherziger war die Stellung des Staates zum katholischen Marienkrankenhaus, das im Jahre 1864 in dem Hause an der Langenreihe 76, damals 81, in St. Georg mit 12 Betten eröffnet und im Jahre 1882 nach der Alfredstraße verlegt wurde und heute mit über 900 Betten das größte Privatkrankenhaus Hamburgs ist (s. den Art. 60. Jubiläum des Marienkrankenhauses, im Nachrichtenblatt usw., 1. Jahrg. (1924) Nr. 4 ohne Seitenzahl). Viermal, in den Jahren 1880, 1886, 1892 und 1906, wurde vom Staate Bauterrain zur Verfügung gestellt (vgl. die Rede des Prälaten Dinkgrefe bei der Einweihung des Erweiterungsbaues am 15. Januar 1929 im Nachrichtenblatt usw. 6. Jahrg. (1929) Nr. 5, S. 27): im Jahre 1880 4500 qm zu einer jährlichen Grundmiete von 3 Mark, allerdings unter der Bedingung, daß das zu überlassende Grundstück ausschließlich nur zum Krankenhause verwendet und benutzt werden dürfe, widrigenfalls der Platz samt den darauf befindlichen Baulichkeiten und Anlagen ohne Entschädigung an den Staat zurückfalle, im Jahre 1886 1188,7 qm, im Jahre 1896 4500 qm, die bereits seit dem Jahre 1892, dem großen Cholerajahre, von dem Marienkrankenhause benutzt wurden, das dort Baracken für die Cholerakranken errichtet hatte, und endlich im Jahre 1896 die letzten 4500 qm (zur Geschichte des Krankenhauses vgl. Das Marienkrankenhaus in Hamburg. Festschrift zur Feier seines fünfzigjährigen Bestehens 1864—1914, Hamburg 1914). Im Jahre 1927 wurde vom Staate ein Darlehen in Höhe von 1 500 000 ℳ zu einer Verzinsung von 4 v. H., das die Durchführung des erwähnten Erweiterungsbaues in finanzieller Hinsicht sicherte, überwiesen (Nachrichtenblatt usw. 4. Jahrg. (1927) Nr. 8, S. 47). Auch für das Altersheim, das sogenannte Josephsstift, gab er einen Platz kostenfrei her (E. Baasch, Geschichte Hamburgs 1814—1918, II, 297).

Für den katholischen Kultus bzw. für die Besoldung der katholischen Geistlichen hat Hamburg weder vor noch nach dem Staatsumsturz mit Ausnahme der Besoldung der Stelle eines katholischen Geistlichen an den Strafanstalten jemals etwas gegeben, aber auch diese Stelle, die im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1921 mit 12 600 ℳ und

In der Inflationszeit wurden die Bestimmungen über die Gebühren, die bei der Ausstellung einer beglaubigten Abschrift der Austrittserklärung zu erheben waren, gestrichen durch das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Austritt aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft, vom 15. Dezember 1919. (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1922, S. 537).

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

In dem zweiten Absatze des § 4 des Gesetzes, betreffend den Austritt aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft, vom 15. Dezember 1919 (Amtsblatt S. 2117) werden der zweite und der dritte Satz gestrichen.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Oktober 1922.

Der Senat.

Die Gebühren werden in dem jeweils geltenden Gebührenschragen der Aufsichtsbehörde für die Standesämter festgelegt (vgl. z. B. den Gebührenschragen vom 23. Oktober 1922 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt 1922, S. 536, der unter Nr. 12 für die beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Erklärung des Austritts aus einer Religionsgemeinschaft eine Gebühr von 5 ℳ festsetzte).

4. Da durch das Gesetz über den Kirchenaustritt in Verbindung mit der Reichsverfassung die Beziehungen zwischen Kirche und Staat ausreichend geregelt waren, erwähnte die Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 7. Januar 1921 (Hamb. Gesetz- und Verordnungsblatt 1921, S. 9 ff.) über Religion und Religionsgesellschaften nichts mehr.

IV.

Die Leistungen des Staates an die katholische Gemeinde und deren Einrichtungen.

1. Wenn wir zum Schlusse die Leistungen des hamburgischen Staates an die katholische Gemeinde einer Würdigung unterziehen (abgesehen ist hier von vorübergehenden Beihilfen während der Inflationszeit), so sei noch einmal die bereits unter II vermerkte Tatsache erwähnt, daß die Gemeinde es dem Entgegenkommen des Staates in finanzieller Hinsicht verdankt, daß sie im Besitze der kleinen Michaeliskirche verblieben ist. In der Folgezeit hat aber der Senat es stets abgelehnt, irgend etwas für den Bau katholischer Kirchen zu tun, so wurde am 20. April 1891 das Gesuch um unentgeltliche Überlassung

von Bauplätzen für die geplanten Kirchenbauten in Eimsbüttel und Hammerbrook (Protocoll des Kirchen-Collegii Nr. 7, S. 52) abschlägig beschieden. Wohl wurde der Gemeinde im Jahre 1924 für den Bau einer zweiten Kirche in Barmbeck zur Vergrößerung eines ihr gehörenden Grundstückes eine Staatsgrundfläche käuflich überlassen (Nachrichtenblatt für die katholischen Gemeinden Hamburgs, 1. Jahrg. (1924) Nr. 40 ohne Seitenzahl und 2. Jahrg. (1925) Nr. 4, S. 23).

Viel hochherziger war die Stellung des Staates zum katholischen Marienkrankenhaus, das im Jahre 1864 in dem Hause an der Langenreihe 76, damals 81, in St. Georg mit 12 Betten eröffnet und im Jahre 1882 nach der Alfredstraße verlegt wurde und heute mit über 900 Betten das größte Privatkrankenhaus Hamburgs ist (s. den Art. 60. Jubiläum des Marienkrankenhauses, im Nachrichtenblatt usw., 1. Jahrg. (1924) Nr. 4 ohne Seitenzahl). Viermal, in den Jahren 1880, 1886, 1892 und 1906, wurde vom Staate Bauterrain zur Verfügung gestellt (vgl. die Rede des Prälaten Dinkgrefe bei der Einweihung des Erweiterungsbaues am 15. Januar 1929 im Nachrichtenblatt usw. 6. Jahrg. (1929) Nr. 5, S. 27): im Jahre 1880 4500 qm zu einer jährlichen Grundmiete von 3 Mark, allerdings unter der Bedingung, daß das zu überlassende Grundstück ausschließlich nur zum Krankenhause verwendet und benutzt werden dürfe, widrigenfalls der Platz samt den darauf befindlichen Baulichkeiten und Anlagen ohne Entschädigung an den Staat zurückfalle, im Jahre 1886 1188,7 qm, im Jahre 1896 4500 qm, die bereits seit dem Jahre 1892, dem großen Cholerajahre, von dem Marienkrankenhause benutzt wurden, das dort Baracken für die Cholerakranken errichtet hatte, und endlich im Jahre 1896 die letzten 4500 qm (zur Geschichte des Krankenhauses vgl. Das Marienkrankenhaus in Hamburg. Festschrift zur Feier seines fünfzigjährigen Bestehens 1864—1914, Hamburg 1914). Im Jahre 1927 wurde vom Staate ein Darlehen in Höhe von 1 500 000 ℳ zu einer Verzinsung von 4 v. H., das die Durchführung des erwähnten Erweiterungsbaues in finanzieller Hinsicht sicherte, überwiesen (Nachrichtenblatt usw. 4. Jahrg. (1927) Nr. 8, S. 47). Auch für das Altersheim, das sogenannte Josephsstift, gab er einen Platz kostenfrei her (E. Baasch, Geschichte Hamburgs 1814—1918, II, 297).

Für den katholischen Kultus bzw. für die Besoldung der katholischen Geistlichen hat Hamburg weder vor noch nach dem Staatsumsturz mit Ausnahme der Besoldung der Stelle eines katholischen Geistlichen an den Strafanstalten jemals etwas gegeben, aber auch diese Stelle, die im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1921 mit 12 600 ℳ und

seit dem Jahre 1922 nach der Gruppe X dotiert ist, (s. Entwurf des hamburgischen Staatshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1921, S. 420 f., für das Rechnungsjahr 1922, S. 378 f., für das Rechnungsjahr 1923, S. 300 f., für das Rechnungsjahr 1924, S. 119, für das Rechnungsjahr 1925, S. 207, für das Rechnungsjahr 1926, S. 205) erscheint in dem Haushaltsplan für das Jahr 1927 und die folgenden Jahre nicht mehr.

Die kirchlichen Grundstücke sind, wie in allen deutschen Staaten, so auch in Hamburg von der Grundsteuer befreit.

a) In dem Grundsteuer-Gesetz vom 4. Juli 1881 (Hamb. Gesetzsammlung 1881, S. 40 ff.) heißt es:

§ 2.

Ausgenommen von der Grundsteuer sind diejenigen Grundstücke, welche dem Staat eigenthümlich gehören, sowie diejenigen, welche zum unmittelbaren Gebrauche öffentlich anerkannter Stiftungen, als Kirchen, Klöster, Hospitäler, Hülfs- und Unterstützungsanstalten, Stiftungs- und Gemeindeschulen dienen. Zu denselben werden auch die den gedachten Stiftungen gehörigen Häuser und Ländereien gerechnet, welche den Beamten neben ihrem Gehalte zur Benutzung überwiesen sind; dagegen sind die Grundstücke dieser Stiftungen nicht von der Grundsteuer ausgenommen, wenn und insoweit die Stiftungen aus denselben unmittelbar durch Vermiethung oder auf andere Weise Revenuen beziehen.

b) Auch in den Fassungen des Grundsteuergesetzes vom 12. März bzw. 26. Juni 1926 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1926 S. 218 ff., 403 ff.) heißt es:

§ 2.

Befreit von der Grundsteuer sind:

b) die Grundstücke der Kirchengemeinden und der anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, der Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit diese wohltätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sowie der den gleichen Zwecken dienenden Stiftungen und Vereine.

Die unter b) genannten Grundstücke sind von der Grundsteuer nur befreit, soweit sie von dem Eigentümer für dessen eigene Zwecke benutzt werden oder seinen Angestellten als Teil des Diensteinkommens zur Benutzung überlassen sind, nicht dagegen, soweit sie vermietet, verpachtet oder sonst gegen Entgelt an dritte Personen überlassen sind.

Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen, trifft im Zweifelsfalle der Senat.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 33.

Das Gesetz gilt für die Zeit bis zum 31. März 1928.

In der Folge wurden mehrere Abänderungsgesetze verkündet, aber sie betrafen nicht den § 2. Zu bemerken ist jedoch, daß das Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 20. April 1928 das Grundsteuergesetz vom 26. Juni 1926 mit Wirkung vom 1. April 1928 verlängerte (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1928, S. 167) und das vom 27. März 1929 den § 33 des Grundsteuergesetzes vom 26. Juni 1926 strich (Hamb. Gesetz- und Verordnungsblatt 1929, S. 135).

2. Dagegen erhalten die katholischen Gemeindeschulen seit einer Reihe von Jahren nennenswerte Staatszuschüsse. Die katholische Gemeinde hatte sich schon im Jahre 1893 darum bemüht; der Senat zeigte sich auch unter bestimmten Bedingungen dazu bereit, aber die Bürgerschaft lehnte im Jahre 1894 die beantragte Unterstützung ab (vgl. z. B. Protocoll des Kirchen-Collegii Nr. 7, S. 124, 171, 175, 178, 181, 185, 187, 192 f., 196, 198). Nach dem Kriege wurden diese Bemühungen wieder aufgenommen und mit Erfolg gekrönt.

Der Entwurf des hamburgischen Staatshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1921, S. 363 spricht zunächst von einer Unterstützung an die römisch-katholische Gemeinde zur Speisung bedürftiger Kinder der Gemeindeschulen und zur Beschenkung von Fußbekleidung für das Jahr 1920 in der Höhe von 25 000 ℳ.

Die Entwürfe für die Rechnungsjahre 1922 (S. 344 f.), 1923 (S. 260 f.) und 1924 (S. 101) haben eine Beihilfe von je 200 000 ℳ an nichtöffentliche Schulen zur Ergänzung der Gehälter ihrer Lehrkräfte eingestellt.

Seit dem Rechnungsjahr 1925 erscheint im Haushaltsplan ein eigener Posten: Beihilfe an die römisch-katholischen Gemeindeschulen und die Schule des katholischen Waisenhauses in Bergedorf:

1925 (S. 177)			220 000 ℳ
1926 (S. 173)			246 000 ℳ
1927 (S. 187)	Persönliche Ausgaben	200 000 ℳ	
	Sachliche Ausgaben	62 000 ℳ	262 000 ℳ

1928 (S. 193)	Persönliche Ausgaben . .	245 000 ℳ	
	Sachliche Ausgaben . . .	62 000 ℳ	307 000 ℳ
1929 (S. 199)	Persönliche Ausgaben . .	245 000 ℳ	
	Sachliche Ausgaben . . .	62 000 ℳ	307 000 ℳ
1930 (S. 189)	Persönliche Ausgaben . .	245 000 ℳ	
	Sachliche Ausgaben . . .	62 000 ℳ	307 000 ℳ

Die Motive für die Gewährung der Unterstützungen mochten in Hamburg ähnliche wie in Bremen gewesen sein (s. unten Bremen IV, 2), aber ein Schulvertrag wie in Bremen und Lübeck ist nicht geschlossen worden.

Bremen.

I.

Die Neuordnung im Anfang des 19. Jahrhunderts.

Die katholischen Verhältnisse in Bremen waren im Anfang des 19. Jahrhunderts neu geordnet:

1) durch den Senatsbeschluß vom 20. August 1806, der eine „Inspektion des römisch-katholischen Gottesdienstes“ schuf (vgl. den Senatsbeschluß vom 24. November 1824 unter 3).

2) durch Bestätigung der in einem allgemeinen Kirchenkonvent der Gemeinde am 16. Oktober 1816 getätigten Wahl von 5 Kirchenvorstehern, die die rechtliche Vertretung der Gemeinde übernehmen sollten, von seiten des Senates am 13. Dezember desselben Jahres. Die Gemeinde bestimmte weiter in demselben Konvent, daß später die Zahl der Vorsteher auf 3 herabgesetzt werden solle und wann und wie die Ergänzung des Kirchenvorstandes zu geschehen habe, und gab sich somit eine Art von Verfassung, die bis zum Jahre 1909 in Geltung blieb (vgl. hierzu die Artikel des Pastor prim. F. Hardinghaus, Zur Geschichte der katholischen Gemeinde in Bremen, in der Bremischen Katholischen Sonntagszeitung Ansgarius, Jahrg. 2 (1925) Nr. 43 f., S. 349 f., 355, in denen auch der Wortlaut des Protokolls über den Konvent abgedruckt ist). Die Vorsteher haben dann im Mai 1821 „für sich und ihre Nachfolger in officio“ Bestimmungen erlassen, die ihre Befugnisse und Verpflichtungen im einzelnen normierten (Pfarrarchiv der St. Johanniskirche Nr. 29).

3) durch den Senatsbeschluß vom 24. November 1824 (abgedruckt bei Freisen, Pfarrzwang S. 150 ff. und Hardinghaus a. a. O. Jahrg. 3 (1926) Nr. 6, S. 45 f.), der folgenden Wortlaut hatte:

Auf abgestatteten Bericht der durch den Senatsbeschluß vom 20. August 1806 angeordneten und am 22. solches Monats den beiden Predigern an der katholischen Kapelle bekanntgemachten Inspektion des hiesigen römisch-katholischen Gottesdienstes, daß eine vollständige Organisation der dahin einschlagenden Gegenstände abseiten des Senats bisher noch überall nicht erfolgt sei, und aus dazu bewegenden Gründen auch noch bis auf weiteres auszusetzen sein dürfte, daß indes die einstweilige Festsetzung und weitere Normierung einiger dahin gehörenden Bestimmungen um so dringender erscheine, da die in Gemäßheit einer im Jahre 1816 von dem damaligen Herrn Präsidenten des Senats erteilten Erlaubnis, zum Zwecke der Besorgung des Ausbaues und der Einrichtung eines neuen kirchlichen Gebäudes für die hiesigen Einwohner römisch-katholischer Konfession, von denselben erwählten und durch den Beschluß des Senats vom 13. Dezember 1816 bestätigten Vorsteher, aus Mißkenntnis der Motive, welche den Senat bei dieser Maßregel geleitet, und aus mangelhafter Kunde des katholischen wie des protestantischen Kirchenrechts ihren Standpunkt und ihren Auftrag in wiederholten Fällen verkannt, und bald auf die Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse der hiesigen Katholiken durch Verhandlungen mit auswärtigen geistlichen Behörden einzuwirken versucht; bald sich zu Kollegiatrechten und Befugnissen ermächtigt geachtet, welche nur in Gemäßheit der Kirchenreformation einzelnen hiesigen protestantischen Gemeinden und deren Vertretern erwachsen sind, gedachten Vorstehern aber weder nach den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche, als Laien, überhaupt noch nach der hiesigen Verfassung ohne ausdrückliche, nie erfolgte, spezielle Einräumung des Senats zustehen, auch durch die von ihnen dem Anschein nach gänzlich mißverstandene Disposition des 16. Artikels der deutschen Bundesakte im mindesten nicht gerechtfertigt erscheinen können; — wie ferner durch dieses alles vielfache Verwirrungen entstanden, welche die Sorge der Regierung für das kirchliche Gedeihen der hiesigen Einwohner römisch-katholischer Konfession zu einer baldigen Remedur in dringenden Anspruch nehmen müssen.

Beschließt der Senat:

1. Den bisherigen Vorstehern der hiesigen St. Johanniskirche ist zwar in Gemeinschaft mit den von dem Senate ad temporalia admittierten Predigern derselben die Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte dieser Kirche unter Leitung und Aufsicht der bestehenden Inspektion, bis zu weiter erfolgender Anordnung oder definitiver Organisation, ferner übertragen, jedoch beschränkt sich diese Übertragung nur auf die wirkliche Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, und ist daher jede Veräußerung und Disposition über den Fonds davon ausgeschlossen.
2. Der jedesmalige rechnungsführende Administrator, welcher unter den gegenwärtigen Vorstehern der Reihenfolge nach jährlich wechselt, hat nicht nur alljährlich von seiner Verwaltung dem Senate Rechnung abzulegen und zu diesem Zwecke der Inspektion das Rechnungsbuch nebst den Belegen im Laufe jedes Januars einzusenden, sondern es haben auch
3. die Prediger und die sämtlichen Vorsteher jährlich einen Voranschlag oder motivierten Etat der präsumtiven Einnahmen und Ausgaben für das nächste Jahr zu entwerfen und diesen jedesmal in der ersten Woche des Dezembers der Inspektion zum weiteren Vortrage an den Senat einzureichen.
4. Der Senat wird diesen Voranschlag prüfen und denselben hiernächst durch die Inspektion mit dem darauf erfolgenden Senatsbeschlusse den Predigern und Vorstehern zu ihrer Nachachtung und insbesondere zur genauen Befolgung des jedesmaligen Rechnungsführers zufertigen lassen.
5. Nur die in dem Voranschlage vorgesehenen, vom Senate gebilligten Ausgaben, und nur in dem Maße, wie sie dort veranschlagt und autorisiert sind, dürfen von dem Rechnungsführer verfügt werden. Wenn daher im Laufe des Jahres noch Ausgaben erforderlich erscheinen sollten, welche in dem von dem Senate gebilligten Voranschlage nicht enthalten sind, oder den dafür angesetzten Betrag, soweit er von dem Senate genehmigt, übersteigen, so haben die Prediger und Vorsteher der Inspektion einen Nachtrag zu gedachtem Voranschlage einzureichen und darauf die weitere Verfügung des Senats zu gewärtigen.
6. So wie der Wirkungskreis der amtlichen Tätigkeit der Vorsteher, dem obigen zufolge, sich lediglich auf das rein Ökonomische bezieht, so haben sich dieselben insbesondere aller Einmischung in das Spirituelle und in dasjenige, was zum Gottesdienste und zur Direktion des Schulwesens gehört, sowie aller direkten und indirekten Verhandlungen mit auswärtigen geistlichen Behörden durchaus zu enthalten, indem alle über die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten hinaus sich erstreckende kirchliche Amtsverwaltung den Predigern überlassen bleibt,

welche über die Fälle, wo das jus circa sacra der Regierung eintritt und das placet derselben von ihnen nachzusuchen ist, instruiert worden und weitere Instruktionen erhalten werden.

7. Wann gleich der Senat den Predigern und den Vorstehern die Ernennung etwa erforderlicher unterer Kirchenbedienten und Gehilfen, sowie die Präsentation des von ihm zu konfirmierenden Küsters und Organisten überläßt, so behält sich der Senat doch bei eintretender Vakanz die künftige Ernennung eines katholischen Schullehrers (welche den Vorstehern durch den Senatsbeschluß vom 15. September 1819 nur für den damaligen Fall gestattet worden) vor, wie derselbe denn auch über die Organisation des katholischen Schulwesens auf weiteren Vortrag der Inspektion das Erforderliche beschließen wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats
am 24. November 1824.

4) durch die „Allgemeine Instruktion für die Prediger römisch-katholischer Konfession an der St. Johanniskirche in Bremen vom 11. März 1825 (abgedruckt bei Freisen, Pfarrzwang S. 152 ff. und Hardinghaus a. a. O. Jahrg. 2 (1925) Nr. 50, S. 405 f.), die folgendermaßen lautet:

1.

Es haben dieselben im allgemeinen sich eines unsträflichen Lebenswandels zu befleißigen, um bei getreuer Wahrnehmung der ihnen anvertrauten Seelsorge die Lehren des Christentums auch durch ihr eigenes Beispiel zu bekräftigen.

2.

Sie haben sowohl die allgemeinen Gesetze des Bremischen Staates zu beobachten, als auch denjenigen speziellen Vorschriften Folge zu leisten, welche ihnen darüber durch die ihnen für ihren Wirkungskreis zunächst vorgesetzten obrigkeitlichen Behörden erteilt werden. — Deshalb haben sie

3.

in allem, was das exercitium juris reipublicae circa sacra betrifft, sich zunächst an die damit beauftragte Inspektion des Senats über den hiesigen Gottesdienst nach der römisch-katholischen Konfession zu wenden und den Instruktionen derselben nachzukommen, derselben auch alle Vorschriften, Bekanntmachungen usw., die ihnen von auswärtigen geistlichen Behörden, welcher Art sie sein mögen, zukommen sollten, vorzulegen und um Erteilung des Placet oder Exequatur der Regierung nachzusuchen, vor dessen Erfolg aber unausgeführt zu lassen.

4.

Die ihnen, vorkommenden Umständen nach, zu öffentlicher Bekanntmachung von der Kanzel zuzusendenden Verordnungen und Proklamate des Senats haben sie an den vorgeschriebenen Sonntagen öffentlich zu verlesen, auch bei ihren öffentlichen Vorträgen die Fürbitte für den Senat als die Regierung und Obrigkeit des Bremischen Freistaats niemals zu versäumen.

5.

Die Mitverwaltung des Kirchengutes betreffend, haben sich dieselben nach dem deshalb unter dem 24. November 1824 erfolgten, ihnen abschriftlich mitzuteilenden Senatsbeschlusse und etwa weiter deshalb noch hinzukommenden Anordnungen desselben zu richten und in einträchtigem Benehmen mit den jedesmaligen verordneten Vorstehern der St. Johannis-Kirche sich die Erhaltung und die Aufnahme des Kirchenvermögens bestens angelegen sein zu lassen.

6.

Der in der Schule neben der St. Johannis-Kirche zu erteilende Religionsunterricht ist, sofern er nicht von den Predigern selbst wahrgenommen wird, unter ihre spezielle Aufsicht gestellt; im übrigen steht diese Schule, deren Lehrer und der anderweitige in derselben zu erteilende Unterricht unter der Inspektion der gedachten Senatskommission, welche über eine etwaige weitere Konkurrenz der Prediger zur Besorgung der Angelegenheiten dieser Schule, bei der bevorstehenden näheren Organisation dieses Schulwesens, ihnen das Erforderliche darüber zugehen lassen wird.

7.

Über das, was in Beziehung auf die ordentliche Führung der Zivilstandsregister von den Predigern wahrzunehmen ist, haben sich dieselben nach den zur Zeit bestehenden und ihnen mitzuteilenden Verordnungen des Senats, namentlich nach der vom 30. Mai 1816 zu benehmen.

8.

Bei Substitutionen fremder Geistlichen in ihre Amtsverrichtungen oder einzelne derselben, desgleichen bei außerhalb des Bremischen Staatsgebietes vorzunehmenden, eine länger als achttägige Abwesenheit veranlassenden Reisen haben sie die Erlaubnis der Inspektion vorab nachzusuchen und einzuholen.

9.

So wie ihre geistliche Amtswirksamkeit auf die St. Johannis-Kirche und auf die in den Wohnungen der hiesigen Einwohner katholischer Konfession zur Seelsorge derselben vorzunehmenden Amtshandlungen beschränkt ist und deshalb auch nicht auf öffentliche Plätze oder Straßen ausgedehnt werden darf, haben sie sich überhaupt und besonders bei ihrem Umgange mit anderen christlichen Konfessionsverwandten alles dessen, was dem Geiste der christlichen Liebe und Duldung zuwider ist und Anstoß und Ärgernis verursachen könnte, mithin auch aller Zudringlichkeiten zur Vermehrung ihrer Konfessionsgenossen und dahin zweckenden Mißbrauchs ihrer Amtsverrichtungen, namentlich bei gemischten Ehen und den dabei etwa in Frage kommenden gegenwärtigen oder künftigen Verhältnissen und Familienverabredungen gänzlich zu enthalten, vielmehr die Erhaltung der hierselbst unter den verschiedenen christlichen Konfessionsverwandten so glücklich bestehenden friedlichen Eintracht sich ernstlich angelegen sein zu lassen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. März 1825.

A. Gröning.

Aus dem Senatsbeschlusse vom 24. November geht klar hervor, daß die katholische Gemeinde damals noch nicht Körperschaftsrechte hatte. Auch das Recht der öffentlichen Religionsübung steht für diese Zeit noch nicht fest, wenngleich das Glockenläuten bereits durch das Schreiben des Senats vom 29. Oktober 1823 gestattet war (abgedruckt bei Hardinghaus a. a. O. Jahrg. 2 (1925) Nr. 49, S. 396):

Auf eingereichte Bittschrift der Herren Pastor Th. H. Nacke und B. H. Friemann, um, nachdem ihnen durch Senatsbeschluß vom 15. d. M. das Placet zur Einweihung der St. Johanniskirche und zur Feier des ersten Gottesdienstes in derselben erteilt worden, nunmehro ferner ihnen zu gestatten, daß sie vor dem Anfange des Gottesdienstes ihre Gemeinde durch ein vorgängiges Glockenläuten rufen dürften:

Beschließt der Senat nach hierbei abgestattetem Bericht der T. T. Inspektion des christlichen Gottesdienstes nach der römisch-katholischen Konfession:

daß diesem Gesuche um Gestattung des bisher nicht gehabten Glockengeläutes in dem Maße zu deferieren sei, daß das Einläuten des Gottesdienstes in der St. Johanniskirche vor dessen Anfange an den Sonntagen und den Festtagen, welche in den übrigen

hiesigen Kirchen gefeiert werden, somit an den drei hohen Festen, Ostern, Pfingsten und Weihnachten, nicht weniger am Neujahrstage, am grünen Donnerstage, am Karfreitage, am Himmelfahrtstage, am großen Buß- und Bettage, sowie bei der Feier des achtzehnten Oktobers zu gestatten, im übrigen aber es in jeder Hinsicht bei den bisherigen obrigkeitlichen Anordnungen zu belassen.

Zugleich sind die Herren Inspektoren beauftragt, eine Ausfertigung dieses Beschlusses den Vorstehern der hiesigen katholischen Gemeinde und dem Küster an der St. Johanniskirche zu ihrer Nachachtung, insoweit es einen jeden angeht, von Amtswegen zuzufertigen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. Oktober 1823.

A. Gröning.

Von diesen Bestimmungen war aber bereits vor dem Weltkriege nichts mehr in Geltung. Die ganze innere Verwaltung war durch die Verfassung der Gemeinde vom Jahre 1909 neu geregelt, alles andere war im Laufe der Zeit, ohne formelle Abschaffung, in Wegfall gekommen, so die Inspektion des römisch-katholischen Gottesdienstes, die später durch die Senatskommission für kirchliche Angelegenheiten ersetzt wurde, die Einholung des placet, wie überhaupt das exercitium juris reipublicae circa sacra liberal gehandhabt wurde (vgl. Hardinghaus a. a. O. Jahrg. 3 (1926) Nr. 6 S. 46), der Homagialrevers, den die Geistlichen früher zu unterzeichnen hatten und der nach Hardinghaus a. a. O. Jahrg. 2 (1925) Nr. 51 S. 413 folgenden Wortlaut hatte:

„Ich Endesunterzeichneter N. N. gelobe und verspreche hierdurch bei meinem Gewissen und bei allem, was mir heilig ist, daß ich, so lange ich dem mir anvertrauten Predigtamte an der St. Johanniskirche in Bremen vorstehen und als Angehöriger des Bremischen Staates mich in demselben befinden werde, diesem Freistaate und dem hohen Senate desselben treu, hold und gehorsam sein, deren Bestes nach äußerstem Vermögen befördern, ihren Schaden und Nachteil, soviel es an mir ist, abwenden und mich in allen Stücken jederzeit als ein redlicher und getreuer Mitgenosse des Bremischen Freistaates den Gesetzen desselben gemäß betragen will. Alles aufrichtig und ohne Gefährde.

N. N.

So geschehen Bremen, den . . .

Es war lediglich die Anzeige der anzustellenden Geistlichen, die beim Pastor primarius durch die Bischöfliche Behörde in Osnabrück, bei den übrigen Geistlichen durch den Pastor primarius erfolgte, und

die Bestätigung derselben durch den Senat „unter Voraussetzung des Gehorsams gegen den Senat und die Gesetze der Freien Hansestadt Bremen“ (vgl. Freisen, Pfarrzwang S. 149) in Übung.

II.

Die vor dem Staatsumsturz des Jahres 1918 geltenden Gesetze und Verordnungen.

Der Bremer Staat kennt ebenso wie die beiden anderen Hansestädte innerhalb des eigentlichen Stadtgebietes nur eine Kirchengemeinde, die sich aus den einzelnen Stadtpfarrbezirken zusammensetzt und die in Bremen außer dem Stadtgebiet das gesamte Staatsgebiet mit Ausschluß des Amtsbezirkes Bremerhaven umfaßt. An Stadtpfarrbezirken waren vor dem Kriege zwei vorhanden, die Johannispfarre und die Marienpfarre (seit 1899, s. Anhang S. 127 f.), dazu traten im Jahre 1923 bzw. 1924 zwei weitere in Oslebshausen und Hastedt (s. Anhang S. 128 f.). In Bremerhaven besteht seit dem Jahre 1852 eine eigene Gemeinde.

Für die beiden Kirchengemeinden (Bremen und Bremerhaven) kamen vor der Staatsumwälzung im Jahre 1918 in Betracht:

1) Die Verfassungen dieser beiden Gemeinden vom Jahre 1909 (vgl. den vollständigen Wortlaut im Anhang S. 129 ff., 139 ff.).

Die Verfassung der Kirchengemeinde in Bremen ist unter dem 27. August 1909, die der Kirchengemeinde in Bremerhaven unter dem 26. Januar 1909 vom Senate bestätigt. Auf Seite 1 des Sonderdrucks der Verfassung der Kirchengemeinde von Bremerhaven wird der Wortlaut der Bestätigung mitgeteilt:

Auf das Gesuch des Vorstandes der St. Marienkirche in Bremerhaven, der Senat wolle der eingereichten „Verfassung der römisch-katholischen Kirchengemeinde im Amtsbezirk Bremerhaven“, nachdem diese laut beigebrachter Bescheinigung die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Oberbehörde gefunden habe, nunmehr seine Genehmigung erteilen, und nach erstattetem Bericht der Senatskommission für die kirchlichen Angelegenheiten beschließt der Senat, daß die „Verfassung der römisch-katholischen Kirchengemeinde in Bremerhaven“ in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung hierdurch bestätigt sei.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 26. Januar 1909.

gez. Tack.

Das Oberaufsichtsrecht des Staates, das der Senat auf Grund der bestehenden Gesetze den Gemeinden gegenüber ausübt, wie in § 2 beider Verfassungen betont wird, zeigt sich bei beiden in gleicher Weise darin, daß die Genehmigung des Senates notwendig ist

a. für die Beschlüsse des Kirchenvorstandes:
   1. bei der Veräußerung und dinglichen Belastung von Grundstücken und Gebäuden;
   2. bei Veräußerungen von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
   3. bei Festsetzung der von den Gemeindemitgliedern zu erhebenden Kirchensteuer. (Bremen § 8, Bremerhaven § 7).
b. für Abänderungen der Verfassung (Bremen § 20, Bremerhaven § 19).
c. daß die zu Kirchenvorstehern Gewählten der Bestätigung des Senates bedürfen (Bremen § 18, Bremerhaven § 17);
d. daß alljährlich die Jahresrechnung beim Senate einzureichen ist (Bremen § 9, Bremerhaven § 8).

2) Im übrigen ist die Stellung des Staates zur katholischen Kirche und zur Religion überhaupt seit Mitte des vorigen Jahrhunderts sehr tolerant und liberal gewesen. Dieser seiner religiösen Toleranz hat er in seiner Verfassung und deren mehrfachen Revisionen wiederholt Ausdruck verliehen.

a) Verfassung des Bremischen Staats vom 5. März 1849, veröffentlicht am 21. März 1849 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1849 S. 38 ff.).

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen.

Artikel 9.

§ 17 Jeder Staatsgenosse hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

§ 18 Jeder Staatsgenosse ist zur gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion berechtigt. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§ 19 Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

die Bestätigung derselben durch den Senat „unter Voraussetzung des Gehorsams gegen den Senat und die Gesetze der Freien Hansestadt Bremen“ (vgl. Freisen, Pfarrzwang S. 149) in Übung.

II.

Die vor dem Staatsumsturz des Jahres 1918 geltenden Gesetze und Verordnungen.

Der Bremer Staat kennt ebenso wie die beiden anderen Hansestädte innerhalb des eigentlichen Stadtgebietes nur eine Kirchengemeinde, die sich aus den einzelnen Stadtpfarrbezirken zusammensetzt und die in Bremen außer dem Stadtgebiet das gesamte Staatsgebiet mit Ausschluß des Amtsbezirkes Bremerhaven umfaßt. An Stadtpfarrbezirken waren vor dem Kriege zwei vorhanden, die Johannispfarre und die Marienpfarre (seit 1899, s. Anhang S. 127 f.), dazu traten im Jahre 1923 bzw. 1924 zwei weitere in Oslebshausen und Hastedt (s. Anhang S. 128 f.). In Bremerhaven besteht seit dem Jahre 1852 eine eigene Gemeinde.

Für die beiden Kirchengemeinden (Bremen und Bremerhaven) kamen vor der Staatsumwälzung im Jahre 1918 in Betracht:

1) Die Verfassungen dieser beiden Gemeinden vom Jahre 1909 (vgl. den vollständigen Wortlaut im Anhang S. 129 ff., 139 ff.).

Die Verfassung der Kirchengemeinde in Bremen ist unter dem 27. August 1909, die der Kirchengemeinde in Bremerhaven unter dem 26. Januar 1909 vom Senate bestätigt. Auf Seite 1 des Sonderdrucks der Verfassung der Kirchengemeinde von Bremerhaven wird der Wortlaut der Bestätigung mitgeteilt:

Auf das Gesuch des Vorstandes der St. Marienkirche in Bremerhaven, der Senat wolle der eingereichten „Verfassung der römisch-katholischen Kirchengemeinde im Amtsbezirk Bremerhaven“, nachdem diese laut beigebrachter Bescheinigung die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Oberbehörde gefunden habe, nunmehr seine Genehmigung erteilen, und nach erstattetem Bericht der Senatskommission für die kirchlichen Angelegenheiten beschließt der Senat, daß die „Verfassung der römisch-katholischen Kirchengemeinde in Bremerhaven“ in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung hierdurch bestätigt sei.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 26. Januar 1909.

gez. Tack.

Das Oberaufsichtsrecht des Staates, das der Senat auf Grund der bestehenden Gesetze den Gemeinden gegenüber ausübt, wie in § 2 beider Verfassungen betont wird, zeigt sich bei beiden in gleicher Weise darin, daß die Genehmigung des Senates notwendig ist

a. für die Beschlüsse des Kirchenvorstandes:
   1. bei der Veräußerung und dinglichen Belastung von Grundstücken und Gebäuden;
   2. bei Veräußerungen von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
   3. bei Festsetzung der von den Gemeindemitgliedern zu erhebenden Kirchensteuer. (Bremen § 8, Bremerhaven § 7).
b. für Abänderungen der Verfassung (Bremen § 20, Bremerhaven § 19).
c. daß die zu Kirchenvorstehern Gewählten der Bestätigung des Senates bedürfen (Bremen § 18, Bremerhaven § 17);
d. daß alljährlich die Jahresrechnung beim Senate einzureichen ist (Bremen § 9, Bremerhaven § 8).

2) Im übrigen ist die Stellung des Staates zur katholischen Kirche und zur Religion überhaupt seit Mitte des vorigen Jahrhunderts sehr tolerant und liberal gewesen. Dieser seiner religiösen Toleranz hat er in seiner Verfassung und deren mehrfachen Revisionen wiederholt Ausdruck verliehen.

a) Verfassung des Bremischen Staats vom 5. März 1849, veröffentlicht am 21. März 1849 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1849 S. 38 ff.).

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen.

Artikel 9.

§ 17 Jeder Staatsgenosse hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

§ 18 Jeder Staatsgenosse ist zur gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion berechtigt. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§ 19 Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§ 20 Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Dritter Abschnitt.

III. Gemeinschaftliche Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft.

§ 105 Zu den Gegenständen ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit gehören namentlich:

Artikel 55.

. . . . . .

f) Ausübung der dem Staate in kirchlichen Angelegenheiten, abgesehen von der Oberaufsicht, zustehenden Rechte;

IV. Besondere Wirksamkeit des Senats.

Artikel 66.

§ 121 Namentlich gehört zu seinem Wirkungskreise:

. . . . . .

c) Oberaufsicht . . . . . über das Kirchen- und Schulwesen und die milden Stiftungen;

d) Oberaufsicht über die Verwaltungen . . . . . des Vermögens der Kirchen, Schulen und öffentlichen milden Stiftungen, namentlich auch die Annahme und Zuschreibung aller über solche Verwaltungen geführten Rechnungen;

. . . . . .

b) Verfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Februar 1854, veröffentlicht am 21. Februar 1854 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1854, S. 8 ff.).

Zweiter Abschnitt:

Von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen.

§ 12 Jeder Staatsgenosse genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu gemeinsamen häuslichen Übungen seiner Religion berechtigt. Indessen kann die religiöse Überzeugung weder die Begehung gesetzwidriger Handlungen rechtfertigen, noch von der Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten befreien.

Die Verschiedenheit der anerkannten christlichen Confessionen begründet in dem Genusse der staatsbürgerlichen Rechte keinen Unterschied. Der Genuß der sonstigen bürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntniß überhaupt weder bedingt noch beschränkt.

Dritter Abschnitt:

Von dem Senat und der Bürgerschaft.

III. Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft.

§ 57 Demzufolge gehört zum Wirkungskreise des Senats, als der Regierung des Bremischen Staats:

c) Oberaufsicht . . . . . über das Kirchen- und Schulwesen und die milden Stiftungen, über die Verwaltung . . . . . des Vermögens der Kirchen, Schulen und öffentlichen milden Stiftungen, namentlich auch die Abnahme und Zuschreibung aller über solche Verwaltungen geführten Rechnungen, —

Kraft dieses Oberaufsichtsrechts fordert der Senat, wo ihm ein Mangel in der Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Ordnung zur Kunde kommt, zu deren genauer Befolgung auf und bewirkt solche durch die dazu geeigneten Mittel,

d) Ausübung der Rechte des Staats in kirchlichen Angelegenheiten, — unbeschadet der Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung, namentlich bei Anerkennung neuer Religionsgesellschaften, —

. . . . . .

Die Verfassung vom Jahre 1849 hatte für die katholische Gemeinde die Bedeutung, daß ihr von nun an zweifelsohne das Recht öffentlicher Religionsübung (vgl. § 18) zustand, das ihr auch dadurch nicht wieder genommen wurde, daß die Revisionen nur von „gemeinsamen häuslichen Übungen“ sprachen. Nach der Verfassung vom Jahre 1854 gehörte sie zu den anerkannten christlichen Confessionen und wurde, ähnlich wie in Hamburg, nunmehr auch als Körperschaft des öffentlichen Rechtes betrachtet.

c) Verfassung usw. vom 12. November 1875, veröffentlicht am 17. November 1875 (Gesetzblatt usw. 1875, S. 186 ff.).

§ 12 Jeder Staatsgenosse genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu gemeinsamen häuslichen Übungen seiner Religion berechtigt. Indessen kann die religiöse Überzeugung weder die Begehung gesetzwidriger Handlungen rechtfertigen, noch von der Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten befreien.

gehören namentlich:

Artikel 55.

. . . . . .

f) Ausübung der dem Staate in kirchlichen Angelegenheiten, abgesehen von der Oberaufsicht, zustehenden Rechte;

IV. Besondere Wirksamkeit des Senats.

Artikel 66.

§ 121 Namentlich gehört zu seinem Wirkungskreise:

. . . . . .

c) Oberaufsicht . . . . . über das Kirchen- und Schulwesen und die milden Stiftungen;

d) Oberaufsicht über die Verwaltungen . . . . . des Vermögens der Kirchen, Schulen und öffentlichen milden Stiftungen, namentlich auch die Annahme und Zuschreibung aller über solche Verwaltungen geführten Rechnungen;

. . . . . .

b) Verfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Februar 1854, veröffentlicht am 21. Februar 1854 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1854, S. 8 ff.).

Zweiter Abschnitt:

Von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen.

§ 12 Jeder Staatsgenosse genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu gemeinsamen häuslichen Übungen seiner Religion berechtigt. Indessen kann die religiöse Überzeugung weder die Begehung gesetzwidriger Handlungen rechtfertigen, noch von der Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten befreien.

Die Verschiedenheit der anerkannten christlichen Confessionen begründet in dem Genusse der staatsbürgerlichen Rechte keinen Unterschied. Der Genuß der sonstigen bürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntniß überhaupt weder bedingt noch beschränkt.

und die milden Stiftungen, über die Verwaltung . . . . . des Vermögens der Kirchen, Schulen und öffentlichen milden Stiftungen, namentlich auch die Abnahme und Zuschreibung aller über solche Verwaltungen geführten Rechnungen, —

Kraft dieses Oberaufsichtsrechts fordert der Senat, wo ihm ein Mangel in der Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Ordnung zur Kunde kommt, zu deren genauer Befolgung auf und bewirkt solche durch die dazu geeigneten Mittel,

d) Ausübung der Rechte des Staats in kirchlichen Angelegenheiten, — unbeschadet der Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung, namentlich bei Anerkennung neuer Religionsgesellschaften, —

. . . . . .

Die Verfassung vom Jahre 1849 hatte für die katholische Gemeinde die Bedeutung, daß ihr von nun an zweifelsohne das Recht öffentlicher Religionsübung (vgl. § 18) zustand, das ihr auch dadurch nicht wieder genommen wurde, daß die Revisionen nur von „gemeinsamen häuslichen Übungen“ sprachen. Nach der Verfassung vom Jahre 1854 gehörte sie zu den anerkannten christlichen Confessionen und wurde, ähnlich wie in Hamburg, nunmehr auch als Körperschaft des öffentlichen Rechtes betrachtet.

c) Verfassung usw. vom 12. November 1875, veröffentlicht am 17. November 1875 (Gesetzblatt usw. 1875, S. 186 ff.).

§ 12 Jeder Staatsgenosse genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu gemeinsamen häuslichen Übungen seiner Religion berechtigt. Indessen kann die religiöse Überzeugung weder die Begehung gesetzwidriger Handlungen rechtfertigen, noch von der Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten befreien.

§ 20 Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Dritter Abschnitt.

III. Gemeinschaftliche Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft.

§ 105 Zu den Gegenständen ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit gehören namentlich:

Artikel 55.

. . . . . .

f) Ausübung der dem Staate in kirchlichen Angelegenheiten, abgesehen von der Oberaufsicht, zustehenden Rechte;

IV. Besondere Wirksamkeit des Senats.

Artikel 66.

§ 121 Namentlich gehört zu seinem Wirkungskreise:

. . . . . .

c) Oberaufsicht . . . . . über das Kirchen- und Schulwesen und die milden Stiftungen;

d) Oberaufsicht über die Verwaltungen . . . . . des Vermögens der Kirchen, Schulen und öffentlichen milden Stiftungen, namentlich auch die Annahme und Zuschreibung aller über solche Verwaltungen geführten Rechnungen;

. . . . . .

b) Verfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Februar 1854, veröffentlicht am 21. Februar 1854 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1854, S. 8 ff.).

Zweiter Abschnitt:

Von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen.

§ 12 Jeder Staatsgenosse genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu gemeinsamen häuslichen Übungen seiner Religion berechtigt. Indessen kann die religiöse Überzeugung weder die Begehung gesetzwidriger Handlungen rechtfertigen, noch von der Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten befreien.

Die Verschiedenheit der anerkannten christlichen Confessionen begründet in dem Genusse der staatsbürgerlichen Rechte keinen Unterschied. Der Genuß der sonstigen bürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntniß überhaupt weder bedingt noch beschränkt.

Dritter Abschnitt:

Von dem Senat und der Bürgerschaft.

III. Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft.

§ 57 Demzufolge gehört zum Wirkungskreise des Senats, als der Regierung des Bremischen Staats:

c) Oberaufsicht . . . . . über das Kirchen- und Schulwesen und die milden Stiftungen, über die Verwaltung . . . . . des Vermögens der Kirchen, Schulen und öffentlichen milden Stiftungen, namentlich auch die Abnahme und Zuschreibung aller über solche Verwaltungen geführten Rechnungen, —

Kraft dieses Oberaufsichtsrechts fordert der Senat, wo ihm ein Mangel in der Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Ordnung zur Kunde kommt, zu deren genauer Befolgung auf und bewirkt solche durch die dazu geeigneten Mittel,

d) Ausübung der Rechte des Staats in kirchlichen Angelegenheiten, — unbeschadet der Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung, namentlich bei Anerkennung neuer Religionsgesellschaften, —

. . . . . .

Die Verfassung vom Jahre 1849 hatte für die katholische Gemeinde die Bedeutung, daß ihr von nun an zweifelsohne das Recht öffentlicher Religionsübung (vgl. § 18) zustand, das ihr auch dadurch nicht wieder genommen wurde, daß die Revisionen nur von „gemeinsamen häuslichen Übungen“ sprachen. Nach der Verfassung vom Jahre 1854 gehörte sie zu den anerkannten christlichen Confessionen und wurde, ähnlich wie in Hamburg, nunmehr auch als Körperschaft des öffentlichen Rechtes betrachtet.

c) Verfassung usw. vom 12. November 1875, veröffentlicht am 17. November 1875 (Gesetzblatt usw. 1875, S. 186 ff.).

§ 12 Jeder Staatsgenosse genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu gemeinsamen häuslichen Übungen seiner Religion berechtigt. Indessen kann die religiöse Überzeugung weder die Begehung gesetzwidriger Handlungen rechtfertigen, noch von der Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten befreien.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntniß überhaupt weder bedingt noch beschränkt.

§ 57 ist unverändert geblieben.

d) Verfassung usw. vom 1. Dezember 1893, veröffentlicht am 1. Januar 1894 (Gesetzblatt usw. 1894, S. 2 ff.).

§ 12 und § 57 stimmen wörtlich mit der im Jahre 1875 gegebenen Fassung überein, nur das Wort „Staatsgenosse" in § 12 ist durch den Ausdruck „Staatsangehörige" ersetzt.

3) Besondere landesgesetzliche Bestimmungen über Kirchenaustritt und religiöse Kindererziehung gab es nicht, ebenso fehlte ein Schulgesetz, das umfassend das Schulwesen regelte. Jedoch sei bemerkt, daß auch in Bremen niemals an staatlichen Schulen, sei es an höheren, sei es an Volksschulen, katholischer Religionsunterricht gegeben worden ist. Für die katholischen Gemeindeschulen, die bis auf das Jahr 1819 zurückgehen und manches Schwere durchgemacht haben, (vgl. Hardinghaus a. a. O. Jahrg. 2 (1925) Nr. 44, S. 356 und Die Aufhebung der St. Johannisschule im Jahre 1843 im Ansgarius, Jahrg. 3 (1926) Nr. 26 ff., S. 203 ff., 211 f., 219 ff.) kamen normgebend die Bedingungen in Betracht, die der Senat an die Gewährung des Staatszuschusses geknüpft hatte (vgl. unten IV, 2).

Auch ein staatliches Kirchensteuergesetz ist im Gegensatz zu Hamburg und Lübeck in Bremen nicht erlassen. Lediglich durch die Bestätigung der Gemeindeverfassung vom Jahre 1909 ist das Recht der Erhebung einer Kirchensteuer anerkannt, allerdings die Festsetzung der Höhe von der Genehmigung des Senates abhängig gemacht. Indirekt ist dieses Recht auch durch das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 24. Oktober 1917 in Sachen der römisch-katholischen Gemeinde gegen Flügel (Bf. IV $\frac{78/15}{68}$ gegen das Urteil des Landgerichts zu Bremen vom 6. Februar 1915) bestätigt.

4) Einen eigenen Friedhof haben auch die Katholiken in Bremen nicht; das Gesetz, betreffend die Friedhöfe der Stadt Bremen (ursprünglich hieß es: betreffend die Friedhöfe zum Rhiensberg und in Walle) vom 30. November 1874, veröffentlicht am 6. Dezember 1874. (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen 1874, S. 112 ff.), berührt, auch in der Fassung der Gesetze vom 2. April 1902, 17. Februar 1918, 23. Juli 1921, 15. Juli 1926, 20. Januar 1927 (Sonderdruck), die religiöse Seite des Begräbnisses nicht.

III.

Die Rechtslage seit der Reichsverfassung vom 11. August 1919.

Nach der Staatsumwälzung im Jahre 1919 verzichtete der Bremische Staat im Einklang mit Art. 137 der Reichsverfassung vom 11. August 1919, auf jegliche Einmischung in die Angelegenheiten der katholischen Kirchengemeinden im Bremer Staatsgebiet und damit auf die Rechte, die er sich in den Verfassungen der Gemeinden vom Jahre 1909 in einigen Angelegenheiten der inneren Verwaltung vorbehalten hatte. In der am 6. Juni 1920 in Kraft getretenen (§ 88) Verfassung der freien Hansestadt Bremen vom 18. Mai 1920 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1920, S. 183 ff.) heißt es:

Vierter Abschnitt.

Von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

IV. Kirchen und Religionsgesellschaften.

§ 87.

Die Kirchen und Religionsgesellschaften sind vom Staate getrennt.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Die bremische evangelische Kirche und ihre Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie die römisch-katholische Kirche und ihre bremischen Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie geben sich selbst ihre Verfassung und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig.

Anderen Religionsgesellschaften werden die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft durch Gesetz gewährt.

Da der erwähnte Artikel der Reichsverfassung bei der Erhebung der Kirchensteuer eine Mitwirkung des Landesrechts vorsieht, verkündete der Senat am 9. November 1922 folgende Steuerordnung für die Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (Gesetzblatt usw. 1922, S. 607 f.):

§ 1.

Religionsgesellschaften, die im Bremischen Staate die Rechte einer öffentlich rechtlichen Körperschaft im Sinne des Artikels 137 der Reichsverfassung haben, sind berechtigt, von ihren Angehörigen für die Zwecke der öffentlich-rechtlichen Körperschaft eine Steuer auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten in der Form von Zuschlägen zu der Reichseinkommensteuer zu erheben.

Die Höhe der Zuschläge, die nach Hundertsteln der Reichseinkommensteuer zu bemessen sind, bestimmt die Religionsgesellschaft.

Der Beschluß einer Religionsgesellschaft, eine Steuer zu erheben, ist von ihr öffentlich bekannt zu machen.

§ 2.

Auf die Veranlagung und Erhebung der Steuer, sowie das Rechtsmittelverfahren sind nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen die für die Reichseinkommensteuer jeweils geltenden Vorschriften sowie die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung und die Verordnung zu deren Einführung entsprechend anzuwenden.

Die Religionsgesellschaft hat das Recht, die Steuer im Einzelfalle zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 3.

Steuerpflichtig ist jeder Angehörige der betreffenden Religionsgesellschaft, der im Bremischen Staate seinen Wohnsitz oder seit länger als 6 Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Steuerpflicht erlischt, wenn die Einkommensteuerpflicht im Bremischen Staate aufhört. Außerdem erlischt die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalenderjahres durch eine spätestens drei Monate vorher gegenüber der Religionsgesellschaft abgegebenen Erklärung des Austritts aus der Religionsgesellschaft. Die Erklärung ist bei einer von der Religionsgesellschaft zu bestimmenden Stelle zu Protokoll zu geben. Die Religionsgesellschaft kann daneben noch andere Formen der Erklärung zulassen.

Bei der erstmaligen Einführung einer Steuer auf Grund dieses Gesetzes tritt die Steuerpflicht nicht in Kraft, wenn innerhalb der ersten drei Monate nach der in § 1, Abs. 3 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Veröffentlichung des Beschlusses eine ordnungsgemäße Austrittserklärung erfolgt.

Im übrigen bestimmt sich die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft nach den Vorschriften der betreffenden Religionsgesellschaft.

§ 4.

Wenn und soweit nach dem Reichseinkommensteuergesetz Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird, falls nur der eine Ehegatte der betreffenden Religionsgesellschaft angehört, der Zuschlag von der Hälfte der Einkommensteuer beider Ehegatten erhoben.

§ 5.

Den Religionsgesellschaften stehen die Vereinigungen gleich, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den 9. November 1922.

Diese Steuerordnung erhielt zwei Nachträge:

1) das Gesetz zur Abänderung der Steuerordnung für die Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 9. November 1922 (vom 7. März 1923. Gesetzblatt usw. 1923, S. 137).

Artikel I.

In § 3, Abs. 3, der in der Überschrift angeführten Steuerordnung (Gesetzblatt S. 607) werden in der zweiten Zeile die Worte

innerhalb der ersten drei Monate

ersetzt durch die Worte

innerhalb der ersten vier Monate.

Artikel II.

Dies Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 21. Februar 1923 an.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den 7. März 1923.

2) das Ermächtigungsgesetz für die Steuerordnung der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (vom 30. Dezember 1923. Gesetzblatt usw. 1923, S. 845 f.).

Einziger Artikel.

Der Senat wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Landesfinanzamt den Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen bei den Steuern, die sie von ihren Angehörigen auf Grund der Steuerordnung vom 9. November 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 7. März 1923 erheben, solche Abweichungen von der genannten Steuerordnung zu genehmigen, die durch die Währungsverhältnisse oder durch eine Änderung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Einkommensteuer erforderlich werden sollten.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den 30. Dezember 1923.

Mit der veränderten Stellung des Staates zur Kirche nach der Staatsumwälzung fiel auch die Anzeige der anzustellenden Geistlichen, fielen, abgesehen von einer gewissen Mitwirkung bei der Erhebung der Kirchensteuer, auch alle die Rechte fort, die sich der Staat in den Verfassungen der Kirchengemeinden vom Jahre 1909 in einigen Angelegenheiten der inneren Verwaltung vorbehalten hatte. Darum

nimmt auch die neue Verfassung der römisch-katholischen Kirchengemeinde zu Bremen vom 12. Dezember 1929 (s. den vollständigen Wortlaut im Anhang S. 134 ff.) überhaupt keine Beziehung mehr auf den Staat und ist auch ohne Mitwirkung des Staates zustande gekommen. Die Organisation der Katholiken ist dieselbe geblieben; wenn auch die Pfarrbezirke gegenüber der Vorkriegszeit vermehrt sind, es gibt im Bremer Staatsgebiete mit Ausschluß des Amtsbezirkes Bremerhaven auch jetzt nur eine Kirchengemeinde, und damit bilden alle dortigen Pfarrbezirke nur eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

IV.

Die Leistungen des Staates.

1) Eine finanzielle Beihilfe für den Kultus bzw. für die Besoldung der Geistlichen hat Bremen mit Ausnahme von gewissen kleinen Entschädigungen weder vor noch nach dem Staatsumsturz jemals an die katholische Kirche gegeben. Doch sei nicht vergessen, daß der Senat im Jahre 1816 den Katholiken Bremens die St. Johanniskirche (Hardinghaus, Zur Geschichte der katholischen Gemeinde in Bremen im Ansgarius, Jahrg. 2 (1925) Nr. 46, S. 373 f.) und im Jahre 1865 in Bremerhaven den Platz für den geplanten Kirchenbau (Bessel S. 408) geschenkt hat. Weiter hat er in Bremerhaven für das im Jahre 1875 errichtete Krankenhaus 5072,4 qm Boden zum verbilligten Preise von 3,50 ℳ für das qm und 6868 qm zu 4 ℳ für das qm hergegeben, jedoch mit der Beschränkung, daß der Boden nur für Krankenhauszwecke und Zubehör verwendet werden darf.

Die erwähnten Entschädigungen sind für die Seelsorge in der Strafanstalt und im Untersuchungsgefängnisse gegeben (s. die Einzelpläne zum Haushaltsplan des Bremischen Staates).

	Strafanstalt:	Untersuchungsgefängnis:
1919/20 (S. 33)	1060 ℳ	300 ℳ
1920 (S. 33 f.)	2120 ℳ	300 ℳ
1921 (S. 27 f.), 1922 (S. 34 f.), 1923 (S. 32 f.)	je 6500 ℳ	600 ℳ
1924 (S. 27 f.), 1925 (S. 27), 1926 (S. 28 f.), 1927 (S. 66, 68), 1928 (S. 68, 70), 1929 (S. 68, 70)	je $^1/_{10}$ vom Durchschnittsgehalt der Gruppe X.	$^1/_{35}$ vom Durchschnittsgehalt der Gruppe 15.

Diese Entschädigungen für die katholische Seelsorge in der Strafanstalt und im Untersuchungsgefängnisse sind im Haushaltsplan 1930 gestrichen (vgl. hierzu die Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1930, Nr. 9, S. 238 ff.).

Gemeinsam mit allen deutschen Ländern hat auch Bremen in seinem Grundsteuergesetz die kirchlichen Grundstücke von der Gebäude- und Grundsteuer befreit. In dem Grundsteuergesetz vom 8. Oktober 1878 (veröffentlicht am 11. Oktober 1878. Gesetzblatt usw. 1878, S. 161 ff.) heißt es:

§ 4.

Von der Gebäudesteuer und der Grundsteuer sind befreit:

. . . . . .

b. die den kirchlichen Gemeinden . . . . . gehörenden Gebäude und Grundstücke, wenn und soweit dieselben zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch unmittelbar benutzt werden, einschließlich der Dienstwohnungen;

c. die den milden Stiftungen gehörenden Gebäude und Grundstücke, wenn und soweit dieselben für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;

. . . . . .

Dieser § 4 wurde im Laufe der letzten Jahre zweimal geändert. Soweit die kirchlichen Grundstücke in Betracht kommen, lautet er in dem am 11. Juli 1923 veröffentlichten Gesetz wegen Abänderung des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 (Gesetzblatt usw. 1923, S. 444 f.):

Artikel I.

Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz (Gesetzbl. S. 161) wird wie folgt geändert.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Von der Gebäudesteuer und der Grundsteuer sind befreit

. . . . . .

b. die . . . . . Gebäude und Grundstücke . . . . . für die kirchlichen Gemeinden einschließlich der Dienstwohnungen;

c. die den milden Stiftungen gehörenden Gebäude und Grundstücke, wenn und soweit sie für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden; . . . . . .

Artikel II.

Dieses Gesetz gilt rückwirkend vom 1. April 1923.

und in dem am 3. Juli 1925 veröffentlichten Gesetz wegen Abänderung des Grundsteuergesetzes (Gesetzblatt usw. 1925, S. 140):

Artikel I.

Das Grundsteuergesetz vom 11. Oktober 1878 (Gesetzbl. 161) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Von der Gebäudesteuer und der Grundsteuer sind befreit:

. . . . . .

b. (kommt für die kirchlichen Gemeinden nicht mehr in Betracht.)

c. die den kirchlichen Gemeinden und milden Stiftungen gehörenden Gebäude und Grundstücke, wenn und soweit sie für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;

. . . . . .

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1925 in Kraft. Das Gesetz wegen Abänderung des Grundsteuergesetzes vom 11. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 444) wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

2) Dagegen erhalten die katholischen Gemindeschulen, die im Schuljahre 1929/30 39 Klassen mit 1402 Schülern (darunter die neue St. Josephsschule 1 Klasse mit 37 Schülern) zählten, seit dem Jahre 1901 Staatszuschuß, der im Laufe der Zeit erheblich gesteigert ist und schließlich im Jahre 1922 in einem Schulvertrage festgelegt ist. Damit sind aber die Gemeindeschulen noch nicht Staatsschulen geworden.[1])

a) Auf die Eingabe des Vorstandes der St. Johanniskirche vom 22. April 1901 um Gewährung eines jährlichen Staatszuschusses zu den Kosten der St. Johannis-Gemeindeschule wurde in der Versammlung des Senates vom 11. Juni 1901 beschlossen, „daß vom 1. April d. J. an bis auf Weiteres (vorbehältlich der jährlichen weiteren Genehmigung und Feststellung durch das Staatsbudget) der St. Johannis-Gemeinde zu den Kosten der Unterhaltung ihrer Gemeindeschule ein jährlicher Zuschuß zum Belauf von ℳ 1000 (tausend Mark) für jede während des betreffenden Jahres bestehende Klasse der Schule gewährt . . . . . werden soll.

Diese Bewilligung erfolgt unter den nachstehenden Bedingungen, deren genaue Beachtung der Kirchenvorstand sich hat angelegen sein zu lassen.

1) Auf die Schule der St. Johannis-Gemeinde finden in allen Beziehungen — namentlich in betreff der inneren und äußeren

[1]) Irrtümlich bezeichnet Metzler in der Tabelle auf S. 283 die Schulen in Bremen und Lübeck als staatliche.

Einrichtung der Schule und der zugehörigen Gebäude, des Lehrplans, der Lehrbücher und der sonstigen Unterrichtsmittel — die für die öffentlichen und privaten Volksschulen im Bremischen Staate geltenden allgemeinen Vorschriften und demgemäß von der Senatskommission für das Unterrichtswesen erlassenen Anordnungen, soweit nicht mit Rücksicht auf den konfessionellen Charakter der Schule Ausnahmen zugelassen werden, Anwendung. Dabei treten zugleich folgende Bestimmungen (2—8) in Geltung.

2) Die Errichtung neuer Klassen bedarf der Genehmigung der Schuldeputation, die auch das Eingehen bestehender Klassen verlangen kann. In der Regel soll die Zahl der Schüler einer Klasse 60 nicht übersteigen; ist dies voraussichtlich dauernd zu erwarten, so hat der Kirchenvorstand auf Verlangen der Schuldeputation die nötigen Einrichtungen zur Herstellung einer neuen Klasse zu treffen.

3) Die Anstellung des Vorstehers bedarf der Genehmigung der Senatskommission für das Unterrichtswesen. Andere Lehrer oder Lehrerinnen dürfen nicht angestellt werden, bevor der Unterrichtskommission nicht nachgewiesen ist, daß sie die nötige Lehrbefähigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen besitzen. Die Unterrichtskommission kann verlangen, daß mindestens die Hälfte der Lehrer die Befähigung für das ordentliche Lehramt an Volksschulen besitzen und Lehrer, die nach fünfjähriger Beschäftigung im Lehramt diese Befähigung noch nicht erworben haben, entlassen werden.

4) Die Zahl der Lehrerinnen einschließlich der Handarbeitslehrerinnen darf die Hälfte der Gesamtzahl der an der Schule beschäftigten Lehrkräfte nicht übersteigen. Diese Bestimmung findet auf die zur Zeit angestellten Lehrerinnen keine Anwendung, ist aber bei jedesmaliger Erledigung einer Stelle entsprechend zu berücksichtigen.

5) Die Lehrerinnen müssen, wie die übrigen Lehrpersonen, in der Schule in weltlicher Tracht erscheinen.[2])

6) Für den Vorsteher der Schule, die Lehrer und Lehrerinnen sind angemessene Gehalte auszuwerfen. Die hierüber zu erlassenden Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der Unterrichtskommission.

[2]) Diese Bestimmung gilt natürlich seit dem Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung nicht mehr.

7) Die für Vorsteher, Lehrer und Lehrerinnen zu erlassenden Dienstanweisungen, sowie die Schulordnung sind der Unterrichtskommission zur Kenntnisnahme und Geltendmachung etwaiger Erinnerungen mitzuteilen. Vorsteher, Lehrer und Lehrerinnen, welche sich schwerer disziplinarer Vergehen schuldig machen oder sonst durch ihr Verhalten in oder außer dem Amte das Interesse der Schule nach dem Ermessen der Unterrichtskommission gefährden, sind auf deren Verlangen zu entlassen.

8) Solange für die Filialabteilung an der St. Magnusstraße (Marienschule) nicht ein eigener Vorsteher angestellt ist, ist ein Lehrer, der nach dem Ermessen der Unterrichtskommission dazu geeignet ist, dieser Abteilung zur Vertretung des Vorstehers zuzuweisen. Derselbe hat ausschließlich an dieser Abteilung zu unterrichten und soll womöglich in dem betreffenden Stadtbezirk wohnen.

9) Der Schuldeputation ist alljährlich die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung der St. Johannis-Gemeindeschule zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

10) Der Kirchenvorstand und der Vorsteher der Schule haben die in Angelegenheiten der Schule ihnen zugehenden Anordnungen der Senatskommission für das Unterrichtswesen, vorbehältlich des dem Kirchenvorstande zustehenden Rechts der Beschwerde bei dem Senate, zu befolgen."

b) Nachdem im Jahre 1906 dieser Zuschuß für jede Klasse auf 1500 ℳ erhöht worden war, wurde auf die Eingabe des Kirchenvorstandes vom 1. Oktober 1908 in der Versammlung des Senates vom 19. März 1909 beschlossen,

daß vom 1. April 1909 an . . . der . . . Staatszuschuß auf den Betrag von jährlich 2000 (zweitausend) Mark für jede . . . . Klasse erhöht wird.

Diese Bewilligung erfolgt, indem die Bedingungen aufrecht erhalten werden, unter welchen laut Senatsbescheid vom 11. Juni 1901 erstmalig die Gewährung eines Staatszuschusses zu den Kosten der genannten Schule erfolgte und unter der weiteren Bedingung,

daß vom 1. April 1909 an die männlichen Lehrkräfte der St.-Johannis-Gemeindeschule (einschließlich der Marienschule) in Bezug auf Gehalt und Ruhegehaltsverhältnisse den an den stadtbremischen Volksschulen angestellten Lehrern gleich behandelt werden, und daß ferner den weiblichen Lehrkräften, soweit sie nicht geistlichen Orden angehören, eine angemessene Erhöhung des bisher gezahlten Gehaltes gewährt werde.

c) Im März 1921 (s. Verhandlungen zwischen dem Senate und der Bürgerschaft vom Jahre 1921 (Bremen 1922) S. 227 und vom Jahre 1922 (Bremen 1923, S. 693) wurde der Zuschuß für die kath. Gemeindeschulen von Senat und Bürgerschaft in der Weise geregelt, daß

1) der über 1000 ℳ hinaus gehende Teil des Gehaltes jeder Lehrkraft vom Staate getragen wird,
2) die durch die unentgeltliche Lieferung von Lehrmitteln entstehenden Unkosten von der Staatskasse gedeckt werden,
3) der durch den Fortfall des Schulgeldes entstehende Fehlbetrag an den Einnahmen mit 13 000 ℳ vom Staate gedeckt wird und
4) der bisher vom Staate gewährte Zuschuß von 2000 ℳ für jede Klasse in Wegfall kommt.

d) Die Inflationskrise brachte es aber mit sich, daß die Gemeinde bereits im nächsten Jahre nicht mehr in der Lage war, den auf sie fallenden Anteil der Kosten in voller Höhe zu decken. Deshalb wurde im Jahre 1922 wiederum eine Neuordnung vorgenommen. Senat und Bürgerschaft machten sich die Erwägungen zu eigen, von denen die Schuldeputation sich in ihrem Bericht vom 28. Juni 1922 an den Senat (s. Verhandlungen zwischen dem Senate und der Bürgerschaft vom Jahre 1922, S. 693 ff., 716) leiten ließ:

„Die Schuldeputation ist der Ansicht, daß bei Gewährung eines weiteren Zuschusses an die katholischen Gemeindeschulen dafür gesorgt werden muß, daß einerseits die katholische Gemeinde selbst ein Interesse an der Höhe der Ausgaben und für einen sparsamen Schulbetrieb behält und daß andererseits dem Staate für die von ihm geleisteten Zuschüsse bei einer etwaigen Übernahme der kath. Gemeindeschulen auf den Staat besondere Rechte zugesichert werden.

Nach der Reichsverfassung sind innerhalb der Gemeinden auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes. Das Reichsgesetz, das diese Angelegenheit zu regeln hat, ist bislang nicht erlassen worden. Demgemäß konnten bislang auch von der Landesgesetzgebung noch keine Bestimmungen für die Errichtung von staatlichen Bekenntnisschulen festgelegt werden. Es ist aber jedenfalls außer Zweifel, daß nach Erlaß des in Aussicht stehenden Reichsgesetzes Bremen vor die Aufgabe gestellt werden

wird, staatliche katholische Volksschulen einzurichten, also die gesamten Lasten der katholischen Volksschulen auf den Staat zu übernehmen. In diesem Falle wäre Bremen genötigt, die Schulgebäude samt Inventar und Zubehör für die Beschulung der katholischen Kinder zu erwerben, da in den Staatsschulen für die Unterbringung der vielen katholischen Schulklassen in keiner Weise Raum geschaffen werden kann. Durch die Übernahme der katholischen Gemeindeschulen auf den Staat werden dem Staate zu gegebener Zeit erhebliche Lasten erwachsen können.

In dieser Voraussicht ist bei der nachstehend dargelegten Regelung die später nicht zu umgehende Übernahme der katholischen Schulen auf den Staat bereits berücksichtigt und Sorge getragen, daß der Staat für die den katholischen Schulen weiter zu gewährenden, über den Rahmen der Beschlüsse vom März 1921 hinausgehenden Beiträge gewisse Rechte an den Schulgebäuden nebst Inventar erhält, die in einem zwischen der katholischen Gemeinde in Bremen und dem bremischen Staate zu schließenden Vertrage festzulegen sind.

Die wesentlichste Bestimmung des Vertrages geht dahin, daß, falls auf Grund reichsgesetzlicher und darauf beruhender landesgesetzlicher Bestimmungen der Bremische Staat oder die Stadt Bremen eine konfessionelle katholische Volksschule einrichtet, die katholische Gemeinde in Bremen der bremischen Schulverwaltung ihre jetzt zu ihren Schulen gehörende Einrichtung, die Schulgebäude Johannisschule und Marienschule nebst Zubehör, zum Betriebe der staatlichen oder städtischen katholischen Schulen unentgeltlich für solange zur Verfügung stellt, wie der Staat eine solche Schule darin betreibt (siehe Anlage).

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen empfiehlt die Schuldeputation, den Zuschuß für die katholischen Gemeindeschulen wie folgt zu regeln, wobei bemerkt wird, daß die katholische Gemeinde ihrerseits der vorgeschlagenen Regelung zugestimmt hat.

Der Staat übernimmt die Deckung der Unkosten für Lehrmittel (1505 ℳ), sowie 80% der Unkosten für die Schulreinigung, für Heizung und Beleuchtung, für Bau und Besserung der Schulgebäude und für die Instandhaltung des Inventars. Von der Gemeinde sind die gesamten Ausgaben für Steuern, Versicherungen, für Verschiedenes und für die Verzinsung zu tragen, außerdem 20% der Unkosten für die Schulreinigung, für Heizung und Beleuchtung,

für Bau und Besserung der Schulgebäude und für die Instandhaltung des Inventars, sowie 1000 ℳ als Beitrag zu dem Gehalte jeder Lehrkraft . . . ."

Anlage.

Zwischen der katholischen Gemeinde in Bremen und dem Bremischen Staat, vertreten durch die Schuldeputation, wird nachstehender Vertrag geschlossen.

1. Für den Fall, daß auf Grund reichsgesetzlicher und darauf beruhender landesgesetzlicher Bestimmung der bremische Staat oder die Stadt Bremen (weiterhin kurz als „Staat" bezeichnet) eine konfessionell-katholische Volksschule einrichtet, überläßt die kath. Gemeinde in Bremen (weiterhin kurz als „Gemeinde" bezeichnet) der bremischen Schulverwaltung ihre jetzt zu ihren Schulen gehörenden Einrichtungen, nämlich die Schulgebäude Johannisschule (Langewieren) und Marienschule (St. Magnusstraße 6 und Schönebeckerstraße 51) nebst Zubehör (Subsellien, Lehrmittel, Ausrüstung und Spielplätze) zum Betriebe der staatlichen oder städtischen katholischen Schule unentgeltlich für solange, wie der Staat eine solche Schule darin betreibt. Während dieser Zeit darf die Gemeinde die Schulgrundstücke nebst Zubehör ohne Genehmigung des Staates weder weiter belasten noch veräußern. Im einzelnen gelten folgende Bedingungen:

a. Die Überlassung erfolgt nur für den Betrieb einer katholischen Schule gemäß den Bestimmungen der Reichsschulgesetzgebung.

b. Eine anderweitige Benutzung der Schulräume, Spielplätze und Zubehör seitens des Staates oder auf Veranlassung oder mit Erlaubnis des Staates durch Dritte ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Für Veranstaltungen, die der kath. Schule dienen (z. B. Unterrichtskurse in Stenographie usw.) wird die Gemeinde ihre Einwilligung geben.

c. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Schule und ihre Einrichtungen auch weiterhin für Unterrichts- und Vereinszwecke in der bisher gewohnten Weise zu benutzen, soweit dadurch nicht der Schulbetrieb gestört wird. Insbesondere wird festgestellt:

aa. Der private Religionsunterricht an katholische Kinder, die andere Schulen besuchen und dort keinen katholischen Religionsunterricht erhalten, wird wie bisher in den Klassen der katholischen Schulen erteilt.

bb. Die katholischen Vereine können die Räume der Schulen wie bisher für ihre Veranstaltungen benutzen. Sie bedürfen dazu der Genehmigung der Gemeinde; von jeder Genehmigung ist dem Schulleiter Mitteilung zu machen. Die Vereine sind gehalten, dem Schuldiener für seine Mühewaltung ein Entgelt zu zahlen, sowie dem Staate eine Entschädigung für Licht und Feuerung gemäß den vom Staate bei den staatlichen oder städtischen Schulen beachteten Grundsätzen zu entrichten.

d. Der Staat zahlt keine Miete. Er übernimmt aber folgende Verpflichtungen:

aa. Der Staat übernimmt die Zahlung der Zinsen für die auf den Schulgrundstücken jetzt ruhenden Hypotheken und Darlehen (478 763,50 ℳ). Er ist berechtigt, diese Hypotheken zu erwerben oder zurückzuzahlen.

bb. Der Staat sorgt für die ordnungsmäßige Instandhaltung der Schulgebäude nebst Zubehör, sowie Neuanschaffung und Unterhaltung des Inventars.

Die Feststellung der notwendigen Reparaturen für die Gebäude und Plätze erfolgt gemäß den bei den staatlichen Gebäuden beachteten Grundsätzen.

2) Dieser Vertrag tritt in Kraft für den Fall, daß die von der Gemeinde beim Staate für ihre Schulen beantragten Leistungen (s. Bericht vom 28. Juni 1922) vom Staate übernommen werden.

e) Ein ähnlicher Vertrag wurde in Bremerhaven zwischen der Stadtgemeinde und der katholischen Kirchengemeinde im Jahre 1924 geschlossen (s. Verhandlungen zwischen dem Senate und der Bürgerschaft vom Jahre 1924 (Bremen 1925) S. 18 ff., 33). Die dortige katholische Schule zählte im Schuljahre 1929/30 in 4 Klassen 174 Kinder, Ostern 1930 sind 2 weitere Klassen errichtet und 2 weitere Lehrkräfte eingestellt worden. Wenn auch bei der Errichtung der Schule im Jahre 1910 der Kirchengemeinde mitgeteilt war, daß die Zuwendung städtischer oder staatlicher Mittel für jetzt und später als ausgeschlossen betrachtet werden müsse, so ließ sich doch bei der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Kriege dieser Standpunkt nicht aufrecht erhalten. Daher stimmte die Stadtverordnetenversammlung Bremerhavens der Gewährung eines Zuschusses an die katholische Gemeindeschule zu, allerdings unter der Voraussetzung, daß der Staat alle von der Stadtgemeinde auf Grund des erwähnten Vertrages an die Kirchengemeinde zu zahlenden Zuschüsse durch entsprechende Erhöhung des Staatszuschusses für Bremerhaven wertbeständig ersetzt. Durch einen entsprechenden Beschluß der Bürgerschaft von Bremen wurde der Vertrag rechtskräftig. Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

Zwischen der Stadtgemeinde Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat, und der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde (St.-Marienkirche) in Bremerhaven, vertreten durch den Kirchenvorstand, ist heute folgender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven zahlt ab 1. Oktober 1923 zu den Schullasten der Katholischen Gemeindeschule in Bremerhaven einen Zuschuß.

Der Zuschuß beträgt

1) für die Gehaltskosten 90 v. H. der Summe aus folgenden Berechnungen:

a. 100% vom Anfangsgehalt eines ledigen Beamten der Besoldungsgruppe VII der Reichsbesoldungsordnung,

b. 100% vom Anfangsgehalt eines ledigen Beamten der Besoldungsgruppe VIII der Reichsbesoldungsordnung,

c. 2mal 70% vom Anfangsgehalt eines ledigen weiblichen Beamten der Besoldungsgruppe VII der Reichsbesoldungsordnung.

d. 25% vom Anfangsgehalt eines ledigen weiblichen Beamten der Besoldungsgruppe VII der Reichsbesoldungsordnung.

Diese Zuschüsse haben zur Voraussetzung, daß zur Durchführung des ordnungsmäßigen Schulbetriebes ein Rektor, ein Lehrer, zwei Lehrerinnen voll und eine technische Lehrerin etwa zu einem Drittel beschäftigt werden müssen; falls die Zahl der notwendig beschäftigten Lehrkräfte sich vermindert, ermäßigt sich der Zuschuß zu den Gehaltskosten entsprechend;

2) für die Reinigungskosten monatlich 20 Goldmark;

3) für die Beleuchtungskosten monatlich den Gegenwert für 100 cbm Gas, nach dem Tagespreise des Gaswerks Bremerhaven;

4) für die Heizungskosten am 1. Oktober und 1. Januar j. J. je den Gegenwert für 12½ To. Gaskoks, nach dem Tagespreis des Gaswerks Bremerhaven.

Dieser Zuschuß wird gezahlt

zu 1) im voraus in Teilbeträgen, deren Höhe und Fälligkeit sich nach den Gehaltszahlungen für die Lehrerschaft an den städtischen Schulen bestimmt,

zu 2) und 3) am 1. eines jeden Monats im voraus,
zu 4) an den unter 4) festgelegten Zahlungsterminen.

Auf die hiernach ab 1. Oktober 1923 zu zahlenden Beträge werden die nach dem 1. Oktober 1923 der Katholischen Kirchengemeinde aus Reichs-, Staats- oder Gemeindemitteln gezahlten Zuschüsse in folgender Höhe angerechnet:

a. Reichsmittel in Höhe von 5000 Goldmark,
b. Gemeindemittel in Höhe von 300 Goldmark.

Die für die Zeit vom 1. Oktober 1923 bis zum 31. Januar 1924 gemäß Absatz 2 und 3 zu zahlenden Zuschüsse der Stadtgemeinde sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Vertrages unverzüglich, d. h. innerhalb einer Woche, zu zahlen, soweit nicht die gemäß Absatz 4 erfolgende Anrechnung diese Beträge ausgleicht.

Soweit die gemäß Absatz 4 erfolgende Anrechnung noch über die gemäß Absatz 5 vorzunehmende Abrechnung Beträge übrig läßt, die auf später fällige Zuschüsse der Stadtgemeinde aus Absatz 2 und 3 anzurechnen sind, soll eine Auszahlung der Zuschüsse aus Absatz 2 und 3 unterbleiben, bis die aus Absatz 4 anzurechnenden Zuschüsse voll ausgeglichen sind.

§ 2.

Die nach § 1 von der Stadtgemeinde zu zahlenden Zuschüsse werden der Katholischen Kirchengemeinde bis auf weiteres zugesichert. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, die Weiterzahlung dieser Zuschüsse unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten aufzuheben. Die Stadtgemeinde darf von diesem Kündigungsrechte nur nach Zustimmung der Senatskommission für das Unterrichtswesen in Bremen oder des an ihre Stelle evtl. tretenden Senatskommissars Gebrauch machen, solange der Bremische Staat der Stadtgemeinde alle aus diesem Vertrage obliegenden Zuschußleistungen voll erstattet.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Zuschüssen hört für die Stadtgemeinde ohne Kündigung auf, sobald das nach der Reichsverfassung zu erwartende Reichsschulgesetz erlassen ist und auf Grund seiner Bestimmungen feststeht, daß die Unterhaltung einer katholischen Bekenntnisschule in Bremerhaven vom Bremischen Staat oder der Stadtgemeinde Bremerhaven nicht mit Recht gefordert werden kann. Sofern durch das Reichsschulgesetz die Errichtung einer katholischen Bekenntnisschule dem Staat oder der Stadtgemeinde zur Pflicht gemacht werden sollte, bleiben der Staat und die Stadtgemeinde durch diesen Vertrag in der Art, Form, Einrichtung und Lage der staatlichen oder städtischen Bekenntnisschule ungebunden.

§ 3.

Die Katholische Kirchengemeinde verpflichtet sich, der Stadtgemeinde ihr zur Zeit für die Katholische Gemeindeschule eingerichtetes Schulgebäude an der Langestraße in Bremerhaven nebst Zubehör (Subsellien, Lehrmittel, Ausrüstung, Spielplätze) zum Betriebe der städtischen oder staatlichen Katholischen Schule unentgeltlich solange zu überlassen, wie die Stadtgemeinde oder der Staat eine solche Schule darin betreibt für den Fall, daß auf Grund reichsgesetzlicher und darauf beruhender landesgesetzlicher Bestimmungen die Stadtgemeinde oder der Staat eine konfessionell katholische Volksschule einrichtet. Die Katholische Kirchengemeinde darf das Schulgrundstück während der Dauer der aus diesem Vertrage bezogenen Zuschüsse und der auf Grund dieses Vertrages erfolgenden Überlassung des Schulgebäudes an die Stadtgemeinde oder den Staat ohne Genehmigung der Stadtgemeinde weder weiter belasten noch veräußern. Im einzelnen gelten für den Fall der Überlassung folgende Bestimmungen:

a. die Überlassung erfolgt nur für den Betrieb einer katholischen Schule gemäß den Bestimmungen der Reichsschulgesetzgebung;

b. eine anderweitige Benutzung der Schulräume, Spielplätze und Zubehör seitens der Stadtgemeinde oder des Staates oder auf Veranlassung oder mit Erlaubnis der Stadtgemeinde oder des Staates durch dritte ist nur mit Zustimmung der Katholischen Kirchengemeinde zulässig. Für Veranstaltungen, die der Katholischen Schule dienen (z. B. Unterrichtskurse in Stenographie usw.) wird die Kirchengemeinde ihre Einwilligung geben;

c. die Kirchengemeinde behält das Recht, die Schule und ihre Einrichtungen auch weiterhin für Unterrichts- und Vereinszwecke in bisher gewohnter Weise zu benutzen, soweit dadurch nicht der Schulbetrieb gestört wird.

Insbesondere wird festgestellt:

aa. der private Religionsunterricht an katholische Kinder, die andere Schulen besuchen und dort keinen katholischen Religionsunterricht erhalten, darf in den Klassen der katholischen Schule erteilt werden,

bb. die katholischen Vereine können die Räume der Schule für ihre Veranstaltungen benutzen. Sie bedürfen dazu der Ge-

nehmigung der Kirchengemeinde. Von jeder Genehmigung ist dem Schulleiter Mitteilung zu machen. Die Vereine sind gehalten, dem Schulwärter für seine Mühewaltung ein Entgelt zu zahlen, sowie der Stadtgemeinde oder dem Staate eine Entschädigung für Licht und Feuerung gemäß den bei den städtischen Schulen beachteten Grundsätzen zu entrichten.

d. die Stadtgemeinde oder der Staat zahlt keine Miete. Sie oder er übernimmt aber folgende Verpflichtungen:

aa. sie oder er übernimmt die Zahlung der Zinsen für alle zur Zeit etwa auf dem Schulgrundstück schon ruhenden Hypotheken und Darlehen mit der Berechtigung, diese Hypotheken für sich zu erwerben oder zurückzuzahlen,

bb. sie oder er sorgt für die ordnungsmäßige Instandhaltung des Schulgebäudes nebst Zubehör, sowie Neuanschaffungen und Unterhaltung des Inventars. Die Feststellung der notwendigen Reparaturen für Gebäude, Plätze, Zubehör und Inventar erfolgt gemäß den bei der Stadtgemeinde beachteten Grundsätzen.

§ 4.

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung von Bremerhaven geschlossen. Er tritt erst am folgenden Tage nach der Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Wird die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nicht spätestens bis zum 31. Januar 1924 erteilt, so werden alle durch diesen Vertrag getroffenen Vereinbarungen hinfällig.

Bremerhaven, den 9. Januar 1924.

Infolge der Erweiterung der Schule im Jahre 1930 ist eine Änderung des Vertrages vom Jahre 1924 notwendig geworden; diese Änderung ist in einem neuen Vertrag niedergelegt:

Zwischen der Stadtgemeinde Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat, und der Römisch-katholischen Kirchengemeinde (St. Marienkirche) in Bremerhaven, vertreten durch den Kirchenvorstand, ist heute folgender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Der am 9. Januar 1924 zwischen den in der Überschrift genannten Parteien abgeschlossene Vertrag über die Zuschußleistungen der Stadtgemeinde Bremerhaven zu den Schullasten der katholischen Gemeindeschule in Bremerhaven wird mit Wirkung ab 1. April 1930 in folgenden Bestimmungen abgeändert:

a) Zu § 1, Abs. 2, Ziffer 1 des Vertrages von 1924:

Der Zuschuß für die Gehaltskosten beträgt 75 v. H. der tatsächlich gezahlten Gehälter, deren Ausmaß auf die jeweiligen entsprechenden Gehaltsfestsetzungen der Lehrer und Lehrerinnen an den städtischen Volksschulen äußerst begrenzt ist, und die für solche Lehrerstellen zu zahlen sind, welche von der Senatskommission für das Unterrichtswesen lehrplanmäßig und haushaltsplanmäßig zugelassen sind.

b) Zu § 1, Abs. 2, Ziffer 2—4 des Vertrages von 1924:

Anstelle der in Ziffer 2—4 genannten Zuschüsse für einzelne sachliche Ausgaben tritt ein Zuschuß in Höhe von 75 v. H. der tatsächlichen sachlichen Ausgaben. Dieser Zuschuß ist begrenzt auf die haushaltsplanmäßig vorgesehenen sachlichen Ausgaben, welche von der Senatskommission für das Unterrichtswesen auf Grund des Haushaltsplanes genehmigt sind.

c) Zu § 1, Abs. 3, des Vertrages von 1924:

Diese Zuschüsse werden gezahlt:

a) Gehaltszuschüsse monatlich im voraus am Ersten jedes Kalendermonats in Höhe von 75 v. H. des monatlich fälligen Teilbetrages der zu zahlenden Gehälter. Die katholische Kirchengemeinde hat die für jeden Kalendermonat fälligen Gehaltszahlungen spätestens bis zum 25. März jedes Jahres für das nächste Haushaltsjahr dem Magistrat schriftlich aufzugeben und dem Magistrat jede im Laufe des Haushaltsjahres eintretende Veränderung unverzüglich anzuzeigen.

b) Sachliche Zuschüsse am 10. jedes Kalendermonats nachträglich für den vorhergehenden Kalendermonat auf Grund einer bis zum 3. jedes Kalendermonats von der katholischen Kirchengemeinde dem Magistrat einzureichenden Rechnung über die tatsächlichen sachlichen Ausgaben des vorhergehenden Kalendermonats. Die Zahlungen erfolgen in Höhe von 75 v. H. des Rechnungsbetrages.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven wird ihre Maßnahmen sozialer Natur, welche sie für Schüler und Schülerinnen der städtischen Schulen jeweils durchführt, in gleicher Weise auch für die Kinder der katholischen Gemeindeschule in Bremerhaven zur Anwendung bringen, soweit die Kirchengemeinde dieses wünscht. Insbesondere wird sie die schulärztliche Überwachung und die Schulzahnpflege auf Kosten der Stadt auf die Kinder der katholischen Gemeindeschule ausdehnen. Bei der Durchführung dieser Maßnahmen muß

die katholische Gemeindeschule den für die städtischen Schulen geltenden Regeln und Grundsätzen folgen. Die katholische Gemeindeschule erhält von der Stadtgemeinde entsprechend ihrer Schülerzahl Anteil an den vom Staat oder der Gemeinde jeweilig zur Verfügung gestellten Mitteln für Schulspeisungen, für Schülerwanderungen und Schülerfahrten gegen ihre Verpflichtung, die Mittel auf Grund der für die städtischen Schulen geltenden Regeln zu verwerten. Die Stadtgemeinde stellt der katholischen Gemeindeschule für die Beschaffung von Lernmitteln, Turnschuhen und Arbeitsunterrichtsmaterial für bedürftige Kinder alljährlich zum 1. Juni einen Betrag von 300,— *RM* bar zur Verfügung.

§ 3.

Die katholische Kirchengemeinde ist verpflichtet, der Stadtgemeinde bis zum 15. Mai jedes Jahres die Jahresrechnung über die katholische Gemeindeschule vorzulegen, aus der die im vorhergehenden Haushaltsjahr (1. April bis 31. März) tatsächlich entstandenen Ausgaben in Gegenüberstellung zu den haushaltsplanmäßig vorgesehenen Ausgaben zu ersehen sind, und aus der die auf diese tatsächlich entstandenen Ausgaben bezogenen Zuschüsse der Stadt ebenfalls ersichtlich sind.

Soweit diese Zuschüsse geringer sind als 75 v. H. der tatsächlich geleisteten Gehaltsausgaben und sachlichen Ausgaben, ist die Stadtgemeinde verpflichtet, den Differenzbetrag bis zum 15. Juni jedes Jahres nachzuzahlen, soweit die Mehrausgaben auf haushaltsplanmäßig bewilligten Ausgaben beruhen. Soweit diese Zuschüsse höher sind als 75 v. H. der haushaltsplanmäßig bewilligten und tatsächlich entstandenen Ausgaben, hat die katholische Kirchengemeinde den Mehrbetrag der Stadtgemeinde bis zum 15. Juni jedes Jahres zurückzuzahlen. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, diesen Mehrbetrag bei späteren Zuschußzahlungen in Abrechnung zu bringen.

§ 4.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Vertrages vom 9. Januar 1924 in Kraft.

§ 5.

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven geschlossen. Er tritt nach Genehmigung des Staatshaushalts 1930 durch Senat und Bürgerschaft rückwirkend ab 1. April 1930 in Kraft.

Bremerhaven, den 10. September 1930.

Infolge dieser Verfügungen bzw. Vereinbarungen weisen die Einzelpläne zum Haushaltsplan des Bremischen Staates folgende Zuschüsse für die katholischen Gemeindeschulen in den letzten Jahren auf:

a für die Schulen in Bremen

1919/20 (S. 98 ff.)			78 000 *M*
1920 (S. 97)			78 000 *M*
1921 (S. 61)			586 000 *M*
1922 (S. 59)			1 314 210 *M*
1923 (S. 58)			4 000 000 *M*
1924 (S. 51)			102 000 *M*
1925 (S. 48)			125 000 *M*
1926 (S. 53)			160 000 *M*
	Voranschlag:	Voranschlag:	Abrechnung:
1927 (S. 122 f.)	1927: 180 700 *M**	1926: 160 000 *M*	1925: 169 152 *M*

*einschl. 2500 *M* für Speisung bedürftiger Schulkinder

1928 (S. 130 f.)	1928: 204 300 *M*	1927: 180 700 *M*	1926: 168 168 *M*
1929 (S. 132 f.)	1929: 243 100 *M*	1928: 204 300 *M*	1927: 211 055 *M*
1930 (S. 138 f.)	1930: 246 000 *M*	1929: 243 100 *M*	1928: 227 231 *M*

b. für die Schule in Bremerhaven

1925 (S. 53)			7 300 *M*
1926 (S. 59)			10 500 *M*
	Voranschlag:	Voranschlag:	Abrechnung:
1927 (S. 134)	1927: 10 500 *M*	1926: 10 500 *M*	
1928 (S. 144 f.)	1928: 11 500 *M*	1927: 10 500 *M*	1926: 9 819 *M*
1929 (S. 146 f.)	1929: 11 500 *M*	1928: 11 500 *M*	1927: 11 492 *M*
1930 (S. 156 f.)	1930: 25 110 *M*	1929: 11 500 *M*	1928: 10 842 *M*

Lübeck.

I.

Die seit dem Regulativ vom Jahre 1841 bis zum Staatsumsturz im Jahre 1918 erlassenen Gesetze und Verordnungen.

Bis zur Neuregelung der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in Deutschland durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 galten in Lübeck folgende Gesetze:

1) Das Regulativ für die römisch-katholische Gemeinde zu Lübeck vom 14. Juli 1841 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen 1841/1842, S. 6 ff.) mit Ausnahme der vier ersten Artikel. Der Artikel 1 erwähnt noch als Gottesdienstraum die Kapelle des Vikarienhauses Nr. 916 in der Pfaffenstraße (jetzt Kapitelstraße 5), inzwischen (1873) hatte die Gemeinde ein Grundstück an der Parade angekauft und dorthin ihren Gottesdienst verlegt. Zunächst wurde in dem auf diesem Grundstück gelegenen Hause eine Kapelle eingerichtet, im Jahre 1885 wurde sie in den mittleren Teil des Erdgeschosses des neuerbauten Schulhauses verlegt und verblieb dort, bis in den Jahren 1888/89 die Herz-Jesu-Kirche erstand (Illigens S. 127 f., 130 ff.). Im Jahre 1910 wurde eine zweite Pfarrgemeinde mit dem Sitz des Pfarrers in Kücknitz gegründet, die außer Kücknitz das gesamte Lübecker Staatsgebiet nördlich der Trave, dazu Schlutup umfaßt. Die Errichtung einer dritten Kirche und Pfarrgemeinde ist geplant. Die Artikel 2—4 hatten eine Neuregelung in der Verfassung der Gemeinde vom 14. März 1904 gefunden. Das Regulativ hat folgenden Wortlaut:

Art. 1.

Den hiesigen Bürgern und Einwohnern römisch-katholischer Confession bleibt es wie früher gestattet, ihren gemeinschaftlichen Gottesdienst unter der Leitung eines Seelsorgers in der Kapelle des Vicarienhauses Nr. 916, in der Pfaffenstraße hieselbst, in bisheriger Weise zu üben.

Art. 2.

Drey Mitglieder der Gemeinde stehen als weltliche Vorsteher an ihrer Spitze. Sie müssen hiesige Bürger seyn und werden von der Gemeinde durch Stimmenmehrheit unter Leitung des Geistlichen gewählt. Die Gewählten werden mittelst schriftlicher Eingabe dem Senate zur Bestätigung namhaft gemacht.

Der jedesmalige Küster wird von dem Geistlichen unter Zuziehung der Vorsteher gewählt, und die Bestätigung desselben wird auf gleiche Weise bey dem Senate nachgesucht.

Art. 3.

Die Wirksamkeit der Vorsteher beschränkt sich auf die ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinde. Sie führen in Gemeinschaft mit dem Geistlichen Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, und verwalten das Armenwesen der Gemeinde. Sie besorgen und beaufsichtigen Bauten und Reparaturen in der Kapelle und in der Wohnung des Geistlichen, sorgen für Erhaltung und Herstellung der äußern Mittel und Erfordernisse des Gottesdienstes, und vertreten die Gemeinde bey Gerichts- und andern Behörden in Vermögens-Angelegenheiten.

Art. 4.

Es bleibt zwar der Gemeinde die Verwaltung ihres Vermögens, sowie die Einrichtung ihres Armenwesens, wiewohl unbeschadet den Befugnissen der oberaufsehenden Staatsgewalt, überlassen. Jedoch ist jährlich eine allgemeine Bilanz ihrer Einnahmen und Ausgaben dem Senate vorzulegen, um an die Central-Armen-Deputation als Kirchenrechnungsrevisions-Deputation, gleich den Rechnungen anderer Kirchen, zu gelangen.

Art. 5.

Der bey dieser Gemeinde angestellte Seelsorger hat sich stets sowohl den allgemeinen Gesetzen und Anordnungen als auch den ihm zugehenden besondern obrigkeitlichen Vorschriften gemäß zu verhalten, hat also auch namentlich in Ansehung besonders angeordneter nicht etwa der protestantischen Kirche, als solcher, eigenthümlicher kirchlicher Feste, Buß- und Bettage, allgemeiner Für-

bitten, Kirchencollecten, und der Bekanntmachung obrigkeitlicher Verfügungen von der Kanzel, dasjenige zu beobachten, was für alle Kirchen der Stadt angeordnet ist.

Art. 6.

Neben der Befugniß zur Vornahme der Amtshandlungen innerhalb der Kapelle, wie zu dem ihm obliegenden Unterrichte der Jugend in der Religion, ist dem Geistlichen auch gestattet, in den Wohnungen der Mitglieder der Gemeinde ohne besondere Dispensation zu taufen, zu trauen und in Krankheits- und Sterbefällen die Sacramente zu reichen.

Jedoch müssen Abkündigungen katholischer Brautpaare auch in den Parochialkirchen, in deren Sprengel die Brautleute wohnen, geschehen, und bleibt es unbenommen, daß Trauungen in Fällen gemischter Ehen auch von dem protestantischen Prediger derjenigen Parochialkirche vollzogen werden, zu welcher der protestantische Theil des Brautpaars gehört. Überhaupt sind bey Trauungen die zur Zeit derselben geltenden bürgerlichen Gesetze und Vorschriften genau zu beobachten, widrigenfalls die Trauung eine rechtsgültige Ehe nicht begründet und der Geistliche sich den Betheiligten wie der Obrigkeit verantwortlich macht.

Art. 7.

Rücksichtlich des Begräbnisses, dessen Anordnung und Gebühren, sind die Mitglieder der Gemeinde gleich allen andern Bürgern und Einwohnern der bestehenden Ordnung unterworfen. Bey Taufen und Trauungen aber sind sie von Erlegung jeglicher Gebühren an protestantische Geistliche oder Kirchen befreiet.

Art. 8.

Der Geistliche ist verpflichtet, über die von ihm vollzogenen Taufen, Abkündigungen und Trauungen, Register zu führen. Er hat jedoch des ungeachtet die Vorschriften des Dekretes vom 27. März 1813, betreffend Führung der Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Listen an der Kanzley, und die Bekanntmachung vom 12. May 1813, wegen Angabe der Geburten, Heirathen und Sterbefälle an der Kanzley, auch ferner genau zu befolgen, imgleichen über die gedachten Amtshandlungen jede Auskunft zu geben, welche verlangt werden mögte.

Art. 9.

Bevor ein neu ernannter Geistlicher das Amt der Seelsorge hieselbst ausüben darf, hat derselbe:

1) die Urkunden über seine Prüfung und Ernennung, und über die ihm ertheilten Facultäten, außerdem auch befriedigende Auskunft über seine frühern Lebens-Umstände dem Senate vorzulegen, so wie dabey die zu seiner Sustentation nothwendig erforderliche Bewilligung des nach der Ferdinandeischen Stiftung vom Jahre 1682 für den hiesigen katholischen Geistlichen bestimmten Jahrgehalts nachzuweisen;
2) folgenden Homagial-Revers zu unterzeichnen und einzuliefern:
   Ich gelobe und verspreche hiedurch bey dem Namen Gottes, daß ich, so lange ich dem mir anvertrauten Seelsorger-Amte bey der hiesigen katholischen Gemeinde vorstehen werde, Einem Hochedlen Rath und dieser Stadt treu, hold und gehorsam seyn, deren Bestes mit allen meinen Kräften befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, und mich jederzeit als einen treuen Angehörigen Lübecks den hiesigen Gesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen gemäß betragen will;
3) die Bestätigung des Senates mittelst Dekretes zu erwirken.

Art. 10.

Wie der Geistliche von den Gebräuchen seiner Kirche nichts zu öffentlicher Schau bringen, also auch keinerley Prozessionen und Aufzüge halten darf; so sind ihm auch insbesondere alle eingreifenden Schritte und Maaßregeln zum Zweck der Vermehrung seiner Glaubensgenossen, z. B. durch gestellte Bedingungen bey gemischten Ehen, gänzlich untersagt. Vielmehr wird derselbe, in richtiger Würdigung seiner ganzen hiesigen Stellung, nach allen Kräften sich bestreben, die unter den verschiedenen Glaubensverwandten bestehende Eintracht und Duldung zu erhalten und zu befördern, und sich aller Handlungen enthalten, welche zu einer Störung derselben Veranlassung geben könnten.

Art. 11.

Der Geistliche hat diejenigen auswärtigen Behörden, welche ihm nach der Verfassung seiner Kirche zunächst vorgesetzt sind, dem Senate namhaft zu machen, auch jede Veränderung, welche künftig in den Personen oder der Stellung solcher Behörden eintritt, dem Senate sofort anzuzeigen.

Art. 12.

Alle Bekanntmachungen und Verfügungen, welche dem Geistlichen von den ihm vorgesetzten oder von andern Behörden, zu-

gehen, hat derselbe unverzüglich dem Senate vorzulegen, und das placet Desselben nachzusuchen, bevor er solche in Ausführung bringen, oder sie weiter veröffentlichen darf.

Art. 13.

Ohne dem Senate vorgängig gemachte Anzeige und Dessen erfolgte Genehmigung darf der Geistliche keinen Gehülfen, noch Stellvertreter, mag solcher von ihm selbst gewählt, oder ihm von seinen Vorgesetzten zugeordnet seyn, zu der Ausübung irgend einer Amtshandlung zulassen.

Art. 14.

Alle in den Artikeln 2, 4, 9, 11, 12, 13, erwähnten und sonst etwa erforderlichen Anzeigen und Anträge an den Senat sind bey dem jedesmaligen ersten Herrn Syndicus einzureichen, welcher sie dem Senate vorlegen wird.

Art. 15.

Ehestreitigkeiten, sowohl in gemischten als in rein-katholischen Ehen, mögen solche Nichtigkeiten der Ehe oder Trennung der Eheleute betreffen, werden lediglich von den hiesigen weltlichen Gerichten, wiewohl unter Mit-Anwendung der Grundsätze des gemeinen katholischen Kirchenrechts, entschieden, ohne daß auswärtigen Behörden irgend einige Einmischung gestattet ist.

Art. 16.

Schließlich bleibt dem Senate das jus circa sacra in Bezug auf die katholische Gemeinde in seinem ganzen Umfange, so wie jegliche Abänderung und Erweiterung dieses Regulativs, nach Zeit und Umständen vorbehalten.

Decretum in Senatu Lubecensi publicatumque d. 14 Julii 1841.

E. B. Winckler, Secretarius.

Die in Art. 4 vorgeschriebene Vorlegung der Jahresabrechnung findet sich auch in der Bekanntmachung, das revidirte Regulativ für die Central-Armen-Deputation betreffend, vom 16. März 1857, veröffentlicht am 21. März 1857 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen 1857 S. 8 ff.) vermerkt:

§ 8.

(Abs. 3). Die römisch-katholische Gemeinde hat, in Gemäßheit des für sie am 14. Juli 1841 erlassenen Regulatives, jährlich eine allgemeine Bilanz ihrer Einnahmen und Ausgaben dem Senate vorzulegen, welcher dieselbe an die Central-Armen-Deputation als Kirchenrechnungs-Revisions-Deputation gelangen läßt.

§ 9.

Die vorgedachten Rechnungsablagen, mit Ausnahme jedoch der bloß zur Kenntnißnahme an die Deputation gelangenden allgemeinen Bilanzen der reformirten und der römisch-katholischen Gemeinden, hat die Deputation nachzusehen und über den Befund einen, die sämmtlichen Rechnungen umfassenden und deren Resultate darlegenden, Bericht an den Senat zu erstatten.

Wurde auch die Geltung der Artikel 5—16 in dem § 2 der Verfassung der Gemeinde vom 14. März 1904 aufrechterhalten, die meisten Bestimmungen waren schon längst außer Gebrauch gekommen, so, um die wichtigsten hervorzuheben, die Vorschrift, daß die kath. Brautleute auch in den evangelischen Parochialkirchen, in deren Bezirk sie wohnen, proklamiert werden müssen (Art. 6), die Entrichtung von Gebühren bei katholischen Begräbnissen an die protestantischen Geistlichen (Art. 7), die Einholung des placet (Art. 12) und der Genehmigung bei Anstellung von Hilfsgeistlichen (Art. 13).

Die Ehebestimmungen in den Artikeln 10 und 15 waren von vornherein für den katholischen Geistlichen undurchführbar, da sie ganz und gar der katholischen Auffassung widersprachen.

So hatte im wesentlichen nur noch der Artikel 9 Bedeutung und Geltung, doch kam auch er nur für den Pfarrer der Hauptkirche in Betracht, denn als die zweite Pfarrgemeinde zu Kücknitz errichtet wurde, geschah die Anstellung des dortigen Geistlichen ohne jede Mitwirkung des Staates.

2) Die Verfassungs-Urkunde für die freie und Hansestadt Lübeck, nach dem Beschlusse vom 29. Dezember 1851 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen 1852 S. 3 ff.) enthält einige Bestimmungen über die Rechte des Staates der Kirche gegenüber:

II. Die Bürgerschaft.

A. Die Bürgerschaft in ihrer Gesammtheit.

4. Wirkungskreis.

§ 52.

Der Bürgerschaft steht ferner eine Mitwirkung zu:

V. bei der Verwaltung . . . des Vermögens der Kirchen . . .

In dieser Beziehung treten folgende Bestimmungen ein:

2) Die Vorsteherschaften hiesiger Kirchen . . . können ohne Zustimmung der Bürgerschaft nicht zu denjenigen Verfügungen ermächtigt werden, zu welchen sie nach dem bestehenden Gesetze (Vergl. Verordnung vom 28. October 1818) die Genehmigung des Senates und der Bürgerschaft nachzusuchen verpflichtet sind (§ 72 Nr. 4, 5).

§ 53.

Die Mitgenehmigung der Bürgerschaft ist endlich erforderlich:

VI. wenn die Ausübung öffentlichen Gottesdienstes solchen Religionsparteien gestattet werden soll, welchen dieselbe bisher noch nicht zugestanden ist; . . .

B. Der Bürgerausschuß.

3. Wirkungskreis.

§ 72.

Der Bürgerausschuß übt die der Bürgerschaft zustehenden Befugnisse im Namen derselben aus, wenn es sich handelt:

3) um den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken für . . . die Kirchen . . ., so weit mit der Veräußerung nicht ein Aufgeben von Hoheitsrechten verbunden ist und das Grundstück nicht einen höheren Werth hat, als von 6000 Mark Capital oder von 300 Mark jährlicher Rente; (§ 52 V. 2 . .)

4) um Anderungen in der Verwaltung oder in der Benutzung des Eigenthumes . . . der Kirchen . . ., wenn ein Werth von nicht mehr als 6000 Mark Capital oder 300 Mark jährlicher Rente in Frage steht; (§ 52 V. . 2 . .)

Aber die Bestimmungen der §§ 52 und 72 beziehen sich nicht auf die katholische Gemeinde, sondern nur auf die evangelisch-lutherische Landeskirche, wie die ständige Hinzufügung des Wortes „evangelisch-lutherisch“ in der Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck vom 7. April 1875, veröffentlicht am 12. April 1875 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen 1875 S. 105 ff.), beweist. Der § 53 VI, ist in folgender Fassung aufgenommen:

Dritter Abschnitt.

Die Bürgerschaft.

I. Die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit.

Art. 50.

Die Mitgenehmigung der Bürgerschaft ist erforderlich:

V. zur Gestattung der Ausübung öffentlichen Gottesdienstes Seitens solcher Religionsgesellschaften, welchen dieselbe bisher noch nicht zugestanden ist; . . .

Das Regulativ vom Jahre 1841 läßt erkennen, daß die katholische Gemeinde in Lübeck Korporationsrechte besaß (vgl. Art. 3). Dem Rechte der öffentlichen Religionsübung scheint der Art. 10 (aufrechterhalten in der Verfassung der Gemeinde vom Jahre 1904 § 2) zu widersprechen, aber ich glaube nicht, daß die Katholiken seit der Verfassung

Lübecks vom Jahre 1851 noch zu den Religionsparteien gerechnet wurden, denen die Ausübung öffentlichen Gottesdienstes noch nicht zugestanden war (vgl. § 53).

3) Die Verfassung der römisch-katholischen Kirchengemeinde im Lübeckischen Staate vom 14. März 1904, die zwar kein eigentliches Staatsgesetz ist, aber durch die Bestätigung seitens des Senates eine gewisse Gesetzesgeltung erhalten hat (s. den vollständigen Wortlaut im Anhang S. 142 ff.). Die Bestätigung ist mit der Verfassung zusammen am 18. März 1904 veröffentlicht und lautet (Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen 1904 S. 78):

Der Senat hat die nachstehende, ihm vom Vorstande der römisch-katholischen Kirchengemeinde hierselbst, mit Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde, vorgelegte Verfassung der römisch-katholischen Kirchengemeinde im Lübeckischen Staate bestätigt und bringt sie hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 14. März 1904.

Die Verfassung hat durchweg die Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand; doch wird auch auf diesem Gebiete das Oberaufsichtsrecht des Staates und seine Ausübung durch den Senat betont (§ 2). Im einzelnen wird die Einholung der Genehmigung des Senates verlangt:

a) bei der Beschlußfassung über Ankauf und Verkauf von Grundstücken, sowie über den Neubau oder die Abtragung von Gebäuden (§ 5 Nr. 3);

b) bei der Festsetzung der Kirchensteuer (§ 5 Nr. 4);

c) bei der Anstellung eines Küsters (§ 5 Nr. 6).

Der Bestätigung durch den Senat bedürfen:

a) die vollzogenen Wahlen zum Kirchenvorsteher-Amt (§ 15);

b) Änderungen dieser Verfassung (§ 18).

Anzeige ist dem Senate zu machen von dem Eintritt der Stellvertretung des Pastors durch den Hilfsgeistlichen (§ 6); schließlich ist alljährlich dem Senate eine Ausfertigung des Voranschlages und der Jahresabrechnung nebst einer Übersicht über den Vermögensbestand der Gemeinde einzureichen (§ 5 Nr. 1).

4) Gleichzeitig mit der Bestätigung und Veröffentlichung der Verfassung der Gemeinde (am 14. bzw. 18. März 1904) erließ und veröffentlichte der Senat zwei Gesetze, die das Besteuerungsrecht und den Kirchenaustritt zum Gegenstand hatten.

Gesetz, betr. die Verleihung des Besteuerungsrechtes an die römisch-katholische Kirchengemeinde im Lübeckischen Staate (veröffentlicht am 18. März 1904. Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen 1904 S. 76 f.).

§ 1.

Der römisch-katholischen Kirchengemeinde im Lübeckischen Staate wird das Recht verliehen, von ihren Mitgliedern nach Maßgabe dieses Gesetzes für die hiesigen Zwecke der Gemeinde Kirchensteuern zu erheben.

§ 2.

Alle im Lübeckischen Freistaate wohnenden Mitglieder der römisch-katholischen Kirchengemeinde, welche nach Maßgabe der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer ein Einkommen von über 1000 ℳ versteuern, oder unter Hinzurechnung ihres steuerfreien Einkommens zu versteuern haben würden, sind verpflichtet, nach ihrem Gesamteinkommen jährliche Kirchensteuern als Zuschlag zu der ordentlichen Staatseinkommensteuer zu entrichten.

§ 3.

Die Erhebung dieser Kirchensteuern erfolgt auf Grund eines vom Kirchenvorstande einzureichenden Verzeichnisses der Gemeindemitglieder durch die Steuerbehörde gleichzeitig mit der Erhebung der Staatseinkommensteuer gegen eine Vergütung von fünf vom Hundert des zur Ablieferung gelangenden Ertrages der Kirchensteuer.

§ 4.

Die Höhe des als Kirchensteuer zu erhebenden Zuschlages wird jährlich durch den Kirchenvorstand nach Bedarf festgesetzt, unterliegt jedoch der Genehmigung des Senates. Die Mitgenehmigung der Bürgerschaft ist erforderlich zur Ausschreibung eines Jahresansatzes zur Kirchensteuer, welcher zwanzig vom Hundert des ordentlichen Ansatzes zur Staatseinkommensteuer überschreitet. Die Höhe des Zuschlages wird nach erfolgter Feststellung vom Senat der Steuerbehörde alljährlich aufgegeben.

§ 5.

Die Verleihung des Besteuerungsrechtes ist widerruflich. Der Widerruf hat durch Gesetz zu erfolgen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 14. März 1904.

Gesetz, betr. den Austritt aus der römisch-katholischen Kirchengemeinde im Lübeckischen Staate (veröffentlicht am 18. März 1904) (Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen 1904 S. 77 f.).

§ 1.

Der Austritt aus der römisch-katholischen Kirchengemeinde im Lübeckischen Staate ist mit bürgerlicher Wirkung nur Volljährigen gestattet und erfolgt durch eine in Person vor dem Stadt- und Landamte abzugebende Erklärung.

Der Aufnahme dieser Erklärung muß ein hierauf gerichteter schriftlicher Antrag voraufgehen. Eine Abschrift desselben ist dem Vorstande der römisch-katholischen Kirchengemeinde ohne Verzug vom Stadt- und Landamte zuzustellen.

Die Aufnahme der Austrittserklärung selbst findet nicht vor Ablauf von vier Wochen statt.

§ 2.

Der erfolgte Austritt ist vom Stadt- und Landamte dem Vorstande der römisch-katholischen Kirchengemeinde mitzuteilen.

Dem Ausgetretenen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über den Austritt gegen eine Gebühr von ℳ 1 zu erteilen.

§ 3.

Der Austritt bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Angehörigkeit zur Kirchengemeinde beruhten, nicht mehr verpflichtet ist. Für periodisch wiederkehrende Leistungen jedoch tritt diese Wirkung erst mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres ein, in welchem der Austritt stattgefunden hat.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 14. März 1904.

4) Über den Religionswechsel und die religiöse Kindererziehung erließ zum ersten Male das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche usw. vom 30. Oktober 1899, veröffentlicht am 7. November 1899 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen 1899 S. 150 ff.) besondere landesgesetzliche Bestimmungen.

Vierter Abschnitt.

Vorschriften zum Familienrechte.

5. Religiöse Erziehung.

§ 110.

Die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem ein eheliches Kind zu erziehen ist, steht nur dem Vater zu. Sie steht ihm nicht zu, wenn sein Recht der Sorge für die Person des Kindes erloschen ist oder ruht.

§ 111.

Wenn der Vater gestorben ist, oder sein Recht der Sorge für die Person des Kindes erloschen ist oder ruht, so ist das Kind in dem religiösen Bekenntnisse des Vaters zu erziehen.

Hat aber der Vater bis zu seinem Tode oder bis zum Erlöschen oder Ruhen seines Rechtes dem Kinde den Religionsunterricht in einem anderen religiösen Bekenntnisse ertheilen lassen, so ist die Erziehung in diesem Bekenntnisse fortzusetzen.

§ 112.

Uneheliche Kinder sind in dem religiösen Bekenntnisse der Mutter zu erziehen.

§ 113.

Ist der Familienstand eines Kindes nicht zu ermitteln, so bestimmt das Vormundschaftsgericht, in welchem religiösen Bekenntnisse das Kind zu erziehen ist.

Befindet ein solches Kind sich in der Pflege der Kinderpflegeanstalt, so steht der Sektion des Armenkollegiums für die Kinderpflegeanstalt die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses zu.

§ 114.

Das Vormundschaftsgericht kann aus wichtigen Gründen anordnen, daß ein Kind in einem anderen als dem gesetzlich bestimmten religiösen Bekenntnisse zu erziehen ist.

§ 115.

Das Vormundschaftsgericht hat darüber zu wachen, daß die Mutter das Kind in dem gesetzlich oder gerichtlich bestimmten religiösen Bekenntnisse erziehen läßt, und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Maßregeln einzuschreiten.

§ 116.

Wenn der Mutter die Sorge für die Person des Kindes zusteht und sie nicht dem religiösen Bekenntnisse angehört, in dem das Kind zu erziehen ist, so soll das Vormundschaftsgericht ihr für die religiöse Erziehung des Kindes einen Beistand bestellen. Aus wichtigen Gründen kann die Bestellung unterbleiben.

§ 117.

Das Versprechen, das Kind in einem bestimmten religiösen Bekenntnisse zu erziehen, und der Verzicht auf das Bestimmungsrecht des Vaters sind nichtig.

§ 118.

Nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres kann ein Minderjähriger selbstständig bestimmen, welchem religiösen Bekenntnisse er angehören will.[1])

6) Besonderen einengenden Bestimmungen waren die religiösen Orden und Ordensleute unterworfen. Bereits das eben erwähnte Ausführungsgesetz zum BGB. vom 30. Oktober 1899 hatte über die Rechtsfähigkeit der Orden und die Zuwendungen an Ordensleute folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt.

Vorschriften zum Allgemeinen Theile des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Vereine.

§ 2.

Religionsgesellschaften und geistliche Gesellschaften können Rechtsfähigkeit nur im Weg der Gesetzgebung erlangen.

4. Zuwendungen an juristische Personen und Ordensleute.

§ 14.

Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Senates.

Mitglieder solcher religiöser Orden oder Kongregationen können nur mit Genehmigung des Senates von Todeswegen erwerben. Die Vorschriften des § 13 Absatz 2 (dieser lautet: Wird die Genehmigung zu einer letztwilligen Zuwendung ertheilt, so gilt sie als vor dem Erbfalle ertheilt. Wird sie verweigert, so gilt die juristische Person in Ansehung des Anfalles als nicht vorhanden. Die Vorschrift des § 2043 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung.) finden entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der beiden ersten beiden Absätze finden keine Anwendung auf Mitglieder solcher religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden.

§ 15.

In den Fällen der §§ 13, 14 ist, wenn die erforderliche Genehmigung nicht ertheilt worden, das auf Grund der ungültigen

[1]) Vgl. hiergegen das Gesetz, betr. den Austritt aus der römisch-kath. Kirchengemeinde usw. vom 14. März 1904, § 1.

Schenkung oder letztwilligen Zuwendung Geleistete an den Staat herauszugeben. Der Leistende und der Beschenkte oder Bedachte haften für die Herausgabe als Gesammtschuldner.

Dazu kam die Verordnung vom 20. Dezember 1905, betr. die Zulassung von religiösen Orden und ordensähnlichen Kongregationen und deren Beaufsichtigung, veröffentlicht am 22. Dezember 1905 (Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen 1905 S. 170 f.).

Der Senat als Inhaber des Kirchenhoheitsrechtes hat beschlossen und verordnet hierdurch:

§ 1.

Für die Gründung, Zulassung oder Niederlassung von religiösen Orden oder ordensähnlichen Kongregationen im lübeckischen Staatsgebiet ist die ausdrückliche Zustimmung des Senates erforderlich.

Die Zustimmung ist widerruflich.

§ 2.

Die Orden und ordensähnlichen Kongregationen dürfen ihre Tätigkeit nur innerhalb der genehmigten Grenzen ausüben. Die Ausübung einer Nebentätigkeit bedarf der Zustimmung des Senates. Die Zustimmung kann auch für die Nebentätigkeit allein zurückgezogen werden.

§ 3.

Die Verwaltung der Niederlassungen und ihres Vermögens untersteht der Aufsicht des Senates.

Dem Senate ist alljährlich ein Nachweis über den Personalbestand und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Jede Veränderung in der Leitung der Niederlassung ist dem Senate alsbald mitzuteilen.

§ 4.

Die Gelübde der Mitglieder werden vom Staate als widerruflich behandelt.

§ 5.

Ausländer und Mitglieder von Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, welche in Lübeck nicht zugelassen sind, dürfen eine Ordenstätigkeit innerhalb des lübeckischen Staatsgebietes auch als einzelne nicht ausüben.

§ 6.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf diejenigen Orden und ordensähnlichen Kongregationen, welche ohne die ausdrückliche Zustimmung des Senates beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eine Niederlassung im lübeckischen Staatsgebiete gegründet haben, entsprechende Anwendung.

§ 7.

Das Stadt- und Landamt wird beauftragt, die Beobachtung der Vorschriften dieser Verordnung zu überwachen.

§ 8.

Die für religiöse Orden und ordensähnliche Kongregationen geltenden gesetzlichen Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. Dezember 1905.

7) Das Schulwesen ist durch das Unterrichtsgesetz vom 17. Oktober 1885, veröffentlicht am 20. Oktober 1885 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen 1885 S. 69 ff.) geregelt, das im Laufe der Jahre eine ganze Reihe von Nachträgen erhalten hat. Die für die katholische Gemeindeschule wichtigsten Bestimmungen lauten:

I. Von der Ober-Schulbehörde.

Art. 1.

Das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen im Lübeckischen Freistaate steht unter der oberen Aufsicht, beziehungsweise Leitung der Ober-Schulbehörde . . .

III. Von den Schulen.

B. Die öffentlichen Schulen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 23.

Der Religions-Unterricht wird nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse ertheilt. Kinder, welche diesem Bekenntnisse nicht angehören, sind von der Theilnahme am Religions-Unterrichte auf Verlangen der Eltern oder deren Stellvertreter zu entbinden. Die letzteren haben in solchem Falle dafür zu sorgen und dem Leiter der Schule nachzuweisen, daß den Kindern während des schulpflichtigen Alters Religions-Unterricht in genügender Weise ertheilt wird . . .

C. Die nicht öffentlichen Schulen.

Art. 77.

Die Errichtung neuer, sowie die Übernahme bereits bestehender Privatlehranstalten bedarf der vorgängigen Genehmigung der Ober-Schulbehörde.

Mit dem Gesuche um Ertheilung einer solchen Genehmigung sind nähere Angaben über das Lehrziel, die Lehrkräfte und das Schullokal zu verbinden.

Der Ober-Schulbehörde ist von allen Änderungen des Lehrziels, von der Einrichtung neuer und der baulichen Veränderung benutzter Schullokale vor deren Ausführung Kenntniß zu geben, auch von etwa abzuhaltenden Prüfungen rechtzeitig Anzeige zu machen, sowie jede über die Schule begehrte Auskunft zu ertheilen.

Art. 78.

Alle Privatlehranstalten, in welchen schulpflichtige Kinder unterrichtet werden, . . . müssen unter der Leitung von Lehrern oder Lehrerinnen stehen, deren sittliche, technische und wissenschaftliche Befähigung zur Leitung der Anstalt von der Ober-Schulbehörde anerkannt ist.

Die an solchen Anstalten anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen müssen nach Maßgabe der Vorschriften des Artikel 81 von der Ober-Schulbehörde zum Lehramte zugelassen sein.

Der Schulbesuch unterliegt der Kontrole der Ober-Schulbehörde.

Art. 79.

Erweist sich eine Privatlehranstalt als der Sittlichkeit oder der Gesundheit der ihr anvertrauten Zöglinge gefährlich, und erfolgt auf ergangene Aufforderung binnen der bestimmten Frist keine Abhülfe, so ist dem Vorsteher der Schule die Berechtigung, eine Privatlehranstalt zu halten, von der Ober-Schulbehörde zu entziehen.

Die Entziehung der Berechtigung tritt ferner ein, wenn dem Vorsteher die nach Artikel 78 erforderliche Befähigung nicht mehr zugesprochen werden kann. Sie kann auch verfügt werden, wenn der Vorsteher wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verurtheilt worden ist.

In keinem dieser Fälle erwächst dem Vorsteher aus der Entziehung der Berechtigung ein Entschädigungsanspruch.

Die an einer Privatlehranstalt angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind im Falle gerichtlicher Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, sowie im Falle wiederholter Vernachlässigung ihrer Amtspflichten oder eines zu öffentlichem Ärgerniß gereichenden tadelhaften Lebenswandels auf Erfordern der Ober-Schulbehörde von dem Vorsteher zu entlassen, widrigenfalls diesem die Berechtigung zum Halten einer Privatlehranstalt entzogen werden kann.

Art. 80.

Die für Privatschulen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf die von Religionsgesellschaften, juristischen Personen und Vereinen errichteten oder gehaltenen Anstalten Anwendung, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Vorstehers in dem Artikel 79, Absatz 1, 3 und 4 der Vorstand tritt.

Kann dem Leiter einer solchen Schule die nach Artikel 78 erforderliche Befähigung nicht mehr zugesprochen werden, oder ist derselbe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verurtheilt, so hat der Schulvorstand ihn auf Erfordern der Ober-Schulbehörde zu entlassen.

Die Vorschriften im Artikel 79 finden auf solche Schulen entsprechende Anwendung.

Der 21. Nachtrag zu diesem Unterrichtsgesetz vom 27. Februar 1918, veröffentlicht am 1. März 1918 (Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen 1918 S. 18 ff.) gab dem ersten Satze des Artikels 1 folgende Fassung:

Das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen im lübeckischen Freistaate steht unter der Oberaufsicht und Leitung der Oberschulbehörde.

Außerdem spricht er von der Bildung von Schulkammern in

Art. 5.

Zur Begutachtung wichtiger, das Schulwesen betreffender Fragen wird

1. eine Schulkammer für das höhere Schulwesen,
2. eine Schulkammer für das Mittel- und Volksschulwesen

gebildet.

. . . . . .

Der Schulkammer für das Mittel- und Volksschulwesen gehören an:

b) die Leiter der nichtöffentlichen Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen, . . .

Der 23. Nachtrag vom 25. Mai 1921, veröffentlicht am 31. Mai 1921 (Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen 1921 Nr. 79), der vier Schulkammern bildet, sagt eigens unter

4. Der Schulkammer für das Volksschulwesen gehören an:

c) der Leiter der katholischen Gemeindeschule.

Diesem Unterrichtsgesetz untersteht auch die katholische Gemeindeschule, die im Jahre 1850 mit 1 Lehrer und 13 Kindern errichtet wurde und im folgenden Jahre vom Senat die Bestätigung und zu-

gleich die Rechte einer juristischen Person erhielt (Illigens S. 127). Im Schuljahre 1929/30 zählte sie in 10 Klassen 310 Kinder. Die Kosten mußte früher die Gemeinde selbst tragen, doch wurde bereits vor dem Kriege ein staatlicher Zuschuß, der für das Jahr 1913 ℳ 3000 betrug, gegeben (Haushaltungsplan der freien und Hansestadt Lübeck für das Rechnungsjahr 1925 S. 57).

Besuchen katholische Kinder die öffentlichen Schulen, so gilt für sie an den in den Norddeutschen Missionen gefeierten katholischen Festtagen die

Bekanntmachung, betreffend die Befreiung katholischer Schüler vom Schulbesuch, vom 18. Februar 1887 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen 1887 S. 116).

Auf Grund des Artikel 10 des Unterrichtsgesetzes vom 17. Oktober 1885 (Art. 10 Abs. 2 lautet: Über die Gestattung von sonstigen Schulversäumnissen erläßt die Ober-Schulbehörde allgemeine Vorschriften.) hat die Ober-Schulbehörde anzuordnen beschlossen, daß Schüler, welche dem katholischen Bekenntniß angehören, auf schriftlichen Antrag ihrer Eltern oder Vorgesetzten am Tage Epiphanias, am Frohnleichnamstage und am Tage Aller Heiligen vom Schulbesuch zu befreien sind.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lübeck, den 18. Februar 1887.

Die Ober-Schulbehörde.

An den öffentlichen, auch an den höheren, Schulen wird kein planmäßiger katholischer Religionsunterricht erteilt, wenn auch für den privaten Unterricht, der an die Schüler der höheren Schulen erteilt wird, eine Entschädigung gezahlt und ein Prädikat in das Zeugnis, allerdings mit dem Bemerken, daß es auf Wunsch des Unterrichtenden erfolgt sei, aufgenommen wird.

8) Einen eigenen Friedhof besitzen die Katholiken in Lübeck nicht. Die Bestattung auf den Friedhöfen hängt nicht von der Konfession des Verstorbenen ab gemäß der Bekanntmachung, die Friedhofs- und Bestattungsordnung betreffend, vom 30. Juni 1915, veröffentlicht am 7. Juli 1915 (Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen 1915 S. 114 ff.):

Zweiter Abschnitt.

Friedhofsordnung.

§ 5.

Die Bestattungen auf den Friedhöfen finden ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis der Verstorbenen statt.

II.

Die Rechtslage seit der Reichsverfassung vom 11. August 1919.

Alle in den vorstehenden Gesetzen und Verordnungen enthaltenen, die Freiheit der katholischen Kirche einschränkenden Bestimmungen, soweit sie noch in Geltung waren (abgesehen von der Mitwirkung bei der Erhebung der Kirchensteuer), fielen mit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung vom 11. August 1919 fort.

Gleich der hamburgischen Verfassung enthält auch die lübeckische keine besonderen Bestimmungen über Religionsgesellschaften. Lediglich in dem Abschnitte: Wirksamkeit des Senates und der Bürgerschaft (Lübeckische Landesverfassung vom 23. Mai 1920, veröffentlicht am 23. Mai 1920, Art. 45 und in der Fassung vom 4. April 1925, veröffentlicht am 11. April 1925, Art. 47. Vgl. Sammlung der Lübeckischen Gesetze usw. 1920 S. 124 f.; 1925 S. 49 f.) heißt es:

Der Senat hat die Leitung und Aufsicht in allen Staatsangelegenheiten. Er hat die vollziehende Gewalt. Zum Wirkungskreise des Senates gehören:

6. . . . die Aufsicht über das Vermögen der anerkannten Religionsgesellschaften und die Wahrnehmung der Rechte des Staates in kirchlichen Angelegenheiten; . . . . .

Sollte mit diesen Worten das Recht auf gelegentliche Kontrolle des Vermögensstandes bzw. auf Einsichtnahme in Voranschlag und Jahresabrechnung der anerkannten Religionsgesellschaften ausgesprochen sein, so dürfte ein solcher Anspruch der Reichsverfassung widersprechen. Erst wenn die Religionsgesellschaften sich in ihrer Vermögensverwaltung einer Gesetzesverletzung schuldig machen (s. Art. 137 Abs. 2 der Reichsverfassung) oder die landesrechtlichen Kirchensteuerbestimmungen die Höhe der Steuer von der Genehmigung des Staates abhängig machen, scheint mir der Staat nach der Reichsverfassung das Recht zu haben, Auskunft über die Vermögensverhältnisse zu verlangen. Da die Reichsverfassung in Art. 137 Abs. 5 bei der Erhebung der Kirchensteuer die landesrechtlichen Bestimmungen als maßgebend erklärte und die meisten Bestimmungen des bis dahin geltenden Kirchensteuergesetzes vom 14. März 1904 teils direkt der Reichsverfassung widersprachen, teils den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprachen, beschlossen Senat und Bürgerschaft das Gesetz, betreffend die Religionsgesellschaften im lübeckischen Staate und ihr Besteuerungsrecht, vom 14. März 1923, veröffentlicht am 16. März 1923 (Sammlung der Lübeckischen Gesetze usw. 1923 S. 67 f.):

§ 1.

Die evangelisch-lutherische Kirche im lübeckischen Staate,
die römisch-katholischen Kirchengemeinden im lübeckischen Staate,
die reformierten Gemeinden im lübeckischen Staate und
die israelitischen Gemeinden im lübeckischen Staate
sind Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 137 der Reichsverfassung.

§ 2.

Die im § 1 genannten Religionsgesellschaften sind berechtigt, von ihren Angehörigen für die Zwecke der öffentlich-rechtlichen Körperschaft eine Steuer auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten in der Form von Zuschlägen zu der Reichseinkommensteuer zu erheben.

Die Höhe der Zuschläge, die nach Hundertsteln der Reichseinkommensteuer zu bemessen sind, bestimmt die Religionsgesellschaft.

Anderen Religionsgesellschaften stehen die gleichen Rechte zu, sobald sie die Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft erhalten haben.

§ 3.

Erachtet der Senat, daß die Höhe der Zuschläge geeignet ist, Steuereinnahme des lübeckischen Staates zu schädigen, oder stehen überwiegende Interessen der lübeckischen Finanzen entgegen, so ist der Senat berechtigt, Einspruch zu erheben.

§ 4.

Auf die Veranlagung und Erhebung der Steuer sowie das Rechtsmittelverfahren sind nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen die für die Reichseinkommensteuer jeweils geltenden Vorschriften sowie die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung und die Verordnung zu deren Einführung entsprechend anzuwenden.

Die Religionsgesellschaft hat das Recht, die Steuer im einzelnen Fall zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5.

Steuerpflichtig ist jeder Angehörige der betreffenden Religionsgesellschaft, der im lübeckischen Staate seinen Wohnsitz oder seit länger als 6 Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Steuerpflicht erlischt, wenn die Einkommensteuerpflicht im lübeckischen Staate aufhört. Sie erlischt ferner mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige seinen Austritt aus der betreffenden Religionsgesellschaft in gesetzlicher Form vollzogen hat. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Kirchensteuer erfolgt nicht.

§ 6.

Wenn und soweit nach dem Reichseinkommensteuergesetz Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird, falls nur der eine Ehegatte der betreffenden Religionsgesellschaft angehört, der Zuschlag von der Hälfte der Einkommensteuer beider Ehegatten erhoben.

§ 7.

Die §§ 6 und 9 des Gesetzes vom 16. Januar 1895, betreffend die allgemeine Kirchenkasse für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Lübeck und deren Vorstädte, sowie das Gesetz vom 13. März 1904, betreffend die Verleihung des Besteuerungsrechtes an die römisch-katholische Kirchengemeinde im lübeckischen Staate, werden aufgehoben.

Veröffentlicht Lübeck, auf Beschluß des Senates vom 14. März 1923.

Der Senat.

Am 5. Dezember 1923 erfolgte ein Nachtrag zum Gesetz vom 14. März 1923, betreffend die Religionsgesellschaften im lübeckischen Staate und ihr Besteuerungsrecht, veröffentlicht am 7. Dezember 1923 (Sammlung der Lübeckischen Gesetze usw. 1923 S. 427):

Senat und Bürgerschaft haben das folgende Gesetz beschlossen:

Der § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1923, betreffend die Religionsgesellschaften im lübeckischen Staate und ihr Besteuerungsrecht, erhält folgende Fassung:

Auf die Veranlagung und Erhebung der Steuer sowie auf das Rechtsmittelverfahren findet das Gesetz vom 15. November 1922, betreffend das Rechtsmittelverfahren in lübeckischen Landesabgabensachen, entsprechende Anwendung.

Veröffentlicht Lübeck, auf Beschluß des Senates vom 5. Dezember 1923.

Der Senat.

Das erwähnte Gesetz, betreffend das Rechtsmittelverfahren in lübeckischen Landesabgabensachen, vom 15. November 1922, veröffentlicht am 17. November 1922 (Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen 1922 S. 282) lautet folgendermaßen:

Senat und Bürgerschaft haben das folgende Gesetz beschlossen:

Soweit die Verwaltung von Landesabgaben auf Antrag des Senates durch den Reichsminister der Finanzen dem Landesfinanzamt Mecklenburg-Lübeck und dem diesem unterstellten Finanzamt Lübeck übertragen ist, finden auf die Verwaltung dieser Landesabgaben und auf das Berufungsverfahren die Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1993), der Verordnung zur Einführung der Reichsabgabenordnung vom 18. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2101) und der Verordnung über die Durchführung der Steuerverfahren während der Übergangszeit vom 11. Oktober 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1305) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß über die Rechtsbeschwerde das Hanseatische Oberlandesgericht entscheidet.

In diesen Landesabgabensachen endet die Frist für Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangene Berufungsentscheidung des Finanzgerichts mit Ablauf eines Monats nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Dieses gilt auch dann, wenn in die Berufungsentscheidung eine Rechtsmittelbelehrung nicht aufgenommen ist.

Lübeck, den 15. November 1922.

Der durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 geschaffenen Rechtslage entsprechend gab sich die katholische Gemeinde am 18. April 1930 eine neue Verfassung (s. Anhang S. 146 ff.), die ebenso wie in Hamburg und Bremen nur von einer Gemeinde spricht, die sich aus den einzelnen Pfarrbezirken zusammensetzt, so daß nur diese Gesamtgemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes bildet.

III.

Die Leistungen des Staates.

1. Eine finanzielle Beihilfe für den Kultus bzw. für die Besoldung der Geistlichen hat der lübeckische Staat niemals an die katholische Kirche gegeben. Die einzige Wohltat, die die Gemeinde vom Staate empfangen hatte, war die unentgeltliche Überweisung des bereits erwähnten Grundstückes Nr. 916 in der Pfaffenstraße, eines ehemaligen Domvikarienhauses, auf dem sich früher Kapelle und Pfarrwohnung befunden hatten, im Jahre 1865, dagegen lehnte der Senat bei der Errichtung der neuen Pfarrkirche im Jahre 1888 trotz eines dreimal wiederholten Bittgesuches des Kirchenvorstandes jegliche Beihilfe ab (Illigens a. a. O. S. 127, 131).

Die kirchlichen Grundstücke sind auch in Lübeck von der Grundsteuer befreit.

a) Das Gesetz, die Grundsteuer für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte betreffend, vom 11. Mai 1910, veröffentlicht am 18. Mai 1910 (Sammlung der Lübeckischen Gesetze usw. 1910 S. 78 ff.), sagt in

§ 1.

. . . . . .

Von der Steuer befreit sind . . . . . die Grundstücke der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften, soweit sie ausschließlich zum Gottesdienst benutzt werden, die Kirchhöfe und Begräbnisplätze

. . . . . .

b) In dem Grundsteuergesetz vom 10. Juni 1925, veröffentlicht am 12. Juni 1925, heißt es (Sammlung der Lübeckischen Gesetze usw. 1925 S. 68 ff.) ähnlich:

§ 1.

. . . . . .

Von der Steuer befreit sind . . . die Kirchen und sonstigen, ausschließlich für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Gebäude, die Kirchhöfe und Begräbnisplätze, die mildtätigen und gemeinnützigen Stiftungen, soweit sie nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt werden, ...

2. Dagegen ist die staatliche Unterstützung für die katholische Gemeindeschule in Lübeck in den letzten Jahren erheblich erhöht.

Nach dem Vorbild Bremens machte auch der lübeckische Senat, als der Vorstand der katholischen Gemeindeschule bei der Oberschulbehörde den Antrag stellte, ihm für das Rechnungsjahr 1923, wie bisher, aus Staatsmitteln eine Beihilfe zur Fortführung der Schule zu gewähren, die Gewährung des Staatszuschusses von dem Abschluß eines Vertrages abhängig. In dem Antrag des Senats an die Bürgerschaft vom 16. Mai 1923 (Verhandlungen des Senates mit dem Bürgerausschusse und der Bürgerschaft 1923 S Nr. 108 S. 395 f.) heißt es: Es läßt sich nicht verkennen, daß der erforderliche Zuschuß eine nicht unerhebliche Belastung des Staates bedeutet. Nach den Bestimmungen der Reichsverfassung könnte die katholische Gemeinde jedoch unter Umständen vom Staate die Einrichtung einer katholischen Bekenntnisschule verlangen. Der Betrieb einer solchen staatlichen Schule würde für den Staat erklärlicherweise weit größere Ausgaben erfordern.

Der Senat ist mit der Oberschulbehörde der Meinung, daß die Gewährung des Staatszuschusses von dem Abschluß eines Vertrages nach dem anliegenden Entwurfe abhängig gemacht werden muß. Der

Vertrag sieht vor, daß das jetzige Schulgebäude der Katholischen Gemeindeschule mit den Nebenräumen dem Staate mietefrei zu überlassen ist, sofern auf Grund reichsgesetzlicher und landesgesetzlicher Bestimmungen vom Staate eine katholische Bekenntnisschule eingerichtet werden sollte. Die in Ziffer II d aa des Vertrages erwähnten, auf dem Schulgrundstück ruhenden Hypotheken und Darlehen stellen sich nach Aufgabe des Schulvorstandes der Katholischen Gemeindeschule auf zusammen ℳ 19 000. Der Vorstand der katholischen Gemeinde ist mit dem Abschluß des Vertrages einverstanden. Ein ähnlicher Vertrag ist auch in anderen Städten, z. B. Bremen, geschlossen worden.

Der Senat stellt hiernach zur Mitgenehmigung der Bürgerschaft:

1. daß die Oberschulbehörde ermächtigt werde, den von ihr im Entwurf vorgelegten Vertrag zwischen der katholischen Gemeinde und dem lübeckischen Staat, betreffend Gewährung eines Staatszuschusses an die katholische Gemeinde und mietfreie Überlassung des jetzigen Schulgebäudes u. w. d. a. dieser Gemeinde an den lübeckischen Staat, abzuschließen;
2. daß dem Vorstande der Katholischen Gemeindeschule zur Fortführung der Schule für das Rechnungsjahr 1923 ein Zuschuß von ℳ 12 519 175 bewilligt und daß diese Summe in den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1923 eingestellt werde.

Die Genehmigung der Bürgerschaft erfolgte am 24. Mai 1923, die Veröffentlichung des Rat- und Bürgerschlusses am 26. Mai 1923 (Verhandlungen des Senates u. s. w. RB S. 11 f.).

Der Vertrag (2. Entwurf) hatte folgenden Wortlaut:

Zwischen der kath. Gemeinde in Lübeck und dem lübeckischen Staat, vertreten durch die Oberschulbehörde, wird nachstehender Vertrag geschlossen.

I. Der lübeckische Staat verpflichtet sich, der katholischen Gemeinde die nach staatlichem Ermessen zum Betriebe ihrer Schule erforderlichen Zuschüsse zu gewähren.

II. Die katholische Gemeinde übernimmt dagegen folgende Verpflichtung:

Für den Fall, daß auf Grund reichsgesetzlicher und darauf beruhender landesgesetzlicher Bestimmung der lübeckische Staat (weiterhin kurz als „Staat“ bezeichnet) eine konfessionell-katholische Volksschule einrichtet, überläßt die katholische Gemeinde in Lübeck (weiterhin kurz als „Gemeinde“ bezeichnet) der lübeckischen Schulverwaltung ihre jetzt zu ihrer Schule gehörenden Einrichtungen, nämlich das Schulgebäude Parade 4a nebst Zubehör (Subsellien, Lehrmittel, Ausrüstung und Spielplätze) mit Ausnahme des für den Kindergarten benutzten Zimmers und des Raumes für die Bücherei zum Betriebe der staatlichen katholischen Schule unentgeltlich für solange, wie der Staat eine solche Schule darin betreibt. Zur Verfügung des Staates stehen auch die Wohnräume im 2. Stock (z. Zt. vom Schulwärter bewohnt) und im Kellergeschoß. Etwaige Mieteinnahmen aus diesen Wohnungen fließen in die Staatskasse.

Während der Dauer dieses Vertrages darf die Gemeinde die Schulgrundstücke nebst Zubehör ohne Genehmigung des Staates weder weiter belasten noch veräußern.

Im einzelnen gelten folgende Bedingungen:

a. Die Überlassung erfolgt nur für den Betrieb einer katholischen Schule gemäß den Bestimmungen der Reichsschulgesetzgebung.

b. Eine anderweitige Benutzung der Schulräume, Spielplätze und Zubehör seitens des Staates oder auf Veranlassung oder mit Erlaubnis des Staates durch Dritte ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Zu Veranstaltungen, die der katholischen Schule dienen, wird die Gemeinde ihre Einwilligung geben.

c. Die Gemeinde behält das Recht, die Schule und ihre Einrichtungen auch weiterhin für Unterrichts- und Vereinszwecke in der bisher gewohnten Weise zu benutzen, soweit dadurch nicht der Schulbetrieb gestört wird. Insbesondere wird festgestellt:

aa) Für den besonderen Religionsunterricht an kath. Kinder werden wie bisher die Klassenräume der katholischen Schule außerhalb der Schulzeit zur Verfügung gestellt.

bb) Die kath. Vereine können die Räume der Schule wie bisher für ihre Veranstaltungen benutzen. Sie bedürfen dazu der Genehmigung der Gemeinde; von jeder Genehmigung ist dem Schulleiter Mitteilung zu machen. Die Vereine sind gehalten, dem Schuldiener für seine Mühewaltung ein Entgelt zu zahlen sowie dem Staate eine Entschädigung für Licht und Feuerung gemäß den vom Staate bei den staatlichen Schulen beachteten Grundsätzen zu entrichten.

d. Der Staat zahlt keine Miete. Er übernimmt aber folgende Verpflichtungen:

aa) Der Staat übernimmt die Zahlung der Zinsen für die etwa auf den Schulgrundstücken ruhenden Hypotheken und Darlehen. Er ist berechtigt, diese Hypotheken zu erwerben oder zurückzuzahlen.

bb) Der Staat sorgt für die ordnungsmäßige Instandhaltung der Schulgebäude nebst Zubehör sowie Neuanschaffung und Unterhaltung des Inventars.

Die Feststellung der notwendigen Reparaturen für die Gebäude und Plätze erfolgt nach den bei den staatlichen Gebäuden beachteten Grundsätzen.

Die Haushaltungspläne der freien und Hansestadt Lübeck für das Rechnungsjahr 1925 ff. weisen in den letzten Jahren folgende Summen auf:

	1925	1924	Abrechnung 1913
1925 (S. 57) . . .	22 000,— ℳ	14 500,— ℳ	3 000,— ℳ
	1926	1925	Abrechnung 1924
1926 (S. 67) . . .	27 100,— ℳ	23 600,— ℳ	23 439,39 ℳ
	1927	1926	Abrechnung 1925
1927 (S. 80) . . .	29 000,— ℳ	27 100,— ℳ	27 134,79 ℳ
	1928	1927	Abrechnung 1926
1928 (S. 92) . . .	31 200,— ℳ	29 000,— ℳ	27 358,16 ℳ
	1929	1928	Abrechnung 1927
1929 (S. 93) . . .	37 900,— ℳ	31 200,— ℳ	32 310,87 ℳ
	1930	1929	Abrechnung 1928
1930 (S. 90) . . .	36 000,— ℳ	37 900,— ℳ	36 951,13 ℳ

Anhang

Anhang.

Hamburg.

I. Pfarrumschreibungen:

1. vom 29. September 1893 (Protocoll des Kirchen-Collegii S. 162 ff.).

J. Nr. 540. Osnabrück, den 29. Septb. 1893.

Auf den Bericht vom 7./9. d. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß das Gebiet der katholischen Gemeinde Hamburgs, soweit es sich über die Stadt selbst und die zugehörigen Vororte erstreckt, nunmehr, nachdem zu der kl. Michaeliskirche behufs kirchlicher Versorgung der Gemeinde drei öffentliche Gotteshäuser, nämlich:
die Marienkirche zu St. Georg,
die Bonifaciuskirche zu Eimsbüttel und
die Josephs-Kapelle auf Hammerbrook,
die erstere mit drei Curat-Priestern, die beiden anderen vorläufig mit je einem Curat-Priester, hinzugekommen sind, zu dem Zwecke, um den Gemeindeangehörigen die Erfüllung ihrer religiös-kirchlichen Pflichten und Bedürfnisse tunlichst zu erleichtern, im übrigen unter Aufrechterhaltung sowohl der bisherigen seelsorglichen Oberleitung und Aufsicht des Pfarrers ad St. Ansgarium (kl. Michaeliskirche) als auch der bestehenden einheitlichen Kirchenvermögensverwaltung und der gemeinsamen amtlichen Vertretung durch das Kirchencollegium bei der kl. Michaeliskirche, bis auf weiteres in vier Pfarrseelsorge-Bezirke eingeteilt werde, die, wie folgt, benannt und umgrenzt sein sollen:

1. Pfarrbezirk St. Georg (ad s. Mariam).

Die Linie, welche den zur Marienkirche in St. Georg zu verweisenden Bezirk abgrenzt, bilden: die Alster vom Eintritt in das Hamburger Gebiet bis zum Geleise der Eisenbahn an der Ecke der

Straße „An der Alster", das Geleise dieser Eisenbahn bis zur Brücke, welche über den Oberhafen führt, der Oberhafen bis zur Schleuse vor dem Süderkanal, der Süderkanal bis zum Hochwasserbassin, das Hochwasserbassin bis zum Mittelkanal, der Mittelkanal bis zum Grevenweg, der nördliche Teil vom Grevenweg, die Borgfelderstraße vom Grevenweg an, die Hammerlandstraße bis zur Hirtenstraße, die Hirtenstraße, der Hammersteindamm bis zur Lübecker Eisenbahn und dann diese Eisenbahn bis zur preußischen Landesgrenze. —

2. Pfarrbezirk Hammerbrook (ad s. Josephum).

Durch die von der ad 1. genannten Schleuse vor dem Süderkanal an bezeichneten Wasser- und Landstraßen ist zugleich die Grenze des der St. Josephskirche in Hammerbrook zuzuweisenden Bezirkes nach dieser Seite hin angegeben. Von der genannten Schleuse ab bilden weiterhin die Grenze der St. Josephs-Gemeinde: der Oberhafenkanal, die Eisenbahn-Elbbrücke und dann die über diese Brücke nach Harburg führende Eisenbahn bis zur preußischen Landesgrenze. —

3. Pfarrbezirk Eimsbüttel (ad s. Bonifacium).

Die Linie, welche den zur Bonifaciuskirche in Eimsbüttel zu verweisenden Bezirk abgrenzt, bilden: die Alster vom Eintritt in das Hamburger Gebiet bis zum Isebekkanal, der Isebekkanal bis zur Brücke vor dem Grindelberg, der Grindelberg, die Grindelallee bis zum Papendamm, der Papendamm, die Verbindungsbahn bis zur Schanzenstraße, die Schanzenstraße von der Verbindungsbahn ab bis zur Neuen Rosenstraße und dann die Neue Rosenstraße bis zur preußischen Landesgrenze. —

4. Pfarrbezirk kl. Michaeliskirche (ad s. Ansgarium).

Dieser Bezirk umfaßt alle übrigen Teile der Gemeinde, welche nicht einem der vorgenannten drei Bezirke zugelegt sind.

. . . . . .

Vorstehende Regelung der kirchlichen Verhältnisse der katholischen Gemeinde Hamburgs, die jedoch je nach Bedürfnis diesseits noch näher soll bestimmt oder auch abgeändert werden können, wird erst in Kraft treten, nachdem dieselbe in jedem der vier Bezirke, wenn auch nicht wörtlich, so doch inhaltlich von der Kanzel oder durch Aushang bekannt gemacht ist. —

Darüber, was dieserhalb geschehen ist, erwarte ich demnächst Bericht.

(gez.) † Bernard

(gez.) Beckschäfer, Sekr.

2. vom 29. Juli 1899 (Kirchl. Amtsblatt V, 83 f.).

Osnabrück, den 29. Juli 1899.

Nachdem auf Grund eines Beschlusses des Kirchenkollegiums bei der kleinen Michaeliskirche zu Hamburg vom 6. März ds. Js. die Abtrennung des neuen Pfarrbezirks „Hamburg-Barmbeck" von dem Gebiete der Marien-Gemeinde zu Hamburg-St. Georg unterm 14. Juni cr. diesseits genehmigt und die Grenzbestimmung dieses neuen Pfarrbezirkes vorgenommen ist, bringen wir im Nachstehenden die Grenzen der fünf Hamburger Pfarren, wie sie in den Sitzungen des Kirchenkollegiums vom 22. August 1893 bezw. 6. März 1899 beschlossen und unterm 29. September 1893 bezw. 14. Juni 1899 kirchenoberlich festgesetzt sind, mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß die seelsorgliche Oberleitung und Aufsicht über sämtliche fünf Pfarren durch den Pfarrer ad s. Ansgarium (bei der kl. Michaeliskirche) als pastor primarius ausgeübt, wie auch die Kirchenvermögensverwaltung und die amtliche Vertretung sämtlicher Pfarren von dem Kirchenkollegium bei der kleinen Michaeliskirche wahrgenommen wird.

1) Hamburg, Hauptpfarre (Kleine Michaeliskirche, ad s. Ansgarium).

Grenzen: Von der Mündung des Isebek-Kanals in die Alster, die Außen-Alster bis zum Ferdinandsthor, die Verbindungsbahn bis zum Oberhafen, der Oberhafen, Oberhafen-Kanal, die Venloer Eisenbahn bis zur preußischen Landesgrenze, die preußische Landesgrenze bis zur Elbe, die Elbe bis zum Altonaer Fischmarkt, die preußische Landesgrenze bis zur Neuen Rosenstraße, die Neue Rosenstraße (die geraden Nummern), Schanzenstraße bis zur Verbindungsbahn, die Verbindungsbahn bis zum Papendamm, Papendamm (die ungeraden Nummern) bis Grindelallee, Grindelallee, Grindelberg (die geraden Nummern) bis zum Isebek-Kanal, der Isebek-Kanal bis zur Mündung in die Alster.

2) Hamburg-St. Georg, (Marienkirche).

Grenzen: Die Alster vom Feenteich ab bis zum Geleise der Eisenbahn an der Ecke der Straße: „An der Alster", das Geleise dieser Eisenbahn bis zur Brücke, welche über den Oberhafen führt, der Oberhafen bis zur Schleuse vor dem Süderkanal, der Süderkanal bis zum Hochwasserbassin, das Hochwasserbassin bis zum Mittelkanal, der Mittelkanal bis zum Grevenweg, der nördliche Theil vom Grevenweg, die Borgfelderstraße vom Grevenweg an, die Hammerlandstraße bis zur Hirtenstraße, die Hirtenstraße, der

Hammersteindamm bis zur Lübecker Eisenbahn und dann diese Eisenbahn bis zur preußischen Landesgrenze, die preußische Landesgrenze bis Eilbecker Kanal, der Eilbeckerkanal bis Lerchenfeld, Lerchenfeld, Winterhuderweg bis zum Kanal nach dem Feenteich und Feenteich.

3) Hamburg-Eimsbüttel, (Bonifaziuskirche).

Grenzen: Die Alster vom Eintritt in das Hamburger Gebiet bis zum Isebek-Kanal, der Isebek-Kanal bis zur Brücke vor dem Grindelberg, der Grindelberg (die ungeraden Nummern), die Grindelallee (die Nr. 58 bis 96 incl.) bis zum Papendamm, der Papendamm (die geraden Nummern), die Verbindungsbahn bis zur Schanzenstraße, die Schanzenstraße von der Verbindungsbahn ab bis zur Neuen Rosenstraße, die Neue Rosenstraße (die ungeraden Nummern) bis zur preußischen Landesgrenze.

4) Hamburg-Hammerbrook, (St. Josephskirche).

Grenzen: Die Venloer Eisenbahn vom Eintritt in das Hamburger Gebiet bis zum Oberhafen-Kanal, der Oberhafen-Kanal bis zur Schleuse vor dem Süderkanal, der Süderkanal bis zum Hochwasserbassin, das Hochwasserbassin bis zum Mittelkanal, der Mittelkanal bis zum Grevenweg, der nördliche Theil vom Grevenweg, die Borgfelderstraße vom Grevenweg an, die Hammerlandstraße bis zur Hirtenstraße, die Hirtenstraße, der Hammersteindamm bis zur Lübecker Eisenbahn und dann diese Eisenbahn bis zur preußischen Landesgrenze.

5) Hamburg-Barmbeck, (St. Sophienkirche).

Grenzen: Die Alster vom Eintritt in das Hamburger Gebiet bis zum Feenteich, der Feenteich, der Kanal vom Feenteich bis zum Winterhuderweg, der Winterhuderweg, Lerchenfeld bis zum Eilbecker Kanal, der Eilbecker Kanal bis zur preußischen Landesgrenze.

Das Kapitular-Vikariat

Nr. 641 M. Pohlmann. Beckschäfer, Sekr.

3. vom 10. Juni 1912 (Protokollbuch für den Kirchenvorstand S. 189 ff). Verordnung über die Errichtung des St. Antoniuspfarrbezirkes zu Hamburg-Winterhude.

Nachdem vor etwa einem Jahre in Winterhude eine Kirche errichtet und damit eine neue Seelsorgestation für die Stadtteile Eppendorf und Winterhude eröffnet ist, scheint es zweckmäßig, diesem Gotteshaus einen genau umgrenzten Seelsorgsbezirk zuzulegen. — Zu diesem Zweck wird in Anwendung eines in den die Regelung der kirchlichen Verhältnisse der katholische Gemeinde

Hamburgs betreffenden Verfügungen vom 29. Septbr. 1893 und 14. Juni 1899 Nr. 540 bezw. 603 M. gemachten Vorbehalts hiermit bestimmt,

daß die nördlichen Teile der zur Bonifaciuskirche zu Eimsbüttel und zur Sophienkirche in Barmbeck gehörigen Pfarrbezirke nach Maßgabe der nachstehend bezeichneten Grenzen von den genannten Kirchen in seelsorglicher Beziehung getrennt und zu einem neuen (sechsten) Pfarrbezirk „Winterhude" vereinigt werden.

Indem ich diese Abtrennung hiermit vornehme, überweise ich zugleich der

St. Antoniuspfarrkirche zu Winterhude

denjenigen Teil des Hamburger Gebietes, den begrenzen im Norden und Westen die preußische Landesgrenze bis zum Schnittpunkte der nordwestlichen Grenze des Terrains des allgemeinen Krankenhauses zu Eppendorf, sodann diese Grenze bis zur Frickestraße, die Erikastraße, die Breitenfelderstraße bis zur Kreuzung der Kurschmannstraße, sodann die Kurschmannstraße und Eppendorferbaum bis zum Isebekkanal, im Süden der Isebekkanal bis zur Fernsicht, das Nordufer der Außen-Alster, der Rondeelkanal bis zur Abzweigung des Goldbeckkanals, der Goldbeckkanal bis zur Flurstraße, im Osten die Flurstraße bis zum Schnittpunkte mit der nördlichen Grenze des Terrains des allgemeinen Krankenhauses in Barmbeck, diese Terraingrenze selbst bis zum Schnittpunkte mit der preußischen Landesgrenze und weiterhin die preußische Landesgrenze.

. . . . . .

Vorstehende Verordnung über die Errichtung und Umschreibung der St. Antoniuspfarre zu Winterhude tritt in Kraft mit dem 1. Juli d. J. — Dabei wird eine nähere Bestimmung oder Abänderung der Verordnung ausdrücklich vorbehalten, sofern allgemeine kirchliche Vorschriften oder eine anderweitige Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Hamburg solches wünschenswert oder notwendig erscheinen lassen.

Urkundlich meiner Unterschrift und beigedrückten Bischöflichen Insiegels.

Osnabrück, den 10. Juni 1912.

Der Bischof von Osnabrück
und
Apostolische Provikar der Norddeutschen Missionen.
gez. † Hubertus.
gez. Beckschäfer, Sekr.

4. vom 6. Dezember 1919 (Protokollbuch für den Kirchenvorstand Nr. 2 S. 17, 19). In der Sitzung vom 3. Juni 1919 wurden als provisorische Grenzen für einen weiteren (siebenten) Pfarrbezirk der Herz-Jesu-Pfarre in Hamm festgelegt und unter dem 6. Dezember 1919 kirchenoberlich genehmigt:

Im Osten von der Wandsbeckerchaussee bis zur Bille, die preußische Landesgrenze,
dann im Süden die Bille bis zur Einmündung des Süderkanals in die Bille, der Süderkanal bis zum Grevenweg, im Westen der Grevenweg und die Burgstraße bis zur Verbindungsbahn,
im Norden die Verbindungsbahn bis zur Ritterstraße, die Ritterstraße bis zur Wandsbeckerchaussee und dann die Wandsbeckerchaussee bis zur preußischen Landesgrenze.

5. vom 6. April 1929 (Errichtung eines achten Pfarrbezirkes zu Hamburg-Harvestehude, Nachrichtenblatt 6. Jahrgang 1929 S. 103).

Nr. 419 M. Osnabrück, den 6. April 1929.

Da im Interesse einer geordneten Seelsorge die endgültige Umgrenzung des Pfarrbezirkes Hamburg-Harvestehude (St. Elisabeth) erforderlich erscheint, will ich hierdurch die Grenzen dieses aus den Pfarrbezirken der Kl. Michaeliskirche in Hamburg und der Bonifatiuskirche in Hamburg-Eimsbüttel gebildeten Pfarrbezirkes kraft can. 216 §§ 2, 3 Codicis Juris Canonici den unterm 2./6. d. Mts. mir unterbreiteten Vorschlägen entsprechend mit Wirkung vom 15. d. Mts. an vorbehaltlich jederzeitigen Abänderung wie folgt festsetzen:

Im Süden die Vorortsbahn vom Bahnhof Sternschanze bis zur Lombardsbrücke, dann im Osten die Alster bis zur Einmündung des Isebek-Kanals in die Alster, weiterhin der Isebek-Kanal bis zur Haltestelle der Hochbahn Hoheluftchaussee und von dort die Hochbahn bis zum Vorortsbahnhof Sternschanze.

Der Apostolische Vikar
† Wilhelm, Bischof von Osnabrück.

Dr. Schaeper.

6. vom 6. April 1929 (Errichtung eines neunten Pfarrbezirkes zu Hamburg-Barmbeck II, Nachrichtenblatt a. a. O.).

Nr. 420 M. Osnabrück, den 6. April 1929.

Da im Interesse einer geordneten Seelsorge die endgültige Umgrenzung des Pfarrbezirkes Hamburg-Barmbeck II (St. Franziskus) erforderlich erscheint, will ich hierdurch die Grenzen dieses aus dem

Pfarrbezirk der St. Sophienkirche in Hamburg-Barmbeck gebildeten Pfarrbezirkes kraft can. 216 §§ 2, 3 Codicis Juris Canonici den unterm 2./6. d. Mts. mir unterbreiteten Vorschlägen entsprechend mit Wirkung vom 15. d. Mts. an vorbehaltlich jederzeitigen Abänderung wie folgt festsetzen:

Im Osten und Süden bis zum Vorortsbahnhof Friedrichsberg die Landesgrenze, dann die Vorortsbahn bis zur Straße Dehnheide, die Dehnheide bis zum Schnittpunkt mit der Straße Pfennigsbusch, der Pfennigsbusch bis zum Alten Barmbecker Bahnhof, von dort die Vorortsbahn bis zum Bremberg und der Bremberg bis zur Landesgrenze.

Der Apostolische Vikar
† Wilhelm, Bischof von Osnabrück.

Dr. Schaeper.

Zusatz: Das Gebiet des Allgemeinen Krankenhauses Barmbeck verbleibt bei der St. Sophiengemeinde. Die Walddörfer gehören zur St. Franziskusgemeinde.

7. Urkunde über die Errichtung der Pfarre Cuxhaven vom 24. März 1921 (Kirchl. Amtsblatt 37. Jahrg. Bd. XIII, 193 f.).

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Die in Cuxhaven bestehende katholische Kirchengemeinde wird zu einer Pfarre erhoben.

Zur Pfarre Cuxhaven gehören die in der Stadt Cuxhaven und im Amte Ritzebüttel wohnenden Katholiken, so daß die Grenzen der Pfarre mit den Grenzen des Amtes Ritzebüttel sich decken.

§ 2.

Der in Cuxhaven angestellte Pfarrer übernimmt den katholischen Einwohnern des Pfarrbezirkes gegenüber alle pfarrlichen und seelsorglichen Obliegenheiten, sowie andererseits die innerhalb des Pfarrbezirks wohnenden Katholiken den Pfarrer als ihren ordentlichen Seelsorger anzuerkennen und alle pfarrlichen Amtshandlungen von demselben vornehmen zu lassen verpflichtet sind.

§ 3.

Der Pfarrer hat besondere Kirchenbücher zu führen und alle von ihm vollzogenen pfarramtlichen Handlungen in dieselben einzutragen.

§ 4.

Das Recht zur Besetzung der Pfarrstelle steht allein dem jeweiligen mit dem Apostolischen Stuhle zu Rom in Gnade und Ge-

meinschaft befindlichen und von demselben bestellten kirchlichen Oberen des jetzigen Gebietes der norddeutschen Missionen zu.

§ 5.

Das Vermögen der Pfarrgemeinde wird verwaltet nach der unterm 7. September 1920 erlassenen „Verfassung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Cuxhaven".

§ 6.

Soweit die vorhandenen Mittel und etwa erfolgende freiwillige Zuwendungen zur Bestreitung der Ausgaben der Pfarrgemeinde nicht ausreichen, haben die Mitglieder derselben das Fehlende durch Kirchensteuer aufzubringen. Zu diesem Zwecke sind der Pfarrgemeinde durch Gesetz vom 16. Februar cr. seitens des Hamburger Senates die Rechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts gewährt.

§ 7.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten in Kraft mit dem 1. April 1921.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedrückten Bischöflichen Siegels.

Osnabrück, den 24. März 1921.

Dr. Wilhelm Berning,
Bischof von Osnabrück und Apostolischer Provikar der Norddeutschen Missionen.

Dr. Seling.

8. Urkunde über die Errichtung der Pfarre Bergedorf vom 24. März 1921 (Kirchl. Amtsblatt 37. Jahrg. Bd. XIII, 194).

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Die in Bergedorf bestehende katholische Kirchengemeinde wird zu einer Pfarre erhoben. Zur Pfarre Bergedorf gehören die in der Stadt Bergedorf und den zu den sog. Vierlanden gehörigen Kirchspielen Kirchwärder, Neuengamme, Altengamme und Curslack wohnenden Katholiken.

§ 2.

Der katholische Pfarrer in Bergedorf übernimmt den katholischen Einwohnern des im § 1 bezeichneten Bezirkes gegenüber . . . .
(im übrigen stimmt der § wörtlich mit dem entsprechenden § der Verfassung für die römisch-katholische Kirchengemeinde Cuxhaven überein, ebenso die §§ 3, 4, 6, 7 und die Unterschrift).

§ 5.

Das Vermögen der Pfarrgemeinde wird verwaltet nach der unterm 7. Januar d. J. erlassenen „Verfassung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Bergedorf".

II. Verfassungen:

1) Verfassungsentwurf der römisch-katholischen Kirchengemeinde in Hamburg vom Jahre 1901 (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft im Jahre 1901 S. 83 ff.).[1])

§ 1.

Mitglied der römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört und seinen Wohnsitz im Hamburgischen Staatsgebiet, mit Ausnahme des Gebiets der Landherrenschaften Ritzebüttel und Bergedorf, hat.

§ 2.

Der Senat übt auf Grund der bestehenden Gesetze das Oberaufsichtsrecht des Staates der Gemeinde gegenüber aus.

§ 3.

Die Gemeinde gliedert sich in Bezirke, deren zur Zeit fünf bestehen, nämlich der Bezirk der kleinen St. Michaeliskirche (innere Stadt), der Bezirk der St. Marienkirche (St. Georg), der Bezirk der St. Bonifaciuskirche (Eimsbüttel), der Bezirk der St. Josephkirche (Hammerbrook) und der Bezirk der St. Sophienkirche (Barmbeck).

§ 4.

Zum kirchenordnungsmäßigen Bestande der Gemeinde gehört der Kirchenvorstand und das Pfarramt.

§ 5.

Der Kirchenvorstand ist zusammengesetzt:

1. aus den Pastoren der Gemeinde (§ 15), d. h. den jeweilig ersten Geistlichen der einzelnen Gemeindebezirke;
2. aus 16 auf 10 Jahre gewählten Kirchenvorstehern, von denen alle fünf Jahre die Hälfte ausscheidet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

[1]) Freisen, Pfarrzwang, S. 170 ff., scheint der irrtümlichen Meinung zu sein, daß diese Gemeindeverfassung unverändert geblieben sei und rückwirkende Kraft mit Genehmigung des Senats vom 13. Februar 1901 erhalten habe.

§ 6.

Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in allen kirchlichen und Verwaltungsangelegenheiten nach innen und außen, auch vor Gericht.

Demselben liegt namentlich als Amtspflicht ob:

1. die Verwaltung des kirchlichen Vermögens, die Aufstellung eines jährlichen Voranschlages und einer Jahresabrechnung. Der Voranschlag bedarf der Genehmigung durch die kirchliche Oberbehörde, welche auch die Decharge für die Abrechnung zu ertheilen hat;
2. die Beaufsichtigung und Erhaltung der Gebäude, Grundstücke, etwaiger Begräbnißplätze und anderer Besitzthümer der Gemeinde;
3. die Beschlußfassung über Ankauf und Verkauf von Grundstücken, sowie über den Neubau oder die Abtragung von Gebäuden. Diese Beschlußfassung bedarf der Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde;
4. die Festsetzung und Ausschreibung des von den Gemeindemitgliedern für Gemeindezwecke zu erhebenden Zwangsbeitrags (Steuer). Die diesbezüglichen Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die kirchliche Oberbehörde;
5. die Verwaltung und Beaufsichtigung der mit der Gemeinde verbundenen Schulen;
6. die Anstellung aller nichtgeistlichen Beamten und die Normirung des Gehalts für dieselben, vorbehältlich der Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde;
7. die Verwaltung der Krankenhäuser, Waisenhäuser und sonstiger Wohlthätigkeitsanstalten einschließlich der Anstellung der Ärzte usw. an diesen Anstalten;
8. die Mitwirkung bei der Wahl der Kirchenvorsteher nach Maßgabe der Wahlordnung (§ 14).

§ 7.

Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Hauptpastor (Pastor primarius). Derselbe eröffnet und schließt die Versammlung des Vorstandes, legt die einzelnen Gegenstände zur Berathung und Beschlußfassung vor und leitet die Verhandlungen. Stellvertreter des Vorsitzenden ist dasjenige geistliche Mitglied des Kirchenvorstandes, welches demselben am längsten angehört hat.

§ 8.

Der Kirchenvorstand wählt einen Schriftführer. Derselbe führt das Protokoll über die Versammlungen des Vorstandes, fertigt die Auszüge aus demselben an und führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 9.

Der Kirchenvorstand führt die Verwaltung durch einen Ausschuß, welcher vermittelst Stimmzettel mit absoluter Stimmenmehrheit aus den Mitgliedern gewählt wird.

Den Vorsitz im Ausschuß führt der Hauptpastor, welcher, ohne gewählt zu werden, stets Mitglied des Ausschusses ist.

Der Verwaltungsausschuß hat insbesondere die Aufgabe:

1. die Beschlüsse des Kirchenvorstandes auszuführen;
2. die laufende Verwaltung, die Kirchenkasse, sowie die Aufsicht über die Bureaubeamten zu führen. Verfügungen über die Bankbestände und Gelddepots der Gemeinde bedürfen der Zeichnung durch den Vorsitzenden und wenigstens ein Mitglied des Ausschusses; dieses Mitglied des Ausschusses wird als solches alljährlich vom Kirchenvorstande gewählt;
3. die unmittelbare Aufsicht zu üben über die Gebäude und Besitzthümer der Gemeinde, und in schleunigen Fällen zur Abwendung von Gefahr und zur Abhülfe von Nothständen das Erforderliche zu veranlassen. Der Ausschuß hat jedoch in diesen Fällen von seinen Maaßnahmen dem Kirchenvorstand sofort Kenntniß zu geben und für die Voranschläge übersteigende Ausgaben die vorherige Genehmigung des Vorstandes einzuholen;
4. den Entwurf zum Voranschlag und zur Jahresabrechnung dem Kirchenvorstande vorzulegen.

§ 10.

Das Amt des Kirchenvorstehers ist ein Ehrenamt.

§ 11.

Bei Übernahme des Amtes hat jedes Mitglied schriftlich die Versicherung abzugeben, das Amt nach besten Kräften, gewissenhaft und gemäß den Ordnungen dieser Verfassung zu führen.

§ 12.

Wählbar zum Kirchenvorsteher ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Gemeinde, welches das 30. Lebensjahr vollendet hat.

§ 13.

Stimmberechtigt in der Gemeinde ist jedes männliche unbescholtene Mitglied derselben, welches entweder ein öffentliches Amt

bekleidet oder einem eigenen Geschäfte vorsteht, einen eigenen Hausstand führt oder sonst eine selbständige Stellung einnimmt, nachdem es das 25. Lebensjahr vollendet hat, und wenn es entweder Kirchensteuer bezahlt oder in ein anzulegendes Verzeichnis der Gemeinde spätestens ein Jahr vor Beginn des Kalenderjahres, in welchem die Wahl erfolgt, auf seinen Antrag aufgenommen ist. Der Kirchenvorstand erläßt die Ausführungsbestimmungen über das Verzeichniß und die Art der Anmeldung zu demselben.

§ 14.

Die Wahl der Kirchenvorsteher geschieht in folgender Weise:

1. Der Kirchenvorstand hat mit absoluter Stimmenmehrheit eine doppelt so große Anzahl von Personen, als Kirchenvorsteher zu wählen sind, auf den Wahlauffatz zu bringen;
2. die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde haben aus diesem Wahlauffatz die Hälfte der zu wählenden Kirchenvorsteher zu erwählen. Hinsichtlich der anderen Hälfte der zu besetzenden Stellen sind die Wähler an den Wahlauffatz nicht gebunden. Das bei der Wahl stattfindende Verfahren ist folgendes:

Der Kirchenvorstand ernennt je eine Wahlkommission für die einzelnen Gemeindebezirke (§ 3). Die Wahlkommissionen haben die Stimmberechtigung der sich meldenden Gemeindemitglieder nach Maaßgabe des § 13 zu prüfen, die einzurichtenden Wählerlisten zu führen und die Stimmzettel, welche mit der Namensunterschrift mindestens eines Mitgliedes der Wahlkommissionen versehen sein müssen, an die Wahlberechtigten auszuhändigen. Etwaige Beschwerden von Gemeindemitgliedern wegen Nichtanerkennung ihrer Stimmberechtigung entscheidet der Kirchenvorstand.

Die Abgabe der Stimmzettel geschieht nach Maaßgabe der näheren Bekanntmachungen des Kirchenvorstandes. Die relative Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahlkommissionen stellen das Wahlprotokoll, die Wahlliste und die abgegebenen Stimmzettel dem Kirchenvorstande zu, welcher wegen der weiteren Mittheilung und der Bekanntmachung der erfolgten Wahlen das Nöthige verfügt.

§ 15.

Die Pastoren für die einzelnen Pfarrbezirke werden von der kirchlichen Oberbehörde ernannt. Sollten mehr als fünf Pastoren für die Gemeinde ernannt werden, so soll auch die Anzahl der

Laienmitglieder im Kirchenvorstand dergestalt vermehrt werden, daß immer mindestens dreimal soviel Laien als Pastoren im Kirchenvorstand vorhanden sind.

§ 16.

Bei der nach Inkrafttreten dieser Verfassung zum erstenmal vorzunehmenden Wahl des Kirchenvorstandes treten sechs Mitglieder aus dem zur Zeit bestehenden Kirchenkollegium der Gemeinde ohne Wahl in den Kirchenvorstand ein. Die übrigen zehn werden gemäß § 14 gewählt. Nach Ablauf von fünf Jahren scheiden die sechs aus dem derzeitigen Kirchenkollegium in den neuen Vorstand übergetretenen Mitglieder und von den neu gewählten Mitgliedern diejenigen beiden aus, welche bei der Wahl die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben. Die übrigen acht bei der ersten Wahl neu gewählten Kirchenvorsteher und alle später gewählten werden gemäß § 5 auf zehn Jahre gewählt.

§ 17.

Das zur Zeit bestehende Kirchenkollegium der Gemeinde bildet den Kirchenvorstand im Sinne der neuen Verfassung bis zu der förderſamst nach Inkrafttreten der Verfassung gemäß § 16 vorzunehmenden Neuwahl.

§ 18.

Änderungen dieser Verfassung können vom Kirchenvorstand mit zwei Drittel Majorität der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, bedürfen jedoch der Bestätigung seitens des Senates und seitens der kirchlichen Oberbehörde.

2) Verfassung vom 19. Januar 1904 (Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg Jahrg. 1904 S. 238 ff.).[2])

§ 1.

Mitglied der römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört und seinen Wohnsitz im hamburgischen Staatsgebiete mit Ausnahme des Gebietes der Landherrenschaften Ritzebüttel und Bergedorf hat.

§ 2.

Der Senat übt auf Grund der bestehenden Gesetze das Oberaufsichtsrecht des Staates der Gemeinde gegenüber aus.

[2]) Der II. Entwurf ist in den Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft im Jahre 1903, S. 30 ff. abgedruckt; die Abweichungen von der endgültigen Fassung sind in den Anmerkungen vermerkt.

§ 3.

Die Gemeinde gliedert sich in Bezirke, deren zurzeit fünf bestehen, nämlich der Bezirk der kleinen Michaeliskirche (innere Stadt), der Bezirk der St. Marienkirche (St. Georg), der Bezirk der St. Bonifaciuskirche (Eimsbüttel), der Bezirk der St. Josephkirche (Hammerbrook) und der Bezirk der St. Sophienkirche (Barmbeck).

§ 4.

Zum kirchenordnungsmäßigen Bestande der Gemeinde gehört die Gemeindevertretung, der Kirchenvorstand, die Beschwerdekommission und das Pfarramt.

§ 5.

Die Gemeindevertretung besteht aus:

a. dreißig (30)[3] auf zehn (10) Jahre gewählten Personen, von denen alle fünf (5) Jahre die Hälfte ausscheidet. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar;
b. dem Pfarramt.

§ 6.

Die Gemeindevertretung hat die Aufgabe:

a. die Mitglieder des Kirchenvorstandes aus ihrer Mitte in der Weise zu wählen, daß jeder Bezirk durch 2 Mitglieder im Kirchenvorstande vertreten ist;[4])
b. den vom Kirchenvorstande vorgelegten Voranschlag und die Jahresabrechnung zu prüfen und zu genehmigen;
c. über den vom Kirchenvorstand vorzulegenden Entwurf von Bestimmungen, betreffend eine von den Gemeindemitgliedern zu erhebende Kirchensteuer zur Bestreitung der durch anderweitige Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben für die verfassungsmäßigen örtlichen Gemeindezwecke, Beschluß zu fassen;[5])
d. die Mitglieder der Beschwerdekommission zu wählen;

[3]) II. Entwurf: „zwanzig (20)". Die Bürgerschaft machte in der Sitzung vom 21. November 1903 (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft im Jahre 1903, S. 764 f.), die Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung auf 30 zur Bedingung für ihre Zustimmung zum Kirchensteuergesetz.

[4]) II. Entwurf: § 6 a. „die Mitglieder des Kirchenvorstandes aus ihrer Mitte zu wählen".

[5]) II. Entwurf: § 6 c. „über den vom Kirchenvorstand vorzulegenden Entwurf von Bestimmungen, betreffend eine für die notwendigen Gemeindezwecke von den Gemeindemitgliedern zu erhebende Kirchensteuer, Beschluß zu fassen". Die oben stehende Fassung hat ebenfalls die Bürgerschaft verlangt.

e. Abänderungen dieser Verfassung zu beschließen. Ein solcher Beschluß erfordert zwei drittel Stimmenmehrheit.

§ 7.

Der Kirchenvorstand besteht aus:

a. zehn von der Gemeindevertretung gewählten Kirchenvorstehern. Die Gewählten bleiben so lange im Amte, bis sie als Mitglieder der Gemeindevertretung ausscheiden;
b. dem Pfarramt.

§ 8.

Den Vorsitz in der Gemeindevertretung und im Kirchenvorstande führt der Hauptpastor (Pastor primarius). Stellvertretender Vorsitzender ist dasjenige geistliche Mitglied des Pfarramtes, welches am längsten als Pfarrer[6]) in der Gemeinde wirkt. Die Gemeindevertretung und der Kirchenvorstand halten ihre Sitzungen nach Bedürfnis auf Einladung des Vorsitzenden.

§ 9.

Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in allen kirchlichen und Verwaltungsangelegenheiten nach innen und nach außen, auch vor Gericht. Insbesondere liegt ihm die Vermögensverwaltung der Gemeinde und daher namentlich als Amtspflicht ob:

a. die Aufstellung des jährlichen Voranschlags und der Jahresabrechnung;
b die Vorlage eines Entwurfs von Bestimmungen über eine für die notwendigen Gemeindezwecke von den Gemeindemitgliedern zu erhebende Kirchensteuer gemäß § 6c;[7])
c. die Beaufsichtigung und Erhaltung der Gebäude, Grundstücke, etwaiger Begräbnisplätze und anderer Besitztümer der Gemeinde;
d. die Beschlußfassung über Ankauf und Verkauf von Grundstücken, sowie über den Neubau oder die Abtragung von Gebäuden;
e. die Verwaltung und Beaufsichtigung der mit der Gemeinde verbundenen Schulen;
f. die Anstellung aller nicht geistlichen Beamten und die Normierung des Gehaltes für dieselben;
g. die Verwaltung der Krankenhäuser, Waisenhäuser und sonstiger Wohltätigkeitsanstalten der Gemeinde einschließlich der Anstellung der Ärzte u. s. w. an diesen Anstalten;

[6]) In dem II. Entwurf fehlen die Worte „als Pfarrer".

[7]) In dem II. Entwurf fehlen die Worte „gemäß § 6c".

h. die Mitwirkung bei der Wahl der Gemeindevertreter nach Maßgabe der Wahlordnung (§ 19).

§ 10.

Der Kirchenvorstand wählt einen Schriftführer. Derselbe führt das Protokoll über die Sitzungen des Kirchenvorstandes, fertigt die Auszüge aus demselben an und führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 11.

Die Beschwerdekommission besteht aus einem Mitgliede der Gemeindevertretung, das nicht Kirchenvorsteher ist, als Vorsitzenden und aus zwei weiteren zu Gemeindevertretern qualifizierten Gemeindemitgliedern.

Alle fünf (5) Jahre scheiden die Kommissionsmitglieder aus. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

§ 12.

Die Beschwerdekommission hat die Aufgabe:

a. die Beschwerden der Gemeindemitglieder wegen Nichtanerkennung ihrer Stimmberechtigung bei der Wahl der Gemeindevertreter zu prüfen und endgültig zu entscheiden;
b. die Reklamationen wegen unrichtiger Veranlagung zur Kirchensteuer zu prüfen und endgültig zu entscheiden.

Die Beschwerdekommission hält ihre Sitzungen nach Bedürfnis auf Einladung ihres Vorsitzenden.

§ 13.

Das Pfarramt besteht aus den jeweiligen ersten Geistlichen der Gemeindebezirke. Seine Mitglieder werden von der kirchlichen Oberbehörde ernannt.

Sollten mehr als fünf (5) Gemeindebezirke geschaffen werden, so soll auch die Zahl der Laienmitglieder der Gemeindevertretung und des Kirchenvorstandes im Verhältnis vermehrt werden.

§ 14.

Die Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Kirchenvorstandes und der Beschwerdekommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, wenn nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit in gewöhnlichen Beschlußfassungen entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

§ 15.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen in den § 9 a, b, d und f genannten Fällen und die Beschlüsse der Gemeindevertretung im Falle § 6 b, c und e zur Gültigkeit der Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde.

§ 16.

Das Amt eines Gemeindevertreters, Kirchenvorstehers und Mitgliedes der Beschwerdekommission ist ein Ehrenamt. Bei der Übernahme desselben hat jedes Mitglied schriftlich die Versicherung abzugeben, das Amt nach besten Kräften, gewissenhaft und dieser Verfassung gemäß führen zu wollen.

§ 17.

Stimmberechtigt in der Gemeinde ist jedes männliche unbescholtene Mitglied derselben, welches entweder ein öffentliches Amt bekleidet oder einem eigenen Geschäfte vorsteht oder einen eigenen Hausstand führt oder sonst eine selbständige Stellung einnimmt, nachdem es das 25. Lebensjahr vollendet hat, und wenn es entweder Kirchensteuer bezahlt oder in ein anzulegendes Verzeichnis der Gemeinde spätestens ein Jahr vor Beginn des Kalenderjahres, in welchem die Wahl erfolgt, auf seinen Antrag aufgenommen ist.

Der Kirchenvorstand erläßt die Ausführungsbestimmungen über das Verzeichnis und die Art der Anmeldung behufs Eintragung in dasselbe.

§ 18.

Wählbar zu einem Gemeindevertreter, Kirchenvorsteher und Mitgliede der Beschwerdekommission ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Gemeinde, welches das 30. Lebensjahr vollendet hat.

§ 19.

Die Wahl der Gemeindevertreter geschieht in folgender Weise:

a. jeder Gemeindebezirk wählt sechs Gemeindevertreter;[8])
b. der Kirchenvorstand hat mit absoluter Stimmenmehrheit eine doppelt so große Anzahl von wählbaren Personen für jeden Gemeindebezirk, als Gemeindevertreter zu wählen sind, auf den Wahlaufsatz zu bringen.
c. die stimmberechtigten Mitglieder eines jeden Gemeindebezirkes haben aus diesem Wahlaufsatze die Hälfte der zu wählenden Gemeindevertreter zu erwählen. Hinsichtlich der anderen Hälfte der zu besetzenden Stellen sind die Wähler an den Wahlaufsatz nicht gebunden;
d. ist die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter eine ungerade, so haben die stimmberechtigten Mitglieder eines jeden Gemeindebezirkes, wenn 5 Stellen zu besetzen sind, nur 2, wenn 3 Stellen zu besetzen sind, nur einen Vertreter dem Wahlaufsatz

[8]) In dem II. Entwurf steht statt „sechs" „vier"; vgl. Anmerkung 3.

zu entnehmen. Im übrigen sind die Wähler, auch wenn nur eine Stelle zu besetzen ist, an den Wahlaufsatz nicht gebunden.[9])

Das bei der Wahl stattfindende Verfahren ist folgendes:

Der Kirchenvorstand ernennt je eine Wahlkommission für die einzelnen Gemeindebezirke (§ 3). Die Wahlkommissionen haben die Stimmberechtigung der sich meldenden Gemeindemitglieder nach Maßgabe des § 17 zu prüfen, die einzurichtenden Wahllisten zu führen und die Stimmzettel, welche mit der Namensunterschrift mindestens eines Mitgliedes der Wahlkommissionen versehen sein müssen, an die Wahlberechtigten auszuhändigen. Etwaige Beschwerden von Gemeindemitgliedern wegen Nichtanerkennung ihrer Stimmberechtigung entscheidet die Beschwerdekommission.

Die Abgabe der Stimmzettel geschieht nach Maßgabe der näheren Bekanntmachungen des Kirchenvorstandes. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahlkommissionen stellen das Wahlprotokoll, die Wahlliste und die abgegebenen Stimmzettel dem Kirchenvorstande zu, welcher wegen der weiteren Mitteilungen und der Bekanntgabe der Wahlresultate das Nötige verfügt.

Als Ersatzmänner für etwa außer dem fünfjährigen Wechsel ausscheidende Gemeindevertreter gelten die nicht mehr Gewählten in der Reihenfolge, wie sie die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt haben.

Soweit Ersatzmänner nicht vorhanden sind, findet eine Ersatzwahl binnen 4 Wochen nach dem Ausscheiden der betreffenden Gemeindevertreter statt. Fällt das Ausscheiden eines Gemeindevertreters in das letzte Vierteljahr vor dem Ablauf der Amtsperiode des Ausgeschiedenen, so kann die Gemeindevertretung den Ausfall einer Ersatzwahl beschließen.[9])

§ 20.

Bei der nach Inkrafttreten dieser Verfassung zum ersten Mal vorzunehmenden Wahl der Gemeindevertretung sind die im § 17 näher gekennzeichneten Gemeindemitglieder stimmberechtigt, sofern sie schon ein volles Jahr in Hamburg wohnhaft sind und sich innerhalb 14 Tagen nach der durch Anschlag an die Kirchen bekannt zu

[9]) In dem II. Entwurf fehlen Nr. d „ist die Zahl . . . nicht gebunden" und der letzte Absatz „Soweit Ersatzmänner . . . beschließen". Beide Zusätze sind auf Verlangen der Bürgerschaft aufgenommen.

machenden Ankündigung der Neuwahl in ein in den einzelnen Bezirken aufzulegendes Verzeichnis der Gemeinde haben eintragen lassen.

Bei dieser ersten Wahl der Gemeindevertretung treten sechs Mitglieder aus dem zurzeit bestehenden Kirchenkollegium der Gemeinde ohne Wahl in die Gemeindevertretung ein und zwar je eines für jeden der 5 Pfarrbezirke. Das Los entscheidet, welchem Pfarrbezirk das 6. Mitglied zugewiesen werden soll. Die übrigen 24 werden gemäß § 19 gewählt. Nach Ablauf von fünf Jahren scheiden die sechs aus dem derzeitigen Kirchenkollegium in die Gemeindevertretung übergetretenen Mitglieder und von den neugewählten Mitgliedern in den einzelnen Pfarrbezirken diejenigen 2 resp. 1 aus, welche bei der Wahl die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben.[10])

§ 21.

Das zurzeit bestehende Kirchenkollegium der Gemeinde bildet die Gemeindevertretung und[11]) den Kirchenvorstand im Sinne der neuen Verfassung bis zu der förderlichst nach Inkrafttreten der Verfassung gemäß § 19 vorzunehmenden Neuwahl.

Vorstehende Verfassung für die römisch-katholische Gemeinde zu Hamburg wird hierdurch kirchenoberlich genehmigt.

Osnabrück, den 28. Dezember 1903.

Der Bischof von Osnabrück
gez. Dr. Hubertus Voß.
gez. Beckschäfer, Sekretär.

Nr. 1208 M.

---

[10]) In dem II. Entwurf lautet der § 20: Bei der nach Inkrafttreten dieser Verfassung zum ersten Mal vorzunehmenden Wahl der Gemeindevertretung treten sechs Mitglieder aus dem zurzeit bestehenden Kirchenkollegium der Gemeinde ohne Wahl in die Gemeindevertretung ein. Die übrigen 14 werden gemäß § 19 gewählt. Nach Ablauf von fünf Jahren scheiden die sechs aus dem derzeitigen Kirchenkollegium in die Gemeindevertretung übergetretenen Mitglieder und von den neugewählten Mitgliedern diejenigen vier aus, welche bei der Wahl die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben.

[11]) In dem II. Entwurf fehlen die Worte „die Gemeindevertretung und".

Laut Beschluß des Kirchenkollegiums vom 18. d. M. tritt obige Verfassung mit dem Tage der Publikation im Amtsblatte der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft.[12])

Hamburg, den 19. Januar 1904.

Das Kirchenkollegium
der römisch-katholischen Gemeinde.

3) vom 5. April 1929 (Kirchl. Amtsblatt 45. Jahrg. Bd. XVII, 241 ff.).

§ 1.

Die römisch-katholische Gemeinde in Hamburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Als solche ordnet und verwaltet sie ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Rechtes selbständig. (Reichsverfassung Artikel 137.)

§ 2.

Mitglied der römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört und seinen Wohnsitz (vgl. Bürgerliches Gesetzbuch §§ 7—11) im hamburgischen Staatsgebiet, mit Ausnahme des Gebietes der Landherrenschaften Ritzebüttel und Bergedorf, hat.

§ 3.

Die Gemeinde ist berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuer zu erheben (Reichsverfassung Art. 137 Abs. 5).

§ 4.

Die Gemeinde gliedert sich in Bezirke, die sich mit den Pfarrbezirken decken. Pfarreien können nur durch die kirchliche Oberbehörde errichtet werden.

§ 5.

Die Vertretung der Gemeinde und die Verwaltung ihres Vermögens obliegt der Gemeindevertretung und dem Kirchenvorstand.

§ 6.

Die Gemeindevertretung besteht aus:

a. den aus unmittelbarer und geheimer Wahl hervorgegangenen Personen, die auf 10 Jahre gewählt werden. Jede Pfarrei wählt 6 Vertreter, von denen alle 5 Jahre die Hälfte ausscheidet; die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar;
b. dem ersten Geistlichen jeder Pfarrei.

[12]) d. h. mit dem 23. Januar 1904, da die Nr. 17 des Amtsblattes der freien und Hansestadt Hamburg, in der die Verfassung veröffentlich ist, dieses Datum trägt.

§ 7.

Die Gemeindevertretung hat die Aufgabe:

a. die Mitglieder des Kirchenvorstandes aus ihrer Mitte in der Weise zu wählen, daß jeder Pfarrbezirk durch 2 Mitglieder im Kirchenvorstand vertreten ist;
b. den vom Kirchenvorstand vorgelegten Voranschlag und die Jahresabrechnung zu prüfen und zu genehmigen;
c. über den vom Kirchenvorstand vorzulegenden Entwurf betreffend Erhebung von Kirchensteuer Beschluß zu fassen;
d. die Beschwerdekommission zu wählen;
e. Änderungen dieser Verfassung zu beschließen.

§ 8.

Der Kirchenvorstand besteht aus:

a. den von der Gemeindevertretung gewählten Kirchenvorstehern. Die Gewählten bleiben solange im Amte, bis sie als Mitglied der Gemeindevertretung ausscheiden;
b. dem ersten Geistlichen jeder Pfarrei.

§ 9.

Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in allen Vermögens- und Verwaltungsangelegenheiten nach innen und nach außen, auch vor Gericht. Insbesondere liegt ihm als Amtspflicht ob:

a. die Aufstellung des jährlichen Voranschlages und der Jahresabrechnung;
b. die Vorlage eines Entwurfes über die Erhebung der Kirchensteuer;
c. die Beaufsichtigung und Revision der Kirchenkasse nach einer noch zu erlassenden und von der kirchlichen Oberbehörde zu genehmigenden Geschäftsanweisung;
d. die Beaufsichtigung und Erhaltung der Gebäude, Grundstücke und aller anderen Vermögensteile der Gemeinde;
e. die Beschlußfassung über An- und Verkauf von Grundstücken, sowie über den Neubau oder die Abtragung von Gebäuden;
f. die Verwaltung und Beaufsichtigung der der Gemeinde gehörenden Schulen;
g. die Anstellung und Entlassung aller nichtgeistlichen Beamten und die Festsetzung ihrer Gehälter;
h. die Verwaltung der Kranken- und Waisenhäuser und sonstiger Wohltätigkeitsanstalten der Gemeinde einschließlich der Anstellung der Ärzte usw. an diesen Anstalten;

i. die Mitwirkung bei der Wahl der Gemeindevertreter nach Maßgabe der Wahlordnung.

§ 10.

Den Vorsitz in der Gemeindevertretung und im Kirchenvorstand führt der von der kirchlichen Oberbehörde ernannte Pastor Primarius. Stellvertretender Vorsitzender ist derjenige Geistliche, der am längsten als Pfarrer in der Gemeinde wirkt.

Der Vorsitzende beruft die Gemeindevertretung und den Kirchenvorstand unter Angabe der Tagesordnung, so oft es zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist; den Kirchenvorstand in der Regel jeden Monat. Er hat die Gemeindevertretung oder den Kirchenvorstand zu berufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt.

§ 11.

Der Kirchenvorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen Schriftführer. Dieser fertigt das Protokoll über die Sitzungen des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung und Auszüge aus demselben an. Auszüge aus dem Protokoll werden durch Beglaubigung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters unter Beidrückung des Amtssiegels beurkundet.

§ 12.

Gemeindevertretung und Kirchenvorstand sind beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; sie sind stets beschlußfähig, wenn sie zum zweiten Mal zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen sind. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit.

Beschlüsse über eine Verfassungsänderung erfordern die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und die Zustimmung von vier Fünfteln der Anwesenden. Kommt ein Beschluß wegen mangelnder Beschlußfähigkeit der Versammlung nicht zustande, so entscheidet eine zweite, mit derselben Tagesordnung einberufene Versammlung, die stets beschlußfähig ist, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

§ 13.

Die Beschlüsse der Gemeindevertretung bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde:

a. bei Feststellung des jährlichen Voranschlages;
b. bei Abnahme der Jahresabrechnung und Erteilung der Entlastung;

c bei Festsetzung und Umlegung der zu erhebenden Kirchensteuer;
d. bei Abänderung der Bestimmungen dieser Verfassung.

§ 14.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Kirchenvorstandes ist die Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde erforderlich:

a. bei Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
b. bei Veräußerung von Gegenständen, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;
c. bei Kauf-, Tausch- und solchen Werkverträgen, deren Beträge aus den laufenden Etatsmitteln nicht bestritten werden können;
d. bei Annahme belasteter Schenkungen und anderer belasteter Zuwendungen;
e. bei Aufnahme von Anleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen, und Ausleihe von Darlehen, sofern nicht die Vorschriften der Mündelsicherheit erfüllt sind;
f. bei fester Anstellung nichtgeistlicher Beamten und Festsetzung ihres Gehaltes.

§ 15.

Das Amt eines Gemeindevertreters, Kirchenvorstehers und eines Mitgliedes der Beschwerdekommission ist ein Ehrenamt. Bei Übernahme desselben hat jedes Mitglied schriftlich die Versicherung abzugeben, das Amt nach besten Kräften, gewissenhaft und dieser Verfassung gemäß führen zu wollen.

Die kirchliche Oberbehörde kann Mitglieder wegen grober Pflichtverletzung oder ärgerniserregenden Lebenswandels durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihnen zugleich das Wahlrecht entziehen. Sie muß aber das Mitglied und den Kirchenvorstand zuvor hören.

§ 16.

Vor der Wahl zur Gemeindevertretung wird vom Kirchenvorstand für jeden Pfarrbezirk eine Wahlliste aufgestellt, die spätestens einen Monat vor dem Wahltage in einem jedermann zugänglichen Lokal eine Woche öffentlich ausgelegt wird.

Zeit und Ort der Auslegung sind durch Aushang an der Kirchentür bekannt zu machen, mit dem Hinzufügen, daß nach Ablauf der Auslegefrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind.

Die Beschwerdekommission entscheidet unverzüglich über die Einsprüche und berichtigt eventuell die Liste unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Einsprucherhebenden. Die Begründung ist anzugeben. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem Beschwerdeführer binnen einer Frist von einer Woche die Berufung an die kirchliche Oberbehörde zu. Durch die Einlegung der Berufung wird die Wahl nicht aufgehalten.

§ 17.

Wahlberechtigt für die Gemeindevertretung ist jedes in die Wählerliste eingetragene Mitglied der Gemeinde, welches am Wahltage 25 Jahre alt ist. Das Wahlrecht kann nur ausgeübt werden in der Pfarrei, in welcher der Wähler seinen Wohnsitz hat. Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist:

a. wer entmündigt ist oder unter Pflegschaft steht;
b. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt;
c. wer das Wahlrecht nach § 15 verloren hat.

§ 18.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage 30 Jahre alt ist. In jeder Pfarrei müssen die Gewählten wenigstens zur Hälfte Männer sein. Frauen können das Amt ablehnen und jederzeit niederlegen, Männer nur aus erheblichen Gründen. Einen erheblichen Grund hat stets, wer

a. 60 Jahre alt ist;
b. das Amt 10 Jahre bekleidet hat;
c. mehr als vier minderjährige Kinder hat.

§ 19.

Die Wahl zur Gemeindevertretung geschieht in folgender Weise:

a. Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl an und stellt die Wählerlisten auf. Er ernennt für jeden Pfarrbezirk eine Wahlkommission von 3 Mitgliedern und ebensoviele Ersatzmänner.
b. Die Wählerlisten werden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Zeit und Ort bestimmt der Kirchenvorstand. Wer seinen Namen in der Wählerliste nicht findet, kann, solange die Wählerlisten öffentlich ausliegen, die Aufnahme bei der Wahlkommission beantragen unter Nachweis seines Wahlrechtes. Weigert sich die Wahlkommission, ihn in die Wählerlisten aufzunehmen, so steht ihm die Berufung an die Beschwerdekommission offen.
c. Der Kirchenvorstand stellt für jeden Wahlbezirk einen Wahlaufsatz auf, der eine doppelt so große Anzahl von wählbaren Personen enthalten muß, als Gemeindevertreter zu wählen sind.
d. Aus diesem Wahlaufsatz ist die Hälfte der zu wählenden Gemeindevertreter zu entnehmen; hinsichtlich der anderen Hälfte sind die Wähler an den Wahlaufsatz nicht gebunden.
e. Ist die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter eine ungerade, so sind, wenn 5 Stellen zu besetzen sind, wenigstens 2, wenn 3 Stellen zu besetzen sind, wenigstens 1 Vertreter dem Wahlaufsatz zu entnehmen.
f. Die Abgabe der Stimmzettel geschieht nach Maßgabe der näheren Bekanntmachung des Kirchenvorstandes. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit das Los.
g. Die Wahlkommissionen stellen das Protokoll, die Wahlliste und die abgegebenen Stimmen dem Kirchenvorstand zu, welcher wegen der weiteren Mitteilungen und der Bekanntgabe der Wahlresultate das Nötige verfügt.
h. Als Ersatzmänner für etwa außer dem fünfjährigen Wechsel ausscheidende Gemeindevertreter treten die nicht mehr Gewählten aus demjenigen Wahlgange ein, in dem die Ausgeschiedenen gewählt sind, und zwar in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl. Sind Ersatzmänner aus diesem Wahlgange nicht mehr vorhanden, so kann sich die Gemeindevertretung bis zur nächsten Wahl kooptieren.

§ 20.

Die Beschwerdekommission besteht aus einem Mitgliede der Gemeindevertretung, das nicht Kirchenvorsteher ist, als Vorsitzenden und aus zwei weiteren zu Gemeindevertretern befähigten Gemeindemitgliedern. Sie wird auf 5 Jahre gewählt; ihre Mitglieder sind nach dem Ausscheiden wieder wählbar.

§ 21.

Aufgabe der Beschwerdekommission ist es, Beschwerden über die Nichteintragung in die Wählerlisten und Einsprüche gegen die Wahl entgegenzunehmen und zu entscheiden.

Einsprüche gegen die Wahl können innerhalb einer Woche nach erfolgter Publikation des Ergebnisses erhoben werden.

Die Beschwerdekommission hat ihren Beschluß zu begründen und demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, zuzustellen.

Gegen den Beschluß der Beschwerdekommission kann innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses Berufung bei der kirchlichen Oberbehörde eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 22.

Mitglieder der Gemeindevertretung und des Kirchenvorstandes, die auf Grund der bisherigen Verfassung gewählt sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode im Amte.

*

Vorstehende Verfassung der römisch-katholischen Gemeinde zu Hamburg wird hierdurch kirchenoberlich genehmigt.

Osnabrück, den 5. April 1929.

Der Bischof von Osnabrück.

† Wilhelm.

Laut Beschluß des Kirchenvorstandes vom 16. April 1929 ist vorstehende Verfassung mit dem Tage der kirchenoberlichen Genehmigung in Kraft getreten.

Hamburg, den 18. April 1929.

Der Kirchenvorstand
der römisch-katholischen Gemeinde.

4) Verfassung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Cuxhaven vom 7. September 1920 (Kirchl. Amtsblatt 37. Jahrg. Bd. XIII, 194 ff.).

§ 1.

Mitglied der römisch-katholischen Gemeinde in Cuxhaven ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört und seinen Wohnsitz im Amte Ritzebüttel hat.

§ 2.

Zum kirchenordnungsmäßigen Bestande der Gemeinde gehört der Kirchenvorstand und das Pfarramt.

§ 3.

Der Kirchenvorstand ist zusammengesetzt:

1. aus dem Pfarrer der Gemeinde,
2. aus sechs auf sechs Jahre gewählten, nichtgeistlichen Kirchenvorstehern, von denen alle 3 Jahre die Hälfte ausscheidet.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Wenn ein nichtgeistlicher Kirchenvorsteher während seiner Amtszeit durch Tod, Wegzug oder aus sonstigen Gründen aus dem Kirchenvorstande ausscheidet, tritt an seine Stelle der nächste Ersatzmann.

§ 4.

Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in allen kirchlichen und Vermögensangelegenheiten nach innen und nach außen, insbesondere auch vor Gericht.

Demselben liegt namentlich als Amtspflicht ob:

1. die Verwaltung des kirchlichen Vermögens,
2. die Anlegung und Fortführung des Inventars über das von ihm verwaltete kirchliche Vermögen,
3. die Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung,
4. die Beaufsichtigung und Erhaltung der Gebäude, Grundstücke und anderer Besitztümer der Gemeinde,
5. die Beschlußfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Wertgegenständen, sowie über den Neubau oder Abbruch von Gebäuden,
6. die Festsetzung der von den Gemeindemitgliedern zu erhebenden Kirchensteuer,
7. die Verwaltung und Beaufsichtigung der mit der Gemeinde verbundenen Schulen nach Maßgabe der für die Schulen im Hamburger Staatsgebiete geltenden Gesetze und Verordnungen,
8. die Anstellung der nichtgeistlichen Angestellten der Gemeinde und die Festsetzung ihrer Bezüge,
9. die Mitwirkung bei der Wahl der Kirchenvorsteher nach Maßgabe der Wahlordnung.

§ 5.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde in den vom Kirchenrechte bestimmten Fällen.

§ 6.

Die Jahresrechnung ist alljährlich vom Kirchenvorstande zu prüfen und, nachdem sie als richtig anerkannt, der Kirchenbehörde vorzulegen.

§ 7.

Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Pfarrer. Ist derselbe verhindert, so vertritt ihn das dienstälteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

Ein Laienmitglied besorgt das Rechnungswesen und führt die Kasse; ein anderes Mitglied führt das Protokoll.

Der Schriftverkehr mit den Behörden wird durch den Vorsitzenden besorgt, der auch das Siegel führt. Das Siegel hat die Inschrift: „Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in Cuxhaven".

§ 8.

Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß wenigstens fünf Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Abstimmung teilgenommen haben. Sind keine fünf Mitglieder erschienen, so ist die Versammlung nicht beschlußfähig; es hat alsdann innerhalb fünf Tagen eine neue Sitzung stattzufinden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Die gefaßten Beschlüsse werden unter Beifügung des Datums in ein Protokollbuch eingetragen und von den Anwesenden unterschrieben.

§ 9.

Zu jeder die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Hierdurch wird dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt.

§ 10.

Das Amt des Kirchenvorstehers ist ein Ehrenamt.

§ 11.

Der Gewählte ist verpflichtet, der Wahl Folge zu leisten. Jedoch berechtigen andauernde Kränklichkeit sowie ein 60jähriges Lebensalter sowohl zur Ablehnung der Wahl als auch zum Austritt aus dem Kirchenvorstande. Verpflichtet zum Austritte ist jeder, der in eine Lage kommt, die ihn unfähig machen würde, gewählt zu werden. Hierüber sowie über die Triftigkeit etwaiger sonstiger für die Ablehnung der Wahl oder für den beantragten Rücktritt aus dem Amte eines Kirchenvorstehers geltend gemachter Gründe entscheidet endgültig der Kirchenvorstand.

§ 12.

Bei Übernahme des Amtes hat jedes Mitglied schriftlich die Versicherung abzugeben, das Amt nach besten Kräften gewissenhaft und gemäß dieser Verfassung zu führen.

§ 13.

Wählbar zum Kirchenvorsteher ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Gemeinde, welches das 25. Lebensjahr vollendet hat.

§ 14.

Stimmberechtigt in der Gemeinde ist jedes männliche unbescholtene Mitglied derselben, wenn es das 21. Lebensjahr vollendet hat.

§ 15.

Die Wahl der Kirchenvorsteher geschieht in folgender Weise:

1. Der Kirchenvorstand hat mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder eine doppelt so große Zahl von Personen, als Kirchenvorsteher zu wählen sind, auf den Wahlaufsatz zu bringen;
2. Die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde haben aus diesem Wahlaufsatz bei der ersten nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung stattfindenden Wahl zwei, bei jeder folgenden Wahl einen Kirchenvorsteher zu wählen. Hinsichtlich der anderen zu besetzenden Stellen sind die Wähler an den Wahlaufsatz des Kirchenvorstandes nicht gebunden.

Das bei der Wahl stattfindende Verfahren ist folgendes:

Der Kirchenvorstand hat die Stimmberechtigung der sich meldenden Gemeindemitglieder nach Maßgabe des § 14 zu prüfen, die einzurichtenden Wahllisten zu führen und die Stimmzettel an die Wahlberechtigten auszuhändigen.

Etwaige Beschwerden von Gemeindemitgliedern wegen Nichtanerkennung ihrer Stimmberechtigung entscheidet der Kirchenvorstand.

Die Abgabe der Stimmzettel geschieht nach Maßgabe der näheren Bekanntmachungen des Kirchenvorstandes.

Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung der kirchlichen Oberbehörde.

§ 16.

Nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung wird durch das Los bestimmt, welche 3 Kirchenvorsteher ausscheiden. Eine Wiederwahl der ausscheidenden Mitglieder ist statthaft.

§ 17.

Abänderungen dieser Verfassung können vom Kirchenvorstande mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Sitzung müssen alle Mitglieder des Kirchenvorstandes vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe dieses Punktes der Tagesordnung eingeladen werden. Die Abänderungsbeschlüsse bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde.

§ 18.

Bis zum Inkrafttreten dieser oder einer sonstigen von der kirchlichen Oberbehörde genehmigten Verfassung vertritt den Kirchenvorstand bezw. verrichtet die Funktionen eines solchen ein aus sieben

Mitgliedern der Gemeinde einschl. des Pfarrers bestehender, von der Generalversammlung der katholischen Vereinigung Cuxhaven am 1. Februar 1920 gewählter Arbeitsausschuß.

Osnabrück, den 7. September 1920.

† Dr. Wilhelm Berning,
Bischof von Osnabrück
und Apostolischer Provikar der norddeutschen Missionen.

Dr. Seling.

5) Verfassung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Bergedorf vom 7. Januar 1921 (Kirchl. Amtsblatt 37. Jahrg. Bd. XIII, 196 f.).

§ 1.

Mitglied der römisch-katholischen Kirchengemeinde zu Bergedorf ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört und seinen Wohnsitz in der Stadt Bergedorf oder in einem der zu den sogenannten Vierlanden gehörigen Kirchspiele Kirchwärder, Neuengamme, Altengamme und Curslack hat.

(Die folgenden §§ stimmen wörtlich mit den entsprechenden §§ der Verfassung für die römisch-katholische Kirchengemeinde Cuxhaven (vom 7. September 1920) überein mit folgenden Abweichungen:

1. Im § 7 Abs. 3 heißt das letzte Wort: „Bergedorf".
2. Im § 8 Abs. 2 lautet der zweite Satz: „Sind keine fünf Mitglieder erschienen, so ist die Versammlung nicht beschlußfähig; es hat alsdann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung stattzufinden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist".
3. § 14 hat folgenden Wortlaut:
„Stimmberechtigt in der Gemeinde ist jedes männliche volljährige Mitglied derselben, das sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet".
4. § 18 lautet:
„Bis zum Inkrafttreten dieser oder einer sonstigen von der kirchlichen Oberbehörde genehmigten Verfassung vertritt den Kirchenvorstand bezw. verrichtet die Funktionen eines solchen ein Konsortium, bestehend aus den Herren Pastor Ellerhorst, Oberlehrer Musiol, Albert Dietrichs, Wilhelm Gerhard, Karl Lubig und Bernard Rogge".

Osnabrück, den 7. Januar 1921.

Der Bischof von Osnabrück.
Dr. Berning.

Dr. Seling.

Bremen.

I. Pfarrumschreibungen:

1. vom 1. September 1899 (Archiv des Bischöflichen Generalvikariats zu Osnabrück).

J. Nr. 813 M. Osnabrück, den 1. September 1899.

Auf den Bericht vom 11./12. d. M. erklären wir uns damit einverstanden, daß das Gebiet der katholischen Gemeinde Bremen, soweit es sich über die Stadt selbst und die zugehörigen Vororte erstreckt, nunmehr nachdem zu der St. Johanniskirche behufs religiöser Versorgung der Gemeinde die Marienkirche im westlichen Theile der Stadt, belegen auf dem Platze, der vom Steffensweg, Schönebeckerstraße und der St. Magnusstraße begrenzt wird, hinzugekommen ist, zu dem Zwecke, um den Gemeindeangehörigen die Erfüllung ihrer religiös-kirchlichen Pflichten und Bedürfnisse thunlichst zu erleichtern, im Übrigen unter Aufrechthaltung sowohl der bisherigen seelsorglichen Oberleitung und Aufsicht des Pfarrers der Johanniskirche als auch der bestehenden einheitlichen Kirchenvermögensverwaltung und der gemeinsamen amtlichen Vertretung durch den Kirchenvorstand der St. Johanniskirche, bis auf weiteres in zwei Pfarrseelsorge-Bezirke, die Johannispfarre und die Marienpfarre, eingetheilt werde, deren Grenze bilden die Olbersstraße und deren Verlängerung: und zwar nach Süden die Straße Contreskarpe und der Damm der Oldenburger Eisenbahn und nach Norden die Kastanienstraße und die Findorf-Straße, sodaß die Katholiken, welche westlich vom Bahndamm der Oldenburger Eisenbahn, auf der Contreskarpe, Olbersstraße, Kastanien- und Findorf-Straße (links) wohnen, die Mariengemeinde bilden, während die östlich von der genannten Grenzlinie wohnenden Katholiken bei der Johannisgemeinde verbleiben.

. . . . . .

Vorstehende Regelung der kirchlichen Verhältnisse der kath. Gemeinde Bremens, die jedoch nach Bedürfnis diesseits näher soll bestimmt oder auch abgeändert werden können, wird erst in Kraft treten, nachdem dieselbe in beiden Kirchen, wenn auch nicht wörtlich, so doch inhaltlich, von der Kanzel und durch Aushang an den Kirchenthüren bekannt gemacht ist.

Darüber, was dieserhalb geschehen ist, erwarten wir demnächst Bericht.

Der Kapitularvikar der Diözese Osnabrück
und Verwalter des Vikariats der Nordischen Missionen Deutschlands.
gez. Pohlmann.

2. Errichtung des Seelsorgebezirks Bremen-Oslebshausen vom 14. Dezember 1923 (Archiv des Bischöflichen Generalvikariats zu Osnabrück).

Nr. 1168 M. Osnabrück, den 14. Dezember 1923.

Da im Interesse einer geordneten Seelsorge die Anstellung eines eigenen Geistlichen für den Seelsorgebezirk Bremen-Oslebshausen, der vorbehaltlich einer späteren anderweitigen Regelung vorläufig das Gebiet der Landgemeinde Burg, der Vororte Oslebshausen und Grambke sowie des nördlichen Teiles von Gröpelingen bis zu der von der Rekumstraße und dem Schwarzen Weg bezeichneten Grenze umfassen soll, sich als erforderlich erwiesen hat, will ich Ew. Hochwürden hierdurch mit Wirkung vom 1. Januar 1924 an bis auf weiteres zum ordentlichen Seelsorger dieses Bezirkes ernennen . . . . . .

Der Apostolische Vikar
† Wilhelm
Bischof von Osnabrück.

3. Errichtung der St. Elisabethgemeinde zu Bremen-Hastedt vom 28. November 1924 (Archiv des Bischöflichen Generalvikariats zu Osnabrück).

Nr. 1221 M. Osnabrück, den 28. November 1924.

In Erwiderung auf die Eingabe vom 25./27. d. Mts. will ich hierdurch den Seelsorgebezirk Bremen-Hastedt gemäß can. 216 §§ 2, 3 Codicis Juris Canonici vorbehaltlich jederzeitiger Abänderung in der Weise errichten, daß zu demselben gehören: die Hastedter und Bahrer Vorstadt, Sebaldsbrück und Osterholz-Tenever, sowie von der Ostertor- und Pagentorner Vorstadt die Teile, welche von der Weser, Verdener-, Friedrich-Karl-Metzer-Straße, Kurfürstenallee und Hastedter-Bahrer Vorstadt umgrenzt sind.

. . . . . .

Das gegenwärtige Schreiben ist gemäß can. 470 § 4 C. J. C. im Pfarrarchiv aufzubewahren. Von dem Inhalt dieser Verfügung ist den Katholiken der Johannisgemeinde sowie des neuen Seelsorgebezirks Bremen-Hastedt in geeignet erscheinender Weise insoweit Kenntnis zu geben, als dieselben davon betroffen werden; wie eine solche Bekanntgabe füglich erfolgt, überlasse ich Ihrem Ermessen.

. . . . . .

Im übrigen finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß der neue Seelsorgebezirk schon jetzt Elisabethgemeinde genannt wird. Da es sich aber bei dieser Benennung nicht um einen Ortspatron im Sinne von can. 1247 § 2, can 1278, sondern vielmehr um den Kirchenpatron im Sinne von can. 1168 §§ 1, 2 handelt, wird die eigentliche Weihe an die hl. Elisabeth gemäß can. 1168 § 1 erst gelegentlich der feierlichen Benediktion oder der Konsekration der neuen Kirche in Bremen-Hastedt erfolgen können.

Der Apostolische Vikar,
(gez.) Wilhelm
Bischof von Osnabrück.

II. Verfassungen.

1) Verfassung der römisch-katholischen Kirche zu Bremen. Genehmigt unter dem 5. Juli 1909 vom Apostolischen Provikar Bischof Dr. Voß von Osnabrück. Bestätigt unter dem 27. August 1909 vom Hohen Senat der freien Hansestadt Bremen (Sonderdruck Bremen).

§ 1.

Mitglied der römisch-katholischen Gemeinde in Bremen ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört und seinen Wohnsitz im Bremer Staatsgebiete mit Ausschluß des Amtsbezirkes Bremerhaven hat.

§ 2.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen übt auf Grund der bestehenden Gesetze das Oberaufsichtsrecht des Staates gegenüber der Gemeinde aus.

§ 3.

Zum kirchenordnungsmäßigen Bestande der Gemeinde gehört der Kirchenvorstand und das Pfarramt.

§ 4.

Das Pfarramt besteht aus den jeweiligen ersten Geistlichen der einzelnen Pfarren (Gemeindebezirken).

§ 5.

Der Kirchenvorstand besteht aus:

1. dem Pfarramt;
2. je vier auf 10 Jahre gewählten weltlichen Gemeindemitgliedern der einzelnen Pfarren, von denen alle fünf Jahre die Hälfte ausscheidet.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Wenn ein nichtgeistlicher Kirchenvorsteher während seiner Amtszeit durch Tod, Wegzug aus der Gemeinde oder aus sonstigen Gründen aus dem Kirchenvorstande ausscheidet, so hat binnen 2 Monaten für den Rest seiner Amtsdauer eine Ersatzwahl stattzufinden.

§ 6.

Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in allen kirchlichen und Vermögensangelegenheiten nach innen und nach außen, insbesondere auch vor Gericht.

Demselben liegt namentlich als Amtspflicht ob:

1. die Verwaltung des kirchlichen Vermögens;
2. die Anlegung und Fortführung des Inventars über das von ihm verwaltete kirchliche Vermögen;
3. die Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung;
4. die Beaufsichtigung und Erhaltung der Gebäude, Grundstücke und anderer Besitztümer der Gemeinde;
5. die Beschlußfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Wertgegenständen, sowie über den Neubau oder Abbruch von Gebäuden;
6. die Festsetzung der von den Gemeindemitgliedern für Gemeindezwecke zu erhebenden Kirchensteuern;
7. die Verwaltung und Beaufsichtigung der mit der Gemeinde verbundenen Schulen nach Maßgabe der für die Schulen im Bremer Staatsgebiete geltenden Gesetze und Anordnungen;
8. die Anstellung der nichtgeistlichen Beamten der Gemeinde und die Festsetzung ihres Gehaltes;
9. die Mitwirkung bei der Wahl der Kirchenvorsteher nach Maßgabe der Wahlordnung.

§ 7.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde in den vom Kirchenrechte bestimmten Fällen.

§ 8.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit überdies der Genehmigung des Bremer Senates in folgenden Fällen:

1. bei der Veräußerung und dinglichen Belastung von Grundstücken und Gebäuden;
2. bei Veräußerungen von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
3. bei Festsetzung der von den Gemeindemitgliedern zu erhebenden Kirchensteuer.

§ 9.

Die Jahresrechnung ist alljährlich vom Kirchenvorstande zu prüfen und, nachdem sie als richtig anerkannt, der Senatskommission für kirchliche Angelegenheiten nebst den Belegen zur Zuschreibung einzureichen.

§ 10.

Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der erste Geistliche der St. Johanniskirche. Stellvertretender Vorsitzender ist dasjenige geistliche Mitglied, welches neben ihm am längsten als Pfarrer in der Gemeinde wirkt.

Ein Laienmitglied besorgt das Rechnungswesen und führt die Kasse; ein anderes Mitglied führt das Protokoll.

Der Schriftverkehr mit den Behörden wird durch den Vorsitzenden besorgt, der auch das Siegel führt. Das Siegel hat die Inschrift: „Kirchenvorstand der römisch-katholischen Gemeinde zu Bremen".

§ 11.

Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende; bei Wahlen das Los.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß wenigstens $^3/_5$ der Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Abstimmung teilgenommen haben. Sind nicht $^3/_5$ der Mitglieder erschienen, so ist die Versammlung nicht beschlußfähig; es hat alsdann innerhalb 5 Tagen eine neue Sitzung stattzufinden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Die gefaßten Beschlüsse werden unter Beifügung des Datums in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden und 2 anderen Mitgliedern unterschrieben.

§ 12.

Der Kirchenvorstand ist befugt, sich in allen verwaltungs- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder, die vom Gesamtvorstande auf die Dauer von 1 Jahr gewählt werden, rechtsgültig vertreten zu lassen.

§ 13.

Das Amt des Kirchenvorstehers ist ein Ehrenamt.

§ 14.

Der Gewählte ist verpflichtet, der Wahl Folge zu leisten Jedoch berechtigen anhaltende Kränklichkeit, sowie ein siebenzigjähriges Lebensalter sowohl zur Ablehnung der Wahl, als auch zum Austritt aus dem Kirchenvorstande. Verpflichtet zum Austritt ist jeder, der in eine Lage kommt, die ihn unfähig machen würde, gewählt zu werden. Hierüber, sowie über die Triftigkeit etwaiger sonstiger für die Ablehnung der Wahl oder für den beantragten Rücktritt von dem Amte eines Kirchenvorstehers geltend gemachter Gründe entscheidet endgültig der Kirchenvorstand.

§ 15.

Bei Übernahme des Amtes hat jedes Mitglied schriftlich die Versicherung abzugeben, das Amt nach besten Kräften gewissenhaft und gemäß dieser Verfassung zu führen.

§ 16.

Wählbar zum Kirchenvorsteher ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Gemeinde, welches das 30. Lebensjahr vollendet hat.

§ 17.

Stimmberechtigt in der Gemeinde ist jedes männliche unbescholtene Mitglied derselben, wenn es das 25. Lebensjahr vollendet hat und wenn es Kirchensteuer bezahlt und mindestens 1 Jahr Mitglied der Gemeinde gewesen ist.

§ 18.

Die Wahl der Kirchenvorsteher geschieht in folgender Weise:

1. jeder Gemeindebezirk wählt 4 Kirchenvorsteher;
2. der Kirchenvorstand hat mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder für jeden Gemeindebezirk eine doppelt so große Zahl von Personen, als Kirchenvorsteher zu wählen sind, auf den Wahlaufsatz zu bringen;
3. die stimmberechtigten Mitglieder eines jeden Gemeindebezirks haben aus diesem Wahlaufsatz zwei Kirchenvorsteher zu wählen.

Hinsichtlich der anderen zu besetzenden Stellen sind die Wähler an den Wahlaufsatz nicht gebunden.

Das bei der Wahl stattfindende Verfahren ist folgendes:

Der Kirchenvorstand ernennt je eine Wahlkommission für die einzelnen Gemeindebezirke. Die Wahlkommissionen haben die Stimmberechtigung der sich meldenden Gemeindemitglieder nach Maßgabe des § 17 zu prüfen, die einzurichtenden Wahllisten zu führen und die Stimmzettel, welche mit der Unterschrift wenigstens eines Mitgliedes der Wahlkommission versehen sein müssen, an die Wahlberechtigten auszuhändigen.

Etwaige Beschwerden von Gemeindemitgliedern wegen Nichtanerkennung ihrer Stimmberechtigung entscheidet der Kirchenvorstand.

Die Abgabe der Stimmzettel geschieht nach Maßgabe der näheren Bekanntmachungen des Kirchenvorstandes.

Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Senats und der kirchlichen Oberbehörde.

§ 19.

Bei der nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung zum ersten Male vorzunehmenden Wahl von Kirchenvorstehern treten nach freiwilligem Austritt von 2 Mitgliedern die übrigen jetzigen nichtgeistlichen 5 Mitglieder des Kirchenvorstandes ohne Wahl in den neuen Kirchenvorstand ein.

Es findet sodann die Wahl von drei neuen Kirchenvorstehern gemäß § 18 mit der Maßgabe statt, daß aus dem Wahlaufsatze (§ 18 Absatz 1) 2 Kirchenvorsteher zu wählen sind.

Der zurzeit bestehende Kirchenvorstand der Gemeinde bildet den Kirchenvorstand im Sinne dieser Verfassung bis nach Vollzug der vorzunehmenden Ergänzungswahl.

§ 20.

Abänderungen dieser Verfassung können vom Kirchenvorstande mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Sitzung müssen alle Mitglieder des Kirchenvorstandes vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe dieses Punktes der Tagesordnung eingeladen werden. Die Abänderungsbeschlüsse bedürfen der Genehmigung des Senats und der kirchlichen Oberbehörde.

2) Verfassung der Katholischen Gemeinde zu Bremen vom 12. Dezember 1929 (Kirchl. Amtsblatt 46. Jahrg. Bd. XVIII, 75 ff.).

§ 1.

Die Katholische Gemeinde zu Bremen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Als solche ordnet und verwaltet sie ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Rechtes selbständig. (Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 Art. 137. — Vergl. die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 18. Mai 1920 § 87.)

§ 2.

Mitglied der Katholischen Gemeinde zu Bremen ist, wer der Römisch-Katholischen Kirche angehört und seinen Wohnsitz (Vergl. B. G. B. §§ 7—11) im bremischen Staatsgebiete mit Ausnahme der Stadt Bremerhaven hat.

§ 3.

Die Gemeinde ist berechtigt, von ihren Angehörigen auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuer zu erheben. (Reichsverfassung Art. 137 Abs. 5).

§ 4.

Die Gemeinde gliedert sich in Bezirke, die sich mit den Pfarrgemeinden decken. Pfarreien können nur durch die kirchliche Oberbehörde errichtet werden.

§ 5.

Die Vertretung der Gemeinde und die Verwaltung ihres Vermögens obliegt dem Kirchenvorstand.

§ 6.

Der Kirchenvorstand besteht aus:

a) den aus unmittelbarer und geheimer Wahl hervorgegangenen Mitgliedern. Aus jeder Pfarrgemeinde werden mindestens 2, aber nicht mehr als 4 Mitglieder gewählt. Einer Pfarrgemeinde mit 4000—6000 Seelen stehen 3, und einer solchen mit mehr als 6000 Seelen 4 Mitglieder zu;
b) den ersten Geistlichen der einzelnen Pfarrgemeinden.

§ 7.

Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in allen Vermögens- und Verwaltungsangelegenheiten nach innen und nach außen, auch vor Gericht. Insbesondere obliegt ihm als Amtspflicht:

a) die Aufstellung des jährlichen Voranschlages und der Jahresabrechnung,

b) die Beschlußfassung über die Erhebung der Kirchensteuer,
c) die Führung der Kirchenkasse. Die Beaufsichtigung und Revision der Kirchenkasse geschieht nach einer noch zu erlassenden von der kirchlichen Oberbehörde zu genehmigenden Geschäftsanweisung,
d) die Beaufsichtigung und Erhaltung der Gebäude, Grundstücke und aller anderen Vermögensteile der Gemeinde,
e) die Beschlußfassung über An- und Verkauf von Grundstücken sowie über die baulichen Angelegenheiten,
f) die Verwaltung und Beaufsichtigung der der Gemeinde gehörenden Schulen,
g) die Anstellung und Entlassung aller nichtgeistlichen Beamten und Angestellten und die Festsetzung ihrer Gehälter,
h) die Verwaltung der Wohltätigkeitsanstalten der Gemeinde,
i) die Mitwirkung bei der Wahl der Kirchenvorsteher nach Maßgabe der Wahlordnung,
k) Beschlußfassung über Änderungen dieser Verfassung.

§ 8.

Den Vorsitz im Kirchenvorstand führt der von der kirchlichen Oberbehörde ernannte Pastor Primarius. Stellvertretender Vorsitzender ist derjenige Geistliche, der am längsten als Pfarrer in der Gesamtgemeinde wirkt. Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand unter Angabe der Tagesordnung, so oft es zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, in der Regel einmal im Monat. Er hat den Kirchenvorstand zu berufen, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes es schriftlich beantragt. Den Schriftverkehr mit den Behörden besorgt der Vorsitzende, der auch das Siegel führt. Das Siegel trägt die Inschrift: „Kirchenvorstand der Katholischen Gemeinde zu Bremen".

§ 9.

Über die Sitzungen des Kirchenvorstandes wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei anderen Kirchenvorstandsmitgliedern unterschrieben. Auszüge aus dem Protokoll werden durch Beglaubigung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters unter Beidrückung des Amtssiegels beurkundet.

§ 10.

Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; er ist stets beschlußfähig, wenn er zum zweiten Mal zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen ist. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit.

Beschlüsse über eine Verfassungsänderung erfordern die Anwesenheit von $^2/_3$ aller Mitglieder und die Zustimmung von $^4/_5$ der Anwesenden. Kommt ein Beschluß wegen mangelnder Beschlußfähigkeit der Versammlung nicht zustande, so entscheidet eine zweite mit derselben Tagesordnung einberufene Versammlung, die stets beschlußfähig ist, mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der Anwesenden.

§ 11.

Der Kirchenvorstand ist befugt, sich in allen verwaltungs- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres namentlich zu benennendes Kirchenvorstandsmitglied, für das ebenfalls ein Stellvertreter gewählt wird, vertreten zu lassen.

§ 12.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde:

a) bei Festsetzung des jährlichen Voranschlages,
b) bei Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung,
c) bei Festsetzung der zu erhebenden Kirchensteuer,
d) bei Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
e) bei Veräußerung von Gegenständen, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
f) bei Kauf-, Tausch- und solchen Werkverträgen, deren Aufwendungen aus den laufenden Haushaltsmitteln nicht bestritten werden können,
g) bei Annahme belasteter Schenkungen und anderer belasteter Zuwendungen,
h) bei Aufnahme von Anleihen, die nicht zur vorübergehenden Aushilfe dienen, und Ausleihe von Darlehen, sofern nicht die Vorschriften der Mündelsicherheit erfüllt sind,
i) bei Abänderung der Bestimmungen dieser Verfassung.

§ 13.

Das Amt eines Kirchenvorstehers ist ein Ehrenamt. Bei Übernahme desselben hat jedes Mitglied schriftlich die Versicherung abzugeben, das Amt nach besten Kräften, gewissenhaft und dieser Verfassung gemäß führen zu wollen.

Die kirchliche Oberbehörde kann Mitglieder wegen grober Pflichtverletzung oder Ärgernis erregenden Lebenswandels durch

einen begründeten, schriftlichen Bescheid entlassen und ihnen zugleich das Wahlrecht entziehen. Sie muß aber das Mitglied und den Kirchenvorstand zuvor hören.

§ 14.

Vor der Wahl zum Kirchenvorstande wird vom Kirchenvorstand für jede Pfarrgemeinde eine Wählerliste aufgestellt, die spätestens einen Monat vor dem Wahltage in einem jedermann zugänglichen Raume eine Woche öffentlich ausgelegt wird.

Zeit und Ort der Auslegung sind durch Aushang an der Kirchentür bekannt zu machen mit dem Hinzufügen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind.

Der Kirchenvorstand entscheidet unverzüglich über die Einsprüche und berichtigt evtl. die Liste unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Einspruchserhebenden. Die Begründung ist anzugeben. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem Beschwerdeführer binnen einer Frist von einer Woche die Berufung an die kirchliche Oberbehörde zu. Durch die Einlegung der Berufung wird die Wahl nicht aufgehalten.

§ 15.

Wahlberechtigt ist jedes in die Wählerliste eingetragene Mitglied der Gemeinde, welches am Wahltage 25 Jahre alt ist. Das Wahlrecht kann nur ausgeübt werden in der Pfarrgemeinde, in welcher der Wähler seinen Wohnsitz hat. Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist:

a) wer entmündigt ist oder unter Pflegschaft steht,
b) wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt,
c) wer das Wahlrecht nach § 13 verloren hat.

§ 16.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage 30 Jahre alt ist. Ablehnung der Wahl kann nur aus erheblichen Gründen erfolgen. Einen erheblichen Grund hat stets, wer:

a) 60 Jahre alt ist,
b) das Amt 10 Jahre bekleidet hat,
c) mehr als 4 minderjährige Kinder hat.

Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die kirchliche Oberbehörde.

§ 17.

Die Wahl zum Kirchenvorstand geschieht in folgender Weise:

a) Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl an und stellt die Wähler-

listen auf. Er ernennt für jede Pfarrgemeinde eine Wahlkommission von 3 Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern.

b) Die Wählerlisten können eingesehen werden; Zeit und Ort bestimmt der Kirchenvorstand. Wer seinen Namen in der Wählerliste nicht findet, kann, solange die Wählerlisten ausliegen, die Aufnahme bei der Wahlkommission unter Nachweis seines Wahlrechtes beantragen. Weigert sich die Wahlkommission, ihn in die Wählerlisten aufzunehmen, so steht ihm die Berufung an den Kirchenvorstand offen.

c) Der Kirchenvorstand stellt für jeden Wahlbezirk einen Wahlaufsatz auf, der eine doppelt so große Anzahl von wählbaren Personen enthalten muß, als Kirchenvorsteher zu wählen sind.

d) Aus diesem Wahlaufsatz ist die Hälfte der zu wählenden Kirchenvorsteher zu entnehmen; hinsichtlich der anderen Hälfte sind die Wähler an den Wahlaufsatz nicht gebunden.

e) Ist die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher eine ungerade, so bestimmt der Kirchenvorstand die Zahl der aus dem Wahlaufsatze zu wählenden Kirchenvorsteher.

f) Die Abgabe der Stimmzettel geschieht nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Kirchenvorstandes. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

g) Die Wahlkommissionen stellen das Protokoll, die Wählerliste und die abgegebenen Stimmzettel dem Kirchenvorstande zu, welcher wegen der weiteren Mitteilungen und der Bekanntgabe der Wahlresultate das Nötige anordnet.

h) Die Mitglieder werden auf 10 Jahre gewählt, alle 5 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus.

f) Als Ersatzmänner für etwa im Laufe ihrer Amtsperiode ausscheidende Kirchenvorsteher treten die nicht gewählten aus dem letzten Wahlgange ein nach Maßgabe der für sie abgegebenen Stimmen. Sind Ersatzmänner nicht mehr vorhanden, so kann sich der Kirchenvorstand bis zur nächsten Wahl ergänzen.

§ 18.

Einsprüche gegen die Wahl können innerhalb einer Woche nach erfolgter Bekanntgabe des Ergebnisses beim Kirchenvorstande erhoben werden. Der Kirchenvorstand hat seinen Beschluß über den Einspruch zu begründen. Gegen den Beschluß des Kirchenvorstandes kann innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses Berufung bei der kirchlichen Oberbehörde eingereicht werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 19.

Mitglieder des Kirchenvorstandes, die auf Grund der bisherigen Verfassung gewählt sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amte.

Beschlossen in der Sitzung des Kirchenvorstandes der katholischen Gemeinde zu Bremen am 12. Dezember 1929.

Hardinghaus, Pastor prim.

Vorstehende Verfassung der katholischen Gemeinde zu Bremen wird hierdurch kirchenoberlich genehmigt.

Osnabrück, den 11. Januar 1930.

Der Bischof von Osnabrück.

gez. † Dr. Wilhelm Berning.

Dr. Schaeper.

3) Verfassung der römisch-katholischen Kirchengemeinde im Amtsbezirk Bremerhaven. Genehmigt unter dem 19. Januar 1909 vom Bischof Dr. Hubertus Voß von Osnabrück. Bestätigt unter dem 26. Januar 1909 vom Senat der freien Hansestadt Bremen (Sonderdruck).

§ 1.

Mitglied der römisch-katholischen Gemeinde zu Bremerhaven ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört und seinen Wohnsitz im Amtsbezirke Bremerhaven hat.

Die §§ 2 und 3 stimmen wörtlich mit den entsprechenden §§ der Verfassung der Gemeinde zu Bremen vom Jahre 1909 überein.

§ 4.

Der Kirchenvorstand ist zusammengesetzt:

1. aus dem Pfarrer der Gemeinde, d. h. dem jeweiligen ersten Geistlichen des Gemeindebezirks;
2. aus dem zweiten Geistlichen der Gemeinde;
3. aus sechs auf zehn Jahre gewählten, nichtgeistlichen Kirchenvorstehern, von denen alle fünf Jahre die Hälfte ausscheidet.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Wenn ein nichtgeistlicher Kirchenvorsteher während seiner Amtszeit durch Tod, Wegzug oder aus sonstigen Gründen aus dem Kirchenvorstande ausscheidet, so hat binnen zwei Monaten für den Rest seiner Amtsdauer eine Ersatzwahl stattzufinden.

Der § 5 stimmt wörtlich mit dem § 6, der § 6 mit dem § 7, der § 7 mit dem § 8, der § 8 mit dem § 9 der Verfassung der Gemeinde zu Bremen überein.

§ 9.

Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Pfarrer. Ist derselbe verhindert, so vertritt ihn das dienstälteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

Ein Laienmitglied besorgt das Rechnungswesen und führt die Kasse; ein anderes Mitglied führt das Protokoll.

Der Schriftverkehr mit den Behörden wird durch den Vorsitzenden besorgt, der auch das Siegel führt. Das Siegel hat die Inschrift: „Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde zu Bremerhaven".

§ 10.

Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß wenigstens fünf Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Abstimmung teilgenommen haben. Sind keine fünf Mitglieder erschienen, so ist die Versammlung nicht beschlußfähig; es hat alsdann innerhalb fünf Tagen eine neue Sitzung stattzufinden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Die gefaßten Beschlüsse werden unter Beifügung des Datums in ein Protokollbuch eingetragen und von den Anwesenden unterschrieben.

§ 11.

Zu jeder die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Hierdurch wird dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt.

Der § 12 stimmt wörtlich mit dem § 13, der § 13 mit dem § 14, der § 14 mit dem § 15, der § 15 mit dem § 16, der § 16 mit dem § 17 der Verfassung der Gemeinde zu Bremen überein.

§ 17.

Die Wahl der Kirchenvorsteher geschieht in folgender Weise:

1. der Kirchenvorstand hat mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder eine doppelt so große Zahl von Personen, als Kirchenvorsteher zu wählen sind, auf den Wahlaufsatz zu bringen.

2. die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde haben aus diesem Wahlaufsatz bei der ersten, der dritten, der fünften usw. nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung stattfindenden Wahl einen, bei der zweiten, der vierten, der sechsten usw. Wahl zwei Kirchenvorsteher zu wählen. Hinsichtlich der anderen zu besetzenden Stellen sind die Wähler an den Wahlaufsatz nicht gebunden.

Das bei der Wahl stattfindende Verfahren ist folgendes:

Der Kirchenvorstand hat die Stimmberechtigung der sich meldenden Gemeindemitglieder nach Maßgabe des § 16 zu prüfen, die einzurichtenden Wahllisten zu führen und die Stimmzettel, welche mit der Unterschrift wenigstens eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes versehen sein müssen, an die Wahlberechtigten auszuhändigen.

Etwaige Beschwerden von Gemeindemitgliedern wegen Nichtanerkennung ihrer Stimmberechtigung entscheidet der Kirchenvorstand.

Die Abgabe der Stimmzettel geschieht nach Maßgabe der näheren Bekanntmachungen des Kirchenvorstandes.

Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Senates und der kirchlichen Oberbehörde.

§ 18.

Bei der nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung zum ersten Male vorzunehmenden Wahl von Kirchenvorstehern treten die drei jetzigen nichtgeistlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes ohne Wahl in den neuen Kirchenvorstand ein.

Es findet sodann die Wahl von drei neuen Kirchenvorstehern gemäß § 17 mit der Maßgabe statt, daß aus dem Wahlaufsatze (§ 17 Absatz 1) mindestens ein Kirchenvorsteher zu wählen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren wird durch das Los bestimmt, welche drei Kirchenvorsteher ausscheiden. Bei der dann stattfindenden Wahl sind die Wähler gehalten, mindestens zwei Kirchenvorsteher aus dem Wahlaufsatze zu wählen. Eine Wiederwahl der ausscheidenden Mitglieder ist statthaft.

Der zur Zeit bestehende Kirchenvorstand der Gemeinde bildet den Kirchenvorstand im Sinne dieser Verfassung bis nach Vollzug der vorzunehmenden Ergänzungswahl.

Der § 19 stimmt wörtlich mit dem § 20 der Verfassung der Gemeinde zu Bremen überein.

Lübeck.

Verfassungen.

1) vom 14. März 1904 (Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen 1904 S. 78 ff.).

§ 1.

Mitglied der römisch-katholischen Gemeinde im Lübeckischen Staate ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört und seinen Wohnsitz im Lübeckischen Staatsgebiete hat.

§ 2.

Der Senat übt auf Grund der bestehenden Gesetze, sowie des Regulatives für die römisch-katholische Gemeinde zu Lübeck vom 14. Juli 1841, soweit solches nicht durch Bestimmungen dieser Verfassung abgeändert ist, das Oberaufsichtsrecht des Staates gegenüber der Gemeinde aus.

§ 3.

Zum kirchenordnungsmäßigen Bestande der Gemeinde gehört der Kirchenvorstand und das Pfarramt.

§ 4.

Der Kirchenvorstand ist zusammengesetzt:

1. aus dem Pastor der Gemeinde, d. h. dem jeweiligen ersten Geistlichen des Gemeindebezirkes;
2. aus dem Hülfsgeistlichen der Gemeinde, oder, falls mehr als einer im Amte sind, aus dem dienstältesten Hülfsgeistlichen des Gemeindebezirkes;
3. aus sechs auf zehn Jahre gewählten nichtgeistlichen Kirchenvorstehern, von denen alle fünf Jahre die Hälfte ausscheidet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Wenn ein nichtgeistlicher Kirchenvorsteher während seiner Amtszeit durch Tod, Wegzug oder aus sonstigen Gründen aus dem Kirchenvorstande ausscheidet, so hat binnen zwei Monaten für den Rest seiner Amtsdauer eine Ersatzwahl stattzufinden.

§ 5.

Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in allen kirchlichen und Verwaltungsangelegenheiten nach innen und außen, auch vor Gericht.

Ihm liegt namentlich als Amtspflicht ob:

1. Die Verwaltung des kirchlichen Vermögens, die Aufstellung eines jährlichen Voranschlages und einer Jahresabrechnung. Der Voranschlag bedarf der Genehmigung durch die kirchliche Oberbehörde, welche auch die Entlastung für die Abrechnung zu erteilen hat. Eine Ausfertigung des Voranschlages, sowie der Jahresabrechnung, getrennt nach den einzelnen Rubriken der Einnahmen und Ausgaben, unter Beifügung einer Übersicht über den Vermögensbestand der Gemeinde, ist alljährlich dem Senate einzureichen.
2. Die Beaufsichtigung und Erhaltung der Gebäude, Grundstücke, etwaiger Begräbnisplätze und anderer Besitztümer der Gemeinde.
3. Die Beschlußfassung über Ankauf und Verkauf von Grundstücken, sowie über den Neubau oder die Abtragung von Gebäuden. Diese Beschlußfassung bedarf der Genehmigung des Senates und der kirchlichen Oberbehörde.
4. Die Festsetzung des von den Gemeindemitgliedern für Gemeindezwecke zu erhebenden Zwangsbeitrages (Steuer). Die hierauf bezüglichen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Senates und der kirchlichen Oberbehörde.
5. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der mit der Gemeinde verbundenen Schule nach Maßgabe der für die Schulen im Lübeckischen Staate geltenden Gesetze und Anordnungen.
6. Die Anstellung aller nichtgeistlichen Beamten und die Festsetzung ihres Gehaltes vorbehaltlich der Genehmigung durch die kirchliche Oberbehörde. Die Anstellung eines Küsters bedarf der Genehmigung des Senates.
7. Die Mitwirkung bei der Wahl der Kirchenvorsteher nach Maßgabe der Wahlordnung.

§ 6.

Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Pastor. Er eröffnet und schließt die Versammlungen des Vorstandes, legt die einzelnen

Gegenstände zur Beratung und Beschlußfassung vor und leitet die Verhandlungen. Stellvertreter des Vorsitzenden ist derjenige Hülfsgeistliche, welcher nach § 4 unter 2) Mitglied des Kirchenvorstandes ist. Von dem Eintritte der Stellvertretung ist dem Senate Anzeige zu machen.

§ 7.

Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8.

Der Kirchenvorstand wählt einen Schriftführer. Dieser führt das Protokoll über die Versammlungen des Vorstandes und fertigt die Auszüge daraus aus.

§ 9.

Der Kirchenvorstand wählt einen Kassenführer. Dieser hat insbesondere die Aufgabe:

1. die laufende Verwaltung der Kirchenkasse und die Aufsicht über die etwaigen Bureaubeamten zu führen. Verfügungen über die Bankbestände und Gelddepots der Gemeinde bedürfen der Gegenzeichnung des Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des Kirchenvorstandes. Dieses wird als solches alljährlich vom Kirchenvorstande gewählt;
2. den Entwurf zum Voranschlage und zur Jahresabrechnung dem Kirchenvorstande zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 10.

Das Amt des Kirchenvorstehers ist ein Ehrenamt.

§ 11.

Der Gewählte ist der Wahl Folge zu leisten verpflichtet, jedoch berechtigen anhaltende Kränklichkeit, sowie ein 70jähriges Alter sowohl zur Ablehnung der Wahl als auch zum Austritte aus dem Kirchenvorstande. Verpflichtet zum Austritte ist jeder, der in eine Lage kommt, die ihn unfähig machen würde, gewählt zu werden. Hierüber, sowie über die Triftigkeit etwaiger sonstiger für die Ablehnung der Wahl oder für den beantragten Rücktritt von dem Amte eines Kirchenvorstehers geltend gemachter Gründe entscheidet endgültig der Kirchenvorstand.

§ 12.

Bei Übernahme des Amtes hat jedes Mitglied schriftlich die Versicherung abzugeben, das Amt nach besten Kräften gewissenhaft und gemäß dem Regulative vom 14. Juli 1841 und dieser Verfassung zu führen.

§ 13.

Wählbar zum Kirchenvorsteher ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Gemeinde, welches das 30. Lebensjahr vollendet hat.

§ 14.

Stimmberechtigt in der Gemeinde ist jedes männliche unbescholtene Mitglied, welches entweder ein öffentliches Amt bekleidet oder einem eigenen Geschäfte vorsteht, einen eigenen Hausstand führt, oder sonst eine selbständige Stellung einnimmt, wenn es das 25. Lebensjahr vollendet hat, und wenn es entweder Kirchensteuer bezahlt oder in ein anzulegendes Verzeichnis der Gemeinde spätestens ein Jahr vor Beginn des Kalenderjahres, in welchem die Wahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt, auf seinen Antrag aufgenommen worden ist. Der Kirchenvorstand erläßt die Ausführungsbestimmungen über die Anlage und Führung dieses Verzeichnisses und über die Art der Anmeldung dazu.

§ 15.

Die Wahl der Kirchenvorsteher geschieht in folgender Weise:

1. Der Kirchenvorstand hat mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder eine doppelt so große Zahl von Personen, als Kirchenvorsteher zu wählen sind, auf den Wahlaufsatz zu bringen.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde haben aus diesem Wahlaufsatze bei der ersten, der dritten, der fünften u. s. w. nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung stattfindenden Wahl einen, bei der zweiten, der vierten, der sechsten u. s. w. Wahl zwei Kirchenvorsteher zu erwählen. Hinsichtlich der anderen zu besetzenden Stellen sind die Wähler an den Wahlaufsatz nicht gebunden.

Das bei der Wahl stattfindende Verfahren ist folgendes:

Der Kirchenvorstand hat die Stimmberechtigung der sich meldenden Gemeindemitglieder nach Maßgabe des § 14 zu prüfen, die einzurichtenden Wählerlisten zu führen und die Stimmzettel, welche mit der Unterschrift wenigstens eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes versehen sein müssen, an die Wahlberechtigten auszuhändigen.

Etwaige Beschwerden von Gemeindemitgliedern wegen Nichtanerkennung ihrer Stimmberechtigung entscheidet der Kirchenvorstand.

Die Abgabe der Stimmzettel geschieht nach Maßgabe der näheren Bekanntmachungen des Kirchenvorstandes.

Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die vollzogenen Wahlen bedürfen der Bestätigung des Senats und der kirchlichen Oberbehörde.

§ 16.

Bei der nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung zum ersten Male vorzunehmenden Wahl von Kirchenvorstehern treten die drei jetzigen nichtgeistlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes ohne Wahl in den neuen Kirchenvorstand ein. Es findet sodann die Wahl von drei neuen Kirchenvorstehern gemäß § 15 mit der Maßgabe statt, daß aus dem Wahlaufsatze (§ 15 unter 1) mindestens ein Kirchenvorsteher zu wählen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren wird durch das Los bestimmt, welche drei Kirchenvorsteher ausscheiden. Bei der dann stattfindenden Wahl sind die Wähler gehalten, mindestens zwei Kirchenvorsteher aus dem Wahlaufsatze zu wählen.

§ 17.

Der zur Zeit bestehende Kirchenvorstand der Gemeinde bildet den Kirchenvorstand im Sinne dieser Verfassung bis nach Vollzug der förderſamſt nach Inkrafttreten der Verfassung gemäß § 15 und § 16 vorzunehmenden Neuwahl.

§ 18.

Änderungen dieser Verfassung können vom Kirchenvorstande mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, bedürfen jedoch der Bestätigung durch den Senat und die kirchliche Oberbehörde.

2) Verfassung der Römisch-katholischen Gemeinde zu Lübeck vom 18. April 1930 (Kirchl. Amtsblatt 46. Jahrg. Bd. XVIII, 111 ff.).

§ 1.

Die römisch-katholische Gemeinde in Lübeck ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Als solche ordnet und verwaltet sie ihre Angelegenheiten innerhalb des für alle geltenden Rechtes selbständig. (Reichsverfassung vom 11. August 1919, Art. 137).

§ 2.

Mitglied der römisch-katholischen Gemeinde in Lübeck ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört und seinen Wohnsitz (vergl. B. G. B. §§ 7—11) im lübeckischen Staatsgebiet hat.

§ 3.

Die Gemeinde ist berechtigt, von ihren Angehörigen auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuer zu erheben. (Reichsverfassung Art. 137, Abs. 5).

§ 4.

Die Gemeinde gliedert sich in Bezirke, die sich mit den Pfarrbezirken decken. Pfarreien können nur durch die kirchliche Oberbehörde errichtet werden.

§ 5.

Die Vertretung der Gemeinde und die Verwaltung ihres Vermögens obliegt dem Kirchenvorstand.

§ 6.

Der Kirchenvorstand besteht aus:

a) den aus unmittelbarer und geheimer Wahl hervorgegangenen Mitgliedern. Die Zahl der aus den Pfarrbezirken zu wählenden Kirchenvorsteher richtet sich nach ihrer Seelenzahl. Aus jedem Pfarrbezirk werden mindestens 2, aber nicht mehr als 6 Kirchenvorsteher gewählt; aus einem Pfarrbezirk von 1500—2500 Seelen werden 3 Kirchenvorsteher, aus einem Pfarrbezirk von 2500 bis 3500 Seelen werden 4 Kirchenvorsteher, aus einem Pfarrbezirk von 3500—4500 Seelen werden 5 Kirchenvorsteher, aus einem Pfarrbezirk von über 4500 Seelen werden 6 Kirchenvorsteher gewählt. Diese Zahlenverhältnisse festzustellen, obliegt dem Kirchenvorstand,
b) den ersten Geistlichen der einzelnen Pfarrbezirke,
c) dem dienstältesten, hauptamtlich angestellten Hülfsgeistlichen eines jeden Pfarrbezirkes, sofern oder sobald er das Wählbarkeitsalter erreicht hat. Sind mehrere Hülfsgeistliche in dem einzelnen Pfarrbezirk hauptamtlich angestellt, so gehört nach erreichtem Wählbarkeitsalter derjenige von ihnen zum Kirchenvorstande, der nach dem Tage der Priesterweihe oder bei gleichem Weihealter nach dem Tage der Geburt der älteste ist.

§ 7.

Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in allen Vermögens- und Verwaltungsangelegenheiten nach innen und nach außen, auch vor Gericht. Insbesondere obliegt ihm als Amtspflicht:

a) die Aufstellung des jährlichen Voranschlages und der Jahresabrechnung,
b) die Beschlußfassung über die Erhebung der Kirchensteuer,

c) die Beaufsichtigung und Prüfung der Kirchenkasse nach einer noch zu erlassenden und von der kirchlichen Oberbehörde zu genehmigenden Geschäftsanweisung,
d) die Beaufsichtigung und Erhaltung der Gebäude, Grundstücke und aller anderen Vermögensteile der Gemeinde,
e) die Beschlußfassung über An- und Verkauf von Grundstücken, sowie über die baulichen Angelegenheiten,
f) die Verwaltung der der Gemeinde gehörenden Schulen,
g) die Anstellung und Entlassung aller nichtgeistlichen Beamten und Angestellten und die Festsetzung ihrer Gehälter,
h) die Verwaltung der der Gemeinde gehörenden Wohltätigkeitsanstalten,
i) die Mitwirkung bei der Wahl der Kirchenvorsteher nach Maßgabe der Wahlordnung,
k) Beschlußfassung über Änderung dieser Verfassung.

§ 8.

Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der von der kirchlichen Oberbehörde ernannte Pastor primarius. Stellvertretender Vorsitzender ist von den ersten Geistlichen der anderen Pfarrbezirke derjenige, der am längsten als Pfarrer in der Gemeinde wirkt.

Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand unter Angabe der Tagesordnung, so oft es zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, in der Regel einmal im Vierteljahr. Er hat den Kirchenvorstand zu berufen, wenn $^1/_3$ der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes es schriftlich beantragt.

Den Schriftverkehr mit den Behörden besorgt der Vorsitzende, der auch das Siegel führt. Das Siegel trägt die Inschrift: „Kirchenvorstand der römisch-katholischen Gemeinde zu Lübeck".

§ 9.

Über die Sitzungen des Kirchenvorstandes wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei anderen Kirchenvorstandsmitgliedern unterschrieben. Auszüge aus dem Protokoll werden durch Beglaubigung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters unter Beidrückung des Amtssiegels beurkundet.

§ 10.

Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; er ist stets beschlußfähig, wenn er zum zweiten Mal zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen worden ist. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit.

Beschlüsse über eine Verfassungsänderung erfordern die Anwesenheit von $^2/_3$ aller Mitglieder und die Zustimmung von $^4/_5$ der Anwesenden. Kommt ein Beschluß wegen mangelnder Beschlußfähigkeit der Versammlung nicht zustande, so entscheidet eine zweite mit derselben Tagesordnung einberufene Versammlung, die stets beschlußfähig ist, mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der Anwesenden.

§ 11.

Der Kirchenvorstand ist befugt, sich in allen verwaltungs- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres namentlich zu benennendes Kirchenvorstandsmitglied, für das ebenfalls ein Stellvertreter gewählt wird, vertreten zu lassen.

§ 12.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde:
a) bei Feststellung des jährlichen Voranschlages,
b) bei Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung,
c) bei Festsetzung der zu erhebenden Kirchensteuer,
d) bei Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
e) bei Veräußerung von Gegenständen, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
f) bei Kauf-, Tausch- und solchen Werkverträgen, deren Aufwendungen aus den laufenden Haushaltsmitteln nicht bestritten werden können,
g) bei Annahme belasteter Schenkungen und anderer belasteter Zuwendungen,
h) bei Aufnahme von Anleihen, die nicht zur vorübergehenden Aushülfe dienen, und Ausleihen von Darlehen, sofern nicht die Vorschriften der Mündelsicherheit erfüllt sind,
i) bei Abänderung der Bestimmungen dieser Verfassung.

§ 13.

Das Amt eines Kirchenvorstandes ist ein Ehrenamt. Bei Übernahme desselben hat jedes Mitglied schriftlich die Versicherung abzugeben, das Amt nach besten Kräften, gewissenhaft und dieser Verfassung gemäß führen zu wollen.

Die kirchliche Oberbehörde kann Mitglieder wegen grober Pflichtverletzung oder Ärgernis erregenden Lebenswandels durch einen begründeten, schriftlichen Bescheid entlassen und ihnen zu-

gleich das Wahlrecht entziehen. Sie muß aber das Mitglied und den Kirchenvorstand zuvor hören.

§ 14.

Vor der Wahl zum Kirchenvorstande wird vom Kirchenvorstand für jeden Pfarrbezirk eine Wählerliste aufgestellt, die spätestens einen Monat vor dem Wahltage in einem jedermann zugänglichen Raume eine Woche öffentlich ausgelegt wird.

Zeit und Ort der Auslegung sind durch Aushang an der Kirchentür bekannt zu machen mit dem Hinzufügen, daß nach Ablauf der Auslegefrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind.

Der Kirchenvorstand entscheidet unverzüglich über die Einsprüche und berichtigt gegebenenfalls die Liste unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Einsprucherhebenden. Die Begründung ist anzugeben. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem Beschwerdeführer binnen einer Frist von einer Woche die Berufung an die kirchliche Oberbehörde zu. Durch die Einlegung der Berufung wird die Wahl nicht aufgehalten.

§ 15.

Wahlberechtigt ist jedes in die Wählerliste eingetragene Mitglied des Pfarrbezirkes, welches am Wahltage 25 Jahre alt ist. Das Wahlrecht kann nur ausgeübt werden in demjenigen Pfarrbezirk, in welchem der Wähler seinen Wohnsitz hat. Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist:

a) wer entmündigt ist oder unter Pflegschaft steht,
b) wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt,
c) wer das Wahlrecht nach § 13 verloren hat.

§ 16.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage 30 Jahre alt ist. Ablehnung der Wahl kann nur aus erheblichen Gründen erfolgen. Einen erheblichen Grund hat stets, wer:

a) 60 Jahre alt ist,
b) das Amt 10 Jahre bekleidet hat,
c) mehr als 4 minderjährige Kinder hat.

Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die kirchliche Oberbehörde.

§ 17.

Die Wahl zum Kirchenvorstand geschieht in folgender Weise:

a) Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl an und stellt die Wählerlisten auf. Er ernennt für jeden Pfarrbezirk eine Wahlkommission von 3 Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern.

b) Die Wählerlisten können eingesehen werden; Zeit und Ort bestimmt der Kirchenvorstand. Wer seinen Namen in der Wählerliste nicht findet, kann, solange die Wählerlisten ausliegen, die Aufnahme bei der Wahlkommission unter Nachweis seines Wahlrechtes beantragen. Weigert sich die Wahlkommission, ihn in die Wählerliste aufzunehmen, so steht ihm die Berufung an den Kirchenvorstand offen.
c) Der Kirchenvorstand stellt für jeden Pfarrbezirk einen Wahlaufsatz auf, der eine doppelt so große Anzahl von wählbaren Personen enthalten muß, als Kirchenvorsteher zu wählen sind.
d) Aus diesem Wahlaufsatz ist die Hälfte der zu wählenden Kirchenvorsteher zu entnehmen; hinsichtlich der anderen Hälfte sind die Wähler an den Wahlaufsatz nicht gebunden.
e) Ist die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher eine ungerade, so ist, wenn drei Stellen zu besetzen sind, wenigstens einer aus dem Wahlaufsatz zu entnehmen.
f) Die Abgabe der Stimmzettel geschieht nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Kirchenvorstandes. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
g) Die Wahlkommissionen stellen das Protokoll, die Wählerlisten und die abgegebenen Stimmzettel dem Kirchenvorstand zu, welcher wegen der weiteren Mitteilungen und der Bekanntgabe der Wahlresultate das Nötige anordnet.
h) Die Mitglieder werden auf 10 Jahre gewählt, alle 5 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig.
i) Als Ersatzmänner für etwa im Laufe der Amtszeit ausscheidende Kirchenvorsteher treten die nicht gewählten aus dem letzten Wahlgang ein nach Maßgabe der für sie abgegebenen Stimmen. Sind Ersatzmänner nicht mehr vorhanden, so kann der Kirchenvorstand sich bis zur nächsten Wahl ergänzen.

§ 18.

Einsprüche gegen die Wahl können innerhalb einer Woche nach erfolgter Bekanntgabe des Ergebnisses beim Kirchenvorstand erhoben werden. Der Kirchenvorstand hat seinen Beschluß über den Einspruch zu begründen. Gegen den Beschluß des Kirchenvorstandes kann innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses Berufung bei der kirchlichen Oberbehörde eingereicht werden. Diese entscheidet endgültig.

b) Die Wählerlisten können eingesehen werden; Zeit und Ort bestimmt der Kirchenvorstand. Wer seinen Namen in der Wählerliste nicht findet, kann, solange die Wählerlisten ausliegen, die Aufnahme bei der Wahlkommission unter Nachweis seines Wahlrechtes beantragen. Weigert sich die Wahlkommission, ihn in die Wählerliste aufzunehmen, so steht ihm die Berufung an den Kirchenvorstand offen.

c) Der Kirchenvorstand stellt für jeden Pfarrbezirk einen Wahlauffatz auf, der eine doppelt so große Anzahl von wählbaren Personen enthalten muß, als Kirchenvorsteher zu wählen sind.

d) Aus diesem Wahlauffatz ist die Hälfte der zu wählenden Kirchenvorsteher zu entnehmen; hinsichtlich der anderen Hälfte sind die Wähler an den Wahlauffatz nicht gebunden.

e) Ist die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher eine ungerade, so ist, wenn drei Stellen zu besetzen sind, wenigstens einer aus dem Wahlauffatz zu entnehmen.

f) Die Abgabe der Stimmzettel geschieht nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Kirchenvorstandes. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

g) Die Wahlkommissionen stellen das Protokoll, die Wählerlisten und die abgegebenen Stimmzettel dem Kirchenvorstand zu, welcher wegen der weiteren Mitteilungen und der Bekanntgabe der Wahlresultate das Nötige anordnet.

h) Die Mitglieder werden auf 10 Jahre gewählt, alle 5 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig.

i) Als Ersatzmänner für etwa im Laufe der Amtszeit ausscheidende Kirchenvorsteher treten die nicht gewählten aus dem letzten Wahlgang ein nach Maßgabe der für sie abgegebenen Stimmen. Sind Ersatzmänner nicht mehr vorhanden, so kann der Kirchenvorstand sich bis zur nächsten Wahl ergänzen.

§ 18.

Einsprüche gegen die Wahl können innerhalb einer Woche nach erfolgter Bekanntgabe des Ergebnisses beim Kirchenvorstand erhoben werden. Der Kirchenvorstand hat seinen Beschluß über den Einspruch zu begründen. Gegen den Beschluß des Kirchenvorstandes kann innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses Berufung bei der kirchlichen Oberbehörde eingereicht werden. Diese entscheidet endgültig.

gleich das Wahlrecht entziehen. Sie muß aber das Mitglied und den Kirchenvorstand zuvor hören.

§ 14.

Vor der Wahl zum Kirchenvorstande wird vom Kirchenvorstand für jeden Pfarrbezirk eine Wählerliste aufgestellt, die spätestens einen Monat vor dem Wahltage in einem jedermann zugänglichen Raume eine Woche öffentlich ausgelegt wird.

Zeit und Ort der Auslegung sind durch Aushang an der Kirchentür bekannt zu machen mit dem Hinzufügen, daß nach Ablauf der Auslegefrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind.

Der Kirchenvorstand entscheidet unverzüglich über die Einsprüche und berichtigt gegebenenfalls die Liste unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Einsprucherhebenden. Die Begründung ist anzugeben. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem Beschwerdeführer binnen einer Frist von einer Woche die Berufung an die kirchliche Oberbehörde zu. Durch die Einlegung der Berufung wird die Wahl nicht aufgehalten.

§ 15.

Wahlberechtigt ist jedes in die Wählerliste eingetragene Mitglied des Pfarrbezirkes, welches am Wahltage 25 Jahre alt ist. Das Wahlrecht kann nur ausgeübt werden in demjenigen Pfarrbezirk, in welchem der Wähler seinen Wohnsitz hat. Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist:

a) wer entmündigt ist oder unter Pflegschaft steht,
b) wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt,
c) wer das Wahlrecht nach § 13 verloren hat.

§ 16.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage 30 Jahre alt ist. Ablehnung der Wahl kann nur aus erheblichen Gründen erfolgen. Einen erheblichen Grund hat stets, wer:

a) 60 Jahre alt ist,
b) das Amt 10 Jahre bekleidet hat,
c) mehr als 4 minderjährige Kinder hat.

Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die kirchliche Oberbehörde.

§ 17.

Die Wahl zum Kirchenvorstand geschieht in folgender Weise:

a) Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl an und stellt die Wählerlisten auf. Er ernennt für jeden Pfarrbezirk eine Wahlkommission von 3 Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern.

b) Die Wählerlisten können eingesehen werden; Zeit und Ort bestimmt der Kirchenvorstand. Wer seinen Namen in der Wählerliste nicht findet, kann, solange die Wählerlisten ausliegen, die Aufnahme bei der Wahlkommission unter Nachweis seines Wahlrechtes beantragen. Weigert sich die Wahlkommission, ihn in die Wählerliste aufzunehmen, so steht ihm die Berufung an den Kirchenvorstand offen.
c) Der Kirchenvorstand stellt für jeden Pfarrbezirk einen Wahlaufsatz auf, der eine doppelt so große Anzahl von wählbaren Personen enthalten muß, als Kirchenvorsteher zu wählen sind.
d) Aus diesem Wahlaufsatz ist die Hälfte der zu wählenden Kirchenvorsteher zu entnehmen; hinsichtlich der anderen Hälfte sind die Wähler an den Wahlaufsatz nicht gebunden.
e) Ist die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher eine ungerade, so ist, wenn drei Stellen zu besetzen sind, wenigstens einer aus dem Wahlaufsatz zu entnehmen.
f) Die Abgabe der Stimmzettel geschieht nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Kirchenvorstandes. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
g) Die Wahlkommissionen stellen das Protokoll, die Wählerlisten und die abgegebenen Stimmzettel dem Kirchenvorstand zu, welcher wegen der weiteren Mitteilungen und der Bekanntgabe der Wahlresultate das Nötige anordnet.
h) Die Mitglieder werden auf 10 Jahre gewählt, alle 5 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig.
i) Als Ersatzmänner für etwa im Laufe der Amtszeit ausscheidende Kirchenvorsteher treten die nicht gewählten aus dem letzten Wahlgang ein nach Maßgabe der für sie abgegebenen Stimmen. Sind Ersatzmänner nicht mehr vorhanden, so kann der Kirchenvorstand sich bis zur nächsten Wahl ergänzen.

§ 18.

Einsprüche gegen die Wahl können innerhalb einer Woche nach erfolgter Bekanntgabe des Ergebnisses beim Kirchenvorstand erhoben werden. Der Kirchenvorstand hat seinen Beschluß über den Einspruch zu begründen. Gegen den Beschluß des Kirchenvorstandes kann innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses Berufung bei der kirchlichen Oberbehörde eingereicht werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 19.

Mitglieder des Kirchenvorstandes, die auf Grund der bisherigen Verfassung gewählt sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amte.

Beschlossen in der Sitzung des Kirchenvorstandes der römisch-katholischen Gemeinde Lübeck am 18. April 1930.

Vorstehende Verfassung der römisch-katholischen Gemeinde zu Lübeck vom 18. April d. J. wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

Osnabrück, den 26. April 1930.

Der Bischof von Osnabrück.
Dr. Wilhelm Berning.

Sachregister. [1]

(H = Hamburg, Bg = Bergedorf, C = Cuxhaven, B = Bremen, Bh = Bremerhaven, L = Lübeck.)

Anzeigepflicht
bei Anstellung der Geistlichen (und übrigen Kirchenbeamten) H 2 f. 12. 29. B 45. 53. L 73. 75. 77.
der Wahl der Kirchenvorsteher bzw. Bestätigung der Wahl H 5. B 39. 47. L 71. 77.

Austritt
Gesetz über den Austritt aus der Kirche H. 21 ff. 32 ff. B 50. 52 f. L 79. 88 f.

Begräbniswesen
H 27 f. Bg 28. C 28. B 50. L 72. 86.

Bürgerschaft, bürgerliche Kollegien und Ämter
Zulassung zu der B. und d. b. K. u. A. H 1 f. 6. 8 ff.

Ehe
Kopulation H 4. 6 f. L 72.
Proklamation H 4. 6 f. L 72. 75.
Prozesse L 74.
s. auch Gebühren.

Feiertage
Befreiung vom Schulbesuch an F. L 86.
Feier der F. H 3. 29.

Freiheit
Glaubens- u. Gewissensfr. H 14 f. B 47 ff.
Fr. von der Grundsteuer H 36 f. B 55 f. L 91.

Gebühren
bei Taufen u. Trauungen H. 5. 7. L 72.
bei Begräbnissen L 72. 75.

Geistliche
Abgaben H 3.
Eigenschaften, Pflichten und Rechte H 3. B 42 ff. (Allg. Instr. v. 1825), L 71 ff.
Gerichtsstand H 3.
s. auch Anzeigepflicht, Kleidung.

Gleichberechtigung
bürgerliche H 12. 14 f. B 47 ff.

Glocken s. Kirchengebäude.

Grundsteuer s. Freiheit.

Homagialrevers B 45. L 73.

Jus circa sacra B 42. 45. L. 74.

Kirchengebäude
äußeres Aussehen H 2. 7.
Glocken H 2. 7. 12. 15. B 44 f.
Türme H 2. 15.

Kirchenkollegium H 16.

Kirchensteuer H 16 ff. 29 ff. Bg 32. C 32 B 50 ff. L 77 f. 87 ff.

Kirchenvorsteher
ihre Pflichten und Rechte H 5. B 40 ff. L 71.
s. auch Anzeigepflicht.

Kleidung
der Geistlichen H 3. 29.
der Lehrschwestern B 57.

Korporationsrechte
B 44. L 71. 76. 86.

Körperschaft des öffentl. Rechtes
H 14 f. 29. Bg 32. C 32. B 49. 51. 54. L 88. 90.

Krankenhäuser s. Leistungen des Staates.

[1] Mit Ausschluß des Anhanges.

Leistungen des Staates
H 34 ff. B 54 ff. L 90 ff.
für die Gefangenenseelsorge H 35 f. B 54 f.
für die kath. Krankenhäuser H 35. Bh 54.
für die kath. Volksschulen H 37 f. B 56 ff. 69. Bh 62 ff. L 86. 91 ff.

Oberaufsicht des Staates
über die religiösen Gemeinden H 2. 13 ff. B 39 ff. 47 ff. L 77. 87.
über die Schulen H 14 f. 23. B 42 f. 48 f. L 83.
über die milden Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten H 16. B 48 f.

Orden
Gründung v. Niederlassungen und Wirken H 29. L 82 f.
Schenkungen an Ordensleute L 81 f.
s. auch Kleidung.

Ordensgeistliche
Wirken v. O. H. 3. 12. 29.

Pfarrbezirke
Errichtung und Umschreibung v. Pf. H 12 f. 97 ff. Bg 13. 104 f. C 13. 103 f. B 46. 127 ff. Bh 46. L 70.

Plazet B 42 f. 45 L 74 f.

Prozessionen H 3. 12. 29. L 73.

Rechnungsablage
bzw. Vermögenseinsichtnahme H 2. 17 ff. 29 f. B 41. 47. L 71. 74 f. 77. 87.

Register
Führung v. R. B 43. L 72.

Regulativ
für die kath. Gemeinde in L 70 ff.

Reichsverfassung
H 29. B 51. L 87.

Religionsgesellschaften
Bildung neuer R. H 14. B 48 f.

Religionsübung
private H 2. 7. B 44. L 71 f.
öffentliche H 3. 15. 29. B 44. 49. L 73. 76 f.

Religionsunterricht
an staatl. Schulen H 24 f. B 50. L 83. 86.
Dispens v. nichtkath. R. H 8. 24. L 83.

Religiöse Kindererziehung
H 23. B 50. L 79 ff.

Schulwesen
Entwicklung der kath. Volkssch. H 25. Bg 25. B 50. 56. Bh 62. L 85 f. und der höheren Sch. H 26 f.
gesetzl. Bestimmungen H 23 ff. B 50. L 83 ff.
Schulkammern L 85.
Schulverträge B 56. 61 ff. Bh 62 ff. L 91 ff.
Zulassung zu den öff. Sch. H 7.
s. auch Feiertage, Oberaufsicht, Religionsunterricht, Leistungen des Staates.

Selbstverwaltung
der religiösen Gemeinschaften H 13 f. 16. 29. B 51.

Senat
Zulassung zum S. H 9 ff.

Taufe
Spendung und Eintragung der T. H 4 f. L 72.
s. auch Gebühren.

Trennung
von Kirche und Staat H 12. B 51.

Türme s. Kirchengebäude.

Verfassungen
Staatsv. H 13 ff. 34. B 47 ff. 51. L 75 f. 87.
Gemeindev. H 16 ff. 29. 105 ff. Bg 29. 126. C 29. 122 ff. B 39. 45 ff. 54. 129 ff. Bh 46 f. 139 ff. L 75. 77. 90. 142 ff.
Änderung der Gemeindev. H 17 ff. 29. B 47. L 77.

Zivilstandsregister
s. Register.

Sachregister. [1]

(H = Hamburg, Bg = Bergedorf, C = Cuxhaven, B = Bremen, Bh = Bremerhaven, L = Lübeck.)

Anzeigepflicht
bei Anstellung der Geistlichen (und übrigen Kirchenbeamten) H 2 f. 12. 29. B 45. 53. L 73. 75. 77.
der Wahl der Kirchenvorsteher bzw. Bestätigung der Wahl H 5. B 39. 47. L 71. 77.

Austritt
Gesetz über den Austritt aus der Kirche H. 21 ff. 32 ff. B 50. 52 f. L 79. 88 f.

Begräbniswesen
H 27 f. Bg 28. C 28. B 50. L 72. 86.

Bürgerschaft, bürgerliche Kollegien und Ämter
Zulassung zu der B. und d. b. K. u. Ä. H 1 f. 6. 8 ff.

Ehe
Kopulation H 4. 6 f. L 72.
Proklamation H 4. 6 f. L 72. 75.
Prozesse L 74.
s. auch Gebühren.

Feiertage
Befreiung vom Schulbesuch an F. L 86.
Feier der F. H 3. 29.

Freiheit
Glaubens- u. Gewissensfr. H 14 f. B 47 ff.
Fr. von der Grundsteuer H 36 f. B 55 f. L 91.

Gebühren
bei Taufen u. Trauungen H. 5. 7. L 72.
bei Begräbnissen L 72. 75.

Geistliche
Abgaben H 3.
Eigenschaften, Pflichten und Rechte H 3. B 42 ff. (Allg. Instr. v. 1825), L 71 ff.
Gerichtsstand H 3.
s. auch Anzeigepflicht, Kleidung.

Gleichberechtigung
bürgerliche H 12. 14 f. B 47 ff.

Glocken s. Kirchengebäude.

Grundsteuer s. Freiheit.

Homagialrevers B 45. L 73.

Jus circa sacra B 42. 45. L. 74.

Kirchengebäude
äußeres Aussehen H 2. 7.
Glocken H 2. 7. 12. 15. B 44 f.
Türme H 2. 15.

Kirchenkollegium H 16.

Kirchensteuer H 16 ff. 29 ff. Bg 32. C 32 B 50 ff. L 77 f. 87 ff.

Kirchenvorsteher
ihre Pflichten und Rechte H 5. B 40 ff. L 71.
s. auch Anzeigepflicht.

Kleidung
der Geistlichen H 3. 29.
der Lehrschwestern B 57.

Korporationsrechte
B 44. L 71. 76. 86.

Körperschaft des öffentl. Rechtes
H 14 f. 29. Bg 32. C 32. B 49. 51. 54. L 88. 90.

Krankenhäuser s. Leistungen des Staates.

[1]) Mit Ausschluß des Anhanges.

Leistungen des Staates
H 34 ff. B 54 ff. L 90 ff.
für die Gefangenenseelsorge H 35 f. B 54 f.
für die kath. Krankenhäuser H 35. Bh 54.
für die kath. Volksschulen H 37 f. B 56 ff. 69. Bh 62 ff. L 86. 91 ff.

Oberaufsicht des Staates
über die religiösen Gemeinden H 2. 13 ff. B 39 ff. 47 ff. L 77. 87.
über die Schulen H 14 f. 23. B 42 f. 48 f. L 83.
über die milden Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten H 16. B 48 f. L 71.

Orden
Gründung v. Niederlassungen und Wirken H 29. L 82 f.
Schenkungen an Ordensleute L 81 f.
s. auch Kleidung.

Ordensgeistliche
Wirken v. O. H. 3. 12. 29.

Pfarrbezirke
Errichtung und Umschreibung v. Pf. H 12 f. 97 ff. Bg 13. 104 f. E 13. 103 f. B 46. 127 ff. Bh 46. L 70.

Placet B 42 f. 45 L 74 f.

Prozessionen H 3. 12. 29. L 73.

Rechnungsablage
bzw. Vermögenseinsichtnahme H 2. 17 ff. 29 f. B 41. 47. Bh 47. L 71. 74 f. 77. 87.

Register
Führung v. R. B 43. L 72.

Regulativ
für die kath. Gemeinde in L 70 ff.

Reichsverfassung
H 29. B 51. L 87.

Religionsgesellschaften
Bildung neuer R. H 14. 16. B 48 f.

Religionsübung
private H 2. 7. B 44. L 71 f.
öffentliche H 3. 15. 29. B 44. 49. L 73. 76 f.

Religionsunterricht
an staatl. Schulen H 24 f. B 50. L 83. 86.
Dispens v. nichtkath. R. H 8. 24. L 83.

Religiöse Kindererziehung
H 23. B 50. L 79 ff.

Schulwesen
Entwicklung der kath. Volkssch. H 25. Bg 25. B 50. 56. Bh 62. L 85 f.
und der höheren Sch. H 26 f.
gesetzl. Bestimmungen H 23 ff. B 50. L 83 ff.
Schulkammern L 85.
Schulverträge B 56. 60 ff. Bh 62 ff. L 91 ff.
Zulassung zu den öff. Sch. H 7.
s. auch Feiertage, Oberaufsicht, Religionsunterricht, Leistungen des Staates.

Selbstverwaltung
der religiösen Gemeinschaften H 13 f. 16. 29. B 51.

Senat
Zulassung zum S. H 9 ff.

Taufe
Spendung und Eintragung der T. H 4 f. L 72.
s. auch Gebühren.

Trennung
von Kirche und Staat H 12. B 51.

Türme s. Kirchengebäude.

Verfassungen
Staatsv. H 13 ff. 34. B 47 ff. 51. L 75 f. 87.
Gemeindev. H 16 ff. 29. 105 ff. Bg 29. 126. E 29. 122 ff. B 39. 45 ff. 54. 129 ff. Bh 46 f. 139 ff. L 75. 77. 90. 142 ff.
Änderung der Gemeindev. H 17 ff. 29. B 47. Bh 47. L 77.

Zivilstandsregister
s. Register.